

3.2.2.1.2.1.8.1. Bebauungsplan „Westtangente“ mit Änderung des Bebauungsplans „Zapfendorf-West“

Es handelt sich um den Straßenneubau der Westtangente. Sie stellt die Verbindung zwischen den beiden Bahnüberführungersatzmaßnahmen im Norden und Süden von Zapfendorf dar.

Die Westtangente führt ab dem Anschluss an die Bahnübergangersatzmaßnahme - Nord von der Mainstraße aus nördlich um das Gewerbegebiet Zapfendorf-West herum in Richtung Kläranlagenteiche, schwenkt dann in Richtung Süden ab und folgt in etwa dem Verlauf des Bogenweges östlich des Baggersees nach Süden.

Die geplante Westtangente hat im Abschnitt Süd eine Länge von ca. 1,17 km. Gemäß den Ansprüchen an die Staatsstraße wird sie mit einem Regelquerschnitt RQ 10,5 hergestellt. Dieser setzt sich aus einer 7,50 m breiten Fahrbahn und zwei jeweils 1,50 m breiten Banketten zusammen.

Als Beeinträchtigungen werden hier v. a. die bau- und anlagebedingten Flächenverluste, die Störwirkung der Geräuschemissionen und ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufgeführt (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 2.6.2.1).

Im Südbereich des Vorhabens geht ein erfasstes Brutrevier der Dorngrasmücke aufgrund baubedingter Flächeninanspruchnahme verloren. Im Zuge des Anschlusses der Straße „Rosengarten“ wird ein Großteil des bestehenden Gehölzes auf der Nordseite der Straße zur Anlage der Böschungen gerodet. Die Beeinträchtigungen werden aufgrund von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ausgleichsmaßnahmen) als nicht erheblich eingeschätzt.

Im Zuge des Neubaus der Westtangente können zwei Bruthabitate der Nachtigall bau- und anlagebedingt verloren gehen. Das Ausweichen der Tiere ist möglich, da das Umfeld der Mainaue zahlreiche geeignete Habitatstrukturen enthält. Die Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ausgleichsmaßnahmen) als nicht erheblich beurteilt (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 2.6.3.1).

Zu einer Beeinträchtigung des Pirols wird es bei diesem Vorhaben nicht kommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund kumulativer Projektwirkungen sind auszuschließen.

3.2.2.1.2.1.8.2. Bebauungsplan „Zapfendorf Bahnübergangersatzmaßnahme Nord“

Als Ersatz für den im Norden Zapfendorfs gelegenen Bahnübergang innerhalb der Mainstraße plant der Markt Zapfendorf die Bahnübergangersatzmaßnahme Nord. Sie bindet nordwestlich des bestehenden Bahnübergangs an die Mainstraße und die geplante Westtangente an, verläuft Richtung Nordosten und schließt dann über einen Bogen inkl. Straßenüberführung mit einem Kreisverkehr an die St 2197 im Norden Zapfendorfs an.

Durch die Maßnahme wird die Erschließung der westlich der Bahntrasse liegenden Bereiche gesichert und in Verbindung mit der Bahnübergangersatzmaßnahme Zapfendorf-Süd und der Westtangente eine leistungsfähige Ortsumgebung geschaffen (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 2.6.2.2).

Im Rahmen des Vorhabens Bebauungsplan „Zapfendorf - Bahnübergangersatzmaßnahme Nord“ sind keine Beeinträchtigungen der Dorngrasmücke und der Nachtigall zu erwarten.

Durch den Bau der Bahnübergangersatzmaßnahme Nord ist vom Verlust eines Brutstandorts des Pirols auszugehen. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und aufgrund der Beschaffenheit des umliegenden Gebiets sind ausreichende Habitatstrukturen vorhanden, die das Ausweichen der Vögel und somit eine Verlagerung des Brutplatzes ermöglichen. Zusätzlich werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die Habitatstrukturen des direkten Umfelds langfristig verbessert (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 2.6.3.2).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Vorkommen der Dorngrasmücke, der Nachtigall und des Pirols im Vogelschutzgebiet aufgrund kumulativer Projektwirkungen sind auszuschließen.

3.2.2.1.2.1.8.3. Laufverlängerung des Mains im Bereich Zapfendorf, Wasserwirtschaftsamt Kronach

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach plant ein Konzept für die Laufverlängerung und damit verbunden eine Dynamisierung des Mains. Schwerpunkte bilden die Anlage von Flachwasserzonen im vorhandenen See, sowie die Erhaltung und Entwicklung von Auwaldflächen und von Flachlandmähwiesen im Mainvorland. Die Laufverlängerung wird mit der Anlage einer Schleife erreicht. Diese wird ca. ab Höhe der Kläranlagen Richtung Nordwesten geführt und dann weiter südlich wieder eingegliedert. Durch dieses Projekt findet in erster Linie eine Umstrukturierung der Biotoptypen statt (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 2.6.2.3).

Die momentane Biotopausstattung beinhaltet wenige Gehölze. Durch die Neuanlage und Gestaltung eines Gewässerarms sowie der Anlage der vorgesehenen Biotoptypen (v.a. Auwald) wird langfristig neuer Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten geschaffen (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 2.6.3.3).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Vorkommen der Dorngrasmücke, der Nachtigall und des Pirols im Vogelschutzgebiet aufgrund kumulativer Projektwirkungen sind auszuschließen.

3.2.2.1.2.1.8.4. Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage Porzner

Die Firma Gebr. Porzner GmbH & Co betreibt südwestlich von Zapfendorf ein Kieswerk. Die bestehenden Genehmigungen (Abbaugelände SD/KS 11 „Zapfendorf West“) erlauben einen zusätzlichen Kiesabbau bis südlich der Kläranlage im Norden und beinahe bis zum derzeit bestehenden Feldweg im Osten. Diese Erweiterung nach Norden in Richtung der Kläranlagen befindet sich bereits in Anwendung.

Weiterhin wird der aufgelassene Schlammsee im Norden des Betriebsgeländes schrittweise verfüllt. Studien zur Verträglichkeit der Planungen mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten liegen für die geplante Verfüllung nicht vor, da dies aufgrund der Vorprüfung nicht erforderlich wurde (Planungsgruppe Strunz 2011) (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 2.6.2.4).

Die genehmigte Auskiesung der Flächen südlich der Kläranlagen sowie die Verfüllung des Schlammbeckens werden keine kumulativen Wirkungen in Bezug auf die Vorkommen der Dorngrasmücke, der Nachtigall und des Pirols im Schutzgebiet auslösen. Es wurden keine Vorkommen der jeweiligen Art in diesem Bereich erfasst. Auch die Auffüllung des Schlammsees ist nicht dazu geeignet die Erhaltungszustände dieser Arten innerhalb des Schutzgebiets zu beeinträchtigen (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 2.6.3.4).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Vorkommen des Pirols im Vogelschutzgebiet aufgrund kumulativer Projektwirkungen sind auszuschließen.

3.2.2.1.2.1.8.5. Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage Röckelein

Die Firma Kaspar Röckelein KG betreibt südlich von Rattelsdorf ein Kieswerk. Für einen zusätzlichen Kiesabbau nördlich und östlich des bestehenden Geländes wurde eine entsprechende Erweiterung beantragt.

Da das FFH-Gebiet „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ (DE 5931-374) vom Vorhaben tangiert und das Vogelschutzgebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ (DE 5931-471) anlagebedingt betroffen ist, wurden dem Antrag für beide Natura 2000-Gebiete jeweils eine Verträglichkeitsabschätzung beigelegt (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 2.6.2.5).

Als Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung Natura-2000 wird festgestellt, dass die Planung keine Flächenverluste, Zerschneidungseffekte, Verlust oder Störung von Lebensräumen bzw. Arten verursacht, welche die Funktion des Gebietes als Vernetzungsachse gefährden oder die Erfüllung der Erhaltungsziele verhindern. Auf den in Anspruch genommenen Flächen herrscht intensive ackerbauliche Nutzung vor. Durch Verkehrslärmemittenten sind Vorbelastungen vorhanden. Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden (Planungsgruppe Strunz 2012) (vgl. dazu auch FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 2.6.3.5).

Insgesamt sind vor diesem Hintergrund keine kumulativen Wirkungen in Bezug auf die Vorkommen der Dorngrasmücke, der Nachtigall und des Pirols im Schutzgebiet zu erwarten.

3.2.2.1.2.1.9. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zur Schadensbegrenzung wurde die bestehende Planung während des Planungsprozesses in Bezug auf die Umweltbelange optimiert. So wurde insbesondere die Bahnlinie nördlich des Bahnübergangs der BA 32 Ebing weiter nach Osten gelegt, so dass die Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes minimiert wurde. Zudem wird am Rande des Baufelds und im Bereich naher Gehölze entlang der Transportwege eine wirksame Abgrenzung angebracht (siehe dazu Anlage 12, Maßnahmen S 1). Der Schutzzaun wird zu Beginn der Baumaßnahme in dem jeweiligen Abschnitt erstellt. Durch diese Maßnahme wird wirksam vermieden, dass das Baufeld während des Baus in angrenzende Lebensräume, insbesondere von gehölzbrütenden Vogelarten erweitert und der Eingriff vergrößert wird.

Außerdem werden Rodungs- und Baumfällarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar, außerhalb der Brutzeit, durchgeführt (vgl. Anlage 12, Maßnahme V 4). Dadurch wird wirksam vermieden, dass Vögel und deren Gelege während der Fällarbeiten zu Schaden kommen.

3.2.2.1.2.1.10. Zusammenfassende Beurteilung der Erheblichkeit

Negative Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebietsfläche bzw. auf die Erhaltungsziele können nach Prüfung der FFH-Verträglichkeit sicher ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit des plangegegenständlichen Vorhabens mit den Erhaltungszielen des VSG „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ ist somit gegeben.

3.2.2.1.2.2. FFH-Gebiet DE 5931-374 „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt

Das plangegegenständliche Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 5931-374 „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteilen. In Ergänzung zu den folgenden Feststellungen wird auf die vorgelegte Verträglichkeitsstudie verwiesen. Dies gilt auch für die dort verwendeten Quellen sowie die vorgenommenen Untersuchungen.

3.2.2.1.2.2.1. Allgemeine Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ weist eine Flächengröße von ca. 717 ha auf. Es handelt sich um breite und langgestreckte, regelmäßig

überschwemmte Auenabschnitte zwischen Staffelstein und Hallstadt mit charakteristischen Lebensraumtyp- und Artvorkommen, die eine überregionale Vernetzungssachse darstellen. Die Bedeutung des Gebiets ergibt sich aus einem durchgängig hohen Anteil von Flachland-Mähwiesen in guter Qualität und repräsentativen Gewässer-Lebensraumtypen. Weiterhin ist ein Populationsverbund von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling gegeben. Naturräumlich zählt das Gebiet zur Haupteinheit Fränkisches Keuper-Liasland (D59). Es zählt zur kontinentalen biogeographischen Region.

Den größten Flächenanteil innerhalb des Gebiets nimmt feuchtes bis mesophiles Grünland (87 %) ein. Geringe Flächenanteile haben Binnengewässer (6 %), Ackerland (2 %), Laubwald (2 %), Heide und Gestrüpp (2 %) und Uferbewuchs (1 %).

Flächenbelastungen und Gefährdungsfaktoren für den naturschutzfachlichen Wert des FFH-Gebiets ergeben sich großflächig durch intensive Landwirtschaft (Düngung) (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.1.1).

Eine genauere Übersicht über das Gebiet ist in der Übersichtskarte „Natura 2000-Gebiete“ enthalten, worauf verwiesen wird („FFH-Verträglichkeit, Übersichtskarte „Natura 2000-Gebiete““, Anlage 14.2).

3.2.2.1.2.2.2. Erhaltungsziele und Schutzzweck

Mangels eines für das Gebiet im Verordnungswege festgelegten Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele der Gebietsmeldung (Standarddatenbogen) zu entnehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 75).

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 74 f.; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 72).

Im Standarddatenbogen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) für das FFH-Gebiet DE 5931-374 „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ (Stand: 12/2004), welcher der Gebietsmeldung zugrunde lag, sind folgende Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL genannt:

Lebensraumtypen nach Anhang I:

Im FFH-Gebiet kommen fünf verschiedene FFH-Lebensraumtypen vor. Die folgende Tabelle zeigt die für das FFH-Gebiet bekannten Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL mit ihrem EU-Code.

Code	Bezeichnung
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
*91E0	Auwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Bei dem Gebietsbestandteil des Lebensraumtyps *91E0 (Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)) handelt es sich um einen prioritären Gebietsbestandteil.

Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II:

Folgende Tabelle zeigt die für das FFH-Gebiet genannten Tierarten nach Anhang II der FFH-RL mit ihrem EG-Code.

Code	Bezeichnung
1059	<i>Glaucopsyche teleius</i> (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
1061	<i>Glaucopsyche nausithous</i> (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
1163	<i>Cottus gobio</i> (Groppe, (Mühl-) Koppe)
1337	<i>Castor fiber</i> (Biber)

Es sind keine prioritären Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Gebiet vertreten.

Lebensraumtypen und Arten, die im SDB nicht genannt sind, können kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, Rn. 77).

Um den Umgang mit den Erhaltungszielen in der Verwaltungspraxis zu konkretisieren, wurden durch die Naturschutzbehörden Kriterien entwickelt, die zur Untersuchung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele herangezogen werden können. Diese gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele stellen Aussagen zur genaueren naturschutzfachlichen Interpretation der durch den SDB vorgegebenen Erhaltungsziele dar.

Für das Gebiet „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ wurden durch die Höhere Naturschutzbehörde die Erhaltungsziele konkretisiert. Die gebietsbezogenen „konkretisierten Erhaltungsziele“ für das FFH-Gebiet sind im Erläuterungsbericht der FFH-Verträglichkeitsstudie (Anlage 14.1, S. 43 ff.) dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Managementpläne bestehen nicht.

3.2.2.1.2.2.3. Bestandserfassung und Bestandsbewertung

Der detailliert untersuchte Bereich wurde ausgehend von geplanten Vorhabenbestandteilen sowie von den relevanten Wirkfaktoren festgelegt und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

3.2.2.1.2.2.3.1. Vorhabenbestandteile

Flächen des FFH-Gebiets werden nördlich von Breitengüßbach etwa ab der Querung der BAB A 73 bis südlich von Zapfendorf in Anspruch genommen. Auf ca. 400 m Länge muss in das bestehende Flussbett des Mains eingegriffen werden. Nördlich der Querung sind Flächeninanspruchnahmen für Böschungen und das Baufeld erforderlich. Hier verläuft die Bahnstrecke entlang der FFH-Gebietsgrenze. Südlich des Bahnhofs Ebing liegt die neue Bahnböschung innerhalb des FFH-Gebiets. Die beiden Bahnübergänge Ebing und Zapfendorf Süd werden durch neue, höhenfreie Kreuzungen ersetzt. Die Bahnübergangersatzmaßnahme umfasst innerhalb des FFH-Gebiets den Neubau der Mainbrücke Ebing, den Neubau eines Kreisverkehrs der BA 32 bei der Mainbrücke Ebing, die

Parallelführung der neuen Kreisstraße BA 32 auf der Westseite der Bahn und den Bau von Entwässerungsanlagen für die Straße (vgl. auch FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.2.1).

3.2.2.1.2.2.3.2. Relevante Wirkfaktoren

Unter C.3.2.2.1.1.5 wurden bereits die Projektwirkungen des Vorhabens beschrieben. Mögliche Wirkungen, die infolge Anlage, Bau und Betrieb zu FFH-relevanten Konflikten mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets führen können und die demzufolge Gegenstand der FFH-VP sind, werden an dieser Stelle dargestellt.

Für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurde geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen des Schutzgebiets durch das Projekt hervorgerufen werden. Hierzu zählen temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen von Lebensräumen sowie bau- und betriebsbedingte Emissionen. Weiterhin wurde geprüft, ob die Arten durch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos beeinträchtigt werden.

Für die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie wurde geprüft, ob anlage- oder bau- oder betriebsbedingte Emissionen (z.B. von Luftschadstoffen) oder im Falle von Gewässerlebensräumen zusätzlich durch Einleitungen oder Sedimentaufwirbelungen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps erfolgen. Weiterhin wurde geprüft, ob durch die Wirkungsfaktoren charakteristische Arten vom Vorhaben betroffen werden.

Anlagenbedingte Änderungen des Grundwasserspiegels bzw. von Wasserspiegellagen der Gewässer sind bei dem geplanten Vorhaben nicht relevant. Hier sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben innerhalb des FFH-Gebiets zu folgenden Flächeninanspruchnahmen:

- Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für das Baufeld und Baustelleneinrichtungsf lächen: 1,16 ha
- Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme für Böschungen und Gräben: 0,83 ha

- Versiegelungen für Straßen, Wege und Bahnlinie: 0,94 ha (vgl. auch FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.2.2)

3.2.2.1.2.2.3.3. Detailliert untersuchter Bereich

Die Prüfung hat ergeben, dass entlang des Mains im Eingriffsbereich mit Vorkommen von allen Lebensraumtypen zu rechnen ist, die als Erhaltungsziele aufgeführt sind. Aufgrund des Vorkommens von extensiv genutzten Mähwiesen ist mit wertvollen Schmetterlingshabitaten zu rechnen. Daher können sowohl der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als auch der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling betroffen sein.

Obwohl in den Main eingegriffen wird, sind Beeinträchtigungen der Mühlkoppe nicht möglich. Wie die Erhebung der Fischzönose, des Makrozoobenthos, der Makrophyten und der Gewässerstruktur im Bereich der geplanten Mainverlegung (Baader Konzept GmbH und PLÖG-Consult GmbH & Co KG 2015) vom 20.04.2015 ergeben hat, konnten keine Individuen der im Standarddatenbogen aufgelisteten Mühlkoppe gefunden werden. Die nachträgliche Erhebung wurde durchgeführt, um den Zustand des Mains vor Baubeginn dokumentieren und um damit später dessen ökologische Aufwertung durch die Maßnahmen zur Mainverlegung nachweisen zu können. Die Erhebung führt zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich des Vorkommens der Mühlkoppe als die in der FFH-Verträglichkeitsstudie bzw. der UVS ursprünglich vorgenommene Bewertung des Mains. Diese Bewertung beruhte auf einer Biotoptypenkartierung, die dem Stand der Technik entsprach und eine Bewertung des Mains umfasste, bei der auch die faunistische Qualität berücksichtigt wurde. Eine eigene detaillierte Untersuchung der Fischzönose, des Makrozoobenthos, der Makrophyten und der Gewässerstruktur war dabei berechtigterweise nicht durchgeführt worden. Das Vorkommen der Mühlkoppe wurde deshalb unterstellt, weil die Mühlkoppe im Standarddatenbogen aufgeführt und ihr Vorkommen zum damaligen Zeitpunkt deshalb nicht begründet auszuschließen war. Die nachträgliche detaillierte Erhebung vom 20.04.2015 liefert somit erstmals präzise Aussagen zu Fischfauna und Gewässerstruktur. Die Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsstudie bzw. zur UVS wurden durch die Vorhabenträger dementsprechend aktualisiert. Für diesen Beschluss wurde aber höchst hilfsweise das Vorkommen der Mühlkoppe im Sinne einer worst-case-Betrachtung weiterhin unterstellt.

Für den Biber ist das Vorkommen im Landkreis Bamberg belegt. Die bekannten Bibervorkommen befanden sich jedoch noch bis vor wenigen Jahren außerhalb des Untersuchungsraumes. Innerhalb des Untersuchungsraumes im FFH-Gebiet „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ konnten mittlerweile im Rahmen einer Bestandsaufnahme im April 2015 Spuren des Bibers nachgewiesen werden. Dies belegt, dass der Biber Flächen im Bereich der geplanten Mainverlegung als Nahungshabitat nutzt.

Zur Erfassung und Bewertung des Umweltpotenzials Flora, Fauna und Biotope wurden die Ergebnisse von Kartierungen zum landschaftspflegerischen Begleitplan und eine Reihe weiterer Daten berücksichtigt. Der Umfang der Kartierungen und der Untersuchungsraum wurden intensiv mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

Kartierungen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes waren:

- flächendeckende vegetationskundliche Bestandsaufnahmen im Maßstab 1:5.000 (Planungsgemeinschaft ABS Nord 2010)
- im Bereich Zapfendorf vegetationskundliche Kartierung mit Biotoptypenkartierung im Maßstab 1:5.000 (Baader Konzept 2007)
- tierökologische Bestandsaufnahmen (Planungsgemeinschaft ABS Nord 2010) im M 1:5.000 mit Erfassung folgender Tierarten: Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen, Tagfalter und Käfer
- im Bereich Zapfendorf faunistische Kartierung (Baader Konzept 2007) mit der Erfassung folgender Tierarten: Schmetterlinge, Vögel, Fledermäuse und Libellen
- Ergänzungen zu den tierökologischen und vegetationskundlichen Bestandsaufnahmen (Baader Konzept 2014)
- Erhebung der Fischzönose, des Makrozoobenthos, der Makrophyten und der Gewässerstruktur im Bereich der geplanten Mainverlegung (Baader Konzept GmbH und PLÖG-Consult GmbH & Co KG 2015) (vgl. Anlage 14.5.2)
- Erhebung von Biberspuren im Bereich der geplanten Mainverlegung (Baader Konzept 2015) (vgl. Anlage 14.5.3).

Zusätzliche Datenquellen waren:

- Ergebnisse der Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern (M 1:5000)
- Artenschutzkartierung Bayern (M 1:25 000)
- bestehende und geplante Schutzgebietsausweisungen (NSG, LB, ND, LSG, Schutzwaldgebiete) und diesbezügliche Gutachten, Verordnungstexte u.a.
- Auswertung relevanter Fachplanungen (z.B. Landschaftsplanung in der Flurbereinigung, Landschaftspläne etc.)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Bamberg.
- Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei zum Fischbestand und den Auswirkungen des Ausbaus Bahnstrecke Bamberg-Lichtenfels (Fachberatung für Fischerei 2011).

Zufallsbeobachtungen ergänzen die Ergebnisse dieser systematischen Bestandserhebungen.

Innerhalb des FFH-Gebiets liegen aufgrund der Kartierungen flächendeckende Daten zu FFH-Lebensraumtypen vor. Die Kartierung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge beinhaltet alle Flächen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs im Untersuchungsraum, so dass alle potenziell für die Arten geeigneten Flächen untersucht wurden.

Für die Ableitung der charakteristischen Arten wurden die Angaben des „Handbuchs der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2010) zu den charakteristischen Arten der Lebensräume ausgewertet. Die Kartierungsdaten wurden daraufhin geprüft, ob die im Handbuch für den jeweiligen Lebensraum als charakteristisch aufgeführten Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.

Die Kartierungen erlauben die Bedeutung der beeinträchtigten Flächen für die Erhaltungsziele einzuordnen. Auch Kartierungen zur Fischfauna und der Struktur des Gewässergrunds liegen mit der Erhebung der Fischzönose, des Makrozoobenthos, der Makrophyten und der Gewässerstruktur im Bereich der geplanten Mainverlegung (Baader Konzept GmbH und PLÖG-Consult GmbH & Co KG 2015) vor, so dass die Bedeutung einzelner Gewässerabschnitte für die Mühl-

koppe nun beurteilt werden kann. Individuen der Mühlkoppe wurden dabei nicht kartiert. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wurde aber davon ausgegangen, dass der beeinträchtigte Flussbereich von der Mühlkoppe genutzt wird.

Die Bestandserfassung und das Datenmaterial über die Ausstattung des FFH-Gebiets sind für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ausreichend. Es wurde eine breite Datenbasis geschaffen, die eine qualifizierte Ermittlung bzw. den gesicherten Ausschluss von vorhabenbedingten Wirkungen auf die schutzzweckrelevanten Arten und Lebensräume erlaubt. In den Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind alle Lebensraumtypen und Arten beschrieben, die gemäß Standarddatenbogen für das Gebiet meldebegründend waren (vgl. auch FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.3.1).

3.2.2.1.2.2.4. Vorkommen von LRT gemäß Anhang I der FFH-RL

Code	Bezeichnung	Fläche in %	Erhaltungszustand ¹⁾
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	<1	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion	<1	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	<1	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	35	B
*91E0	Auwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	2	B

¹⁾ Angabe aus dem Standarddatenbogen bezogen auf das Gesamtgebiet
 A = hervorragend; B = gut; C = mittel

3.2.2.1.2.2.4.1. Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotami- ons oder Hydrocharitons (LRT 3150)

Der Lebensraumtyp wurde im Bereich ephemerer Stillgewässer bzw. kleiner Tümpel sowie einer einseitig angebundenen, altarmartigen Bucht in der rechten Mainaue vorgefunden.

Ephemere Gewässer mit Schwimmblattvegetation liegen in der Randsenke der Aue bzw. unmittelbar am rechten Mainufer. Sie sind überwiegend von dichten Auengehölzen umgeben und bilden mit dem LRT *91E0 Lebensraumtypkomplexe. Die Teilflächen sind deshalb trotz ihrer teilweise unter der Mindesterfassungsgröße liegenden Flächenausdehnung erfassungswürdig.

Stärkste Beeinträchtigung des Lebensraumtyps im Bearbeitungsgebiet sind die stark reduzierte Dynamik des Fließgewässersystems sowie eingeschränkte Vernetzungsmöglichkeiten.

Der Erhaltungszustand ist bei allen Einzelflächen insgesamt deutlich beeinträchtigt als „mittel bis schlecht“ eingestuft (Erhaltungszustand C), ausschlaggebend für die Bewertung sind das nur teilweise vorhandene Arteninventar sowie anthropogene Beeinflussungen der naturgemäßen Gewässerdynamik, des Nährstoffhaushalts und die Beschattung der Vegetation, in einigen Flächen auch lebensraumuntypische Habitatstrukturen.

Als charakteristische Arten wurden in den untersuchten Gewässern im FFH-Gebiet der Teichfrosch und der Seefrosch nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass diese im Untersuchungsraum weit verbreiteten Froscharten die Gewässer des FFH-Lebensraumtyps fast flächendeckend nutzen. Weiterhin sind Vorkommen des weit verbreiteten Bergmolchs nicht auszuschließen.

Wertgebende charakteristische Vogelarten wurden in dem Lebensraumtyp innerhalb des FFH-Gebiets nicht nachgewiesen (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.3.2.2.1).

3.2.2.1.2.2.4.2. Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)

Zusätzliche Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeitsstudie durch die Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH haben ergeben, dass der Main in dem vom Vorhaben berührten Abschnitt nicht als Lebensraumtyp 3260 einzustufen ist (vgl. Anlage 14.5.1, Stellungnahme zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung behandelten Themen des europäischen Gebietsschutzes vom 28.04.2015, S. 5). Die Stellungnahme bezieht sich wiederum auf detaillierte Untersuchungen der Gewässervegetation und der Gewässerstruktur, die unter anderem am 09.08.2014 stattfanden, also zu einem Zeitpunkt der optimalen Entwicklung der Wasservegetation (vgl. zu diesen Untersuchungen bereits die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Vorkommen der Mühlkoppe oben unter S. 240). Nach den überzeugenden Ergebnissen dieser Untersuchungen ist der Main im Bereich der geplanten Verlegung nach Einschätzung zur Gewässerstruktur und -vegetation nicht als FFH-Lebensraumtyp 3260 einzustufen (vgl. Anlage 14.5.2, Baader Konzept GmbH „Erhebung der Fischzönose, des Makrozoobenthos, der Makrophyten und der Gewässerstruktur im Bereich der geplanten Mainverlegung (Fluss-km 398,3 bis 399,5)“, S. 6):

- Nach der FFH-Richtlinie gelten lediglich "natürliche und naturnahe Fließgewässer" als Lebensraumtyp 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation". Der untersuchte Mainabschnitt wird wegen der geringen Vorkommen der charakteristischen Vegetation und hauptsächlich wegen der fehlenden Naturnähe nicht als FFH-Lebensraumtyp 3260 eingestuft.
- Im betroffenen Gewässerabschnitt wurde charakteristische Vegetation der naturnahen Fließgewässer lediglich in geringen Mengen im südlichen Teil des untersuchten Abschnittes vorgefunden; vertreten waren nur zwei typische Arten: Flutender Hahnenfuß (*Ranunculus fluitans*) und das Gewöhnliche Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*).
- Die Gewässerstruktur lässt sich im untersuchten Abschnitt wie folgt bewerten: im Rahmen von Erhebungen im Vor-Ort-Verfahren des LfU Bayern und auch nach der amtlichen Karte der Gewässerstruktur Bayern (beides unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserstruktur/index.htm>) wird der untersuchte Abschnitt des Mains in die Gewässerstrukturklasse 6 "stark verändert" eingestuft (also vorletzte Stufe einer 7-stufigen Skala); insbesondere

die Veränderungen der Gewässerstruktur, die anthropogen bedingten Uferbefestigungen sowie die Veränderungen in der Aue gelten als wichtige Faktoren für diese Einstufung. Daher lässt sich der untersuchte Mainabschnitt nicht als "naturnahes Gewässer" bewerten.

In der folgenden Prüfung wurde der Main im Bereich der geplanten Verlegung höchst hilfsweise im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung als FFH-Lebensraumtyp 3260 eingestuft.

Der Erhaltungszustand der Gesamtfläche ist als „mittel bis schlecht“ eingestuft (Erhaltungszustand C). Als stärkste Beeinträchtigung des Lebensraumtyps ist der Ausbau des Fließgewässers zu werten. Strecken mit deutlich veränderter Gewässerstruktur und damit hydrologischen Eigenschaften überwiegen im Bearbeitungsgebiet, Abschnitte mit annähernd naturgemäßen Ufer- und Sohlstrukturen (z.B. im Bereich von Renaturierungsstrecken) sind die Ausnahme. Eine getrennte Bewertung der Beeinträchtigung des LRT ist aufgrund der inselartig auftretenden Vorkommen nicht sinnvoll, insgesamt wurde von deutlich erkennbaren Beeinträchtigungen ausgegangen.

Das lebensraumtypische Arteninventar ist nur teilweise vorhanden, die hydrologischen Eigenschaften sind erkennbar verändert, es bestehen Belastungen durch Nährstoffeintrag. Neophyten treten in überwiegend geringer Deckung auf.

Für den Lebensraum sind als charakteristische Arten die Fische von besonderer Bedeutung. Hier ist die Mühlkoppe hervorzuheben, die als Art des FFH-Anhangs II selbst Erhaltungsziel ist und im Untersuchungsraum zwar nicht nachgewiesen werden konnte, deren Existenz aber im Sinne einer worst-case Betrachtung angenommen wurde.

Als charakteristische Vogelart wurde der Eisvogel im Bereich der Mainbrücke Zapfendorf nachgewiesen.

Im Main wurden mehrere charakteristische Libellenarten nachgewiesen. Durch das Mosaik von langsam fließenden und stehenden Wasserbereichen weist der Main eine verhältnismäßig hohe Artenzahl auf. Wertgebend sind vor allem die zwei stark gefährdeten Arten Kleine Zangenlibelle (*Onychogomphus forcipatus*) und Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Neben den obengenannten Arten ist darüber hinaus die typische Fließgewässerart Gebänderte Prachtlibelle

(*Calopteryx splendens*) wertgebend (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.3.2.2.2).

3.2.2.1.2.2.4.3. Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis sub-alpinen Stufe (LRT 6430)

Feuchte Hochstaudenfluren in erfassungswürdiger Flächengröße wurden im Bearbeitungsgebiet nicht dokumentiert. Kleinflächige feuchte Hochstaudenbestände mit charakteristischer Artenzusammensetzung wachsen in lichten Abschnitten und Saumbereichen gewässerbegleitender Gehölzsäume sowie der Auwaldbestände (Lebensraumtyp *91E0, siehe Abschnitt 2.2.4.5). Sie sind in Beimischungen von 2 bis 3 % in den Auwäldern auf der linken Mainseite südlich von Ébing enthalten. Charakteristische Arten für den Lebensraumtyp Feuchte Hochstaudenfluren wurden innerhalb der Auwälder nicht nachgewiesen (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.3.2.2.3).

3.2.2.1.2.2.4.4. Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

Die artenreichen Mähwiesen bzw. Extensivwiesen nehmen den größten Anteil der Grünlandflächen im FFH-Gebiet ein. Es sind typische Wiesen des Arrhenatherion-Verbands. Als häufige Verbandscharakterarten sind *Arrhenatherum elatius*, *Campanula patula*, *Crepis biennis*, *Galium mollugo*, *Geranium pratense*, *Knautia arvensis*, *Centaurea jacea*, *Tragopogon pratensis* zu nennen.

Dabei lassen sich die Wiesen größtenteils dem wärmeliebenden trockenen bis mäßig trockenen Flügel der Glatthaferwiesen zuordnen. Im Abschnitt nördlich von Kemmern bis zu den Baggerseen befinden sich frischere Bestände, die dann überwiegend durch *Sanguisorba officinalis*, *Saxifraga granulata*, *Leucanthemum vulgare*, *Anthoxanthum odoratum* und *Holcus lanatus* gekennzeichnet sind. Als häufig Aspekt bildende Art ist der Scharfe Hahnenfuß vertreten. Die Wiesen sind meist sehr krautreich, der Anteil der Wert gebenden Arten wie z. B. *Sanguisorba officinalis* beträgt gut über 25%.

Der Erhaltungszustand der Flächen ist unterschiedlich. Einige Flächen weisen einen sehr guten Erhaltungszustand (A) oder einen guten Erhaltungszustand (B) auf. Der größte Teil der Flächen ist beeinträchtigt und weist den Erhaltungszustand „mittel bis schlecht“ (C) auf.

In dem Lebensraumtyp wurde als charakteristische Art der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen. Diese Art des FFH-Anhangs II ist selbst Erhaltungsziel (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.3.2.2.4).

3.2.2.1.2.2.4.5. Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT *91E0)

Die Gehölzsäume entlang des Mains sind in weiten Bereichen dem Lebensraumtyp *91E0 zuzuordnen. Die als LRT *91E0 erfassten Gehölzsäume sind meist mehrreihig und überwiegend dicht ausgeprägt, stellenweise sind sie gebüschartig verbreitert. Sehr schmale, einreihige Bestände sind die Ausnahme. Baum- und Strauchweiden bilden den Bestand. Silber- und Bruchweide prägen als hohe, mächtige Bäume oft das Landschaftsbild.

Im Uferbereich der Baggerseen wurden überwiegend Baumweidensäume ohne größere Lücken als LRT *91E0 erfasst.

Nur wenige der als LRT *91E0 erfassten Bestände sind flächige Auwälder. Mit etwa 1,8 Hektar ist der Bestand in der linken Mainaue auf Höhe Ebing mit Abstand die größte Einzelfläche im Bearbeitungsgebiet. Der Auwald stockt, ebenso wie der Bestand nördlich von Zapfendorf teilweise auf Abraumhalden des Kiesabbaus.

Der Erhaltungszustand der flächigen größeren Auengehölzbestände wurde überwiegend mit „gut“ (B) bewertet. In Teilbereichen sind Habitatstruktur und Arteninventar atypisch, stärkste Beeinträchtigungen sind die Festlegung des Gewässerbettes und die anthropogenen Eingriffe ins Wasserregime.

Der Erhaltungszustand der linearen Gehölzsäume am Main ist überwiegend als „mittel bis schlecht“ (C) bewertet, nur wenige Flächen erreichen bezüglich Habitatstruktur, Arteninventar oder Grad der Beeinträchtigung die Bewertung „gut“ (B). Die Gehölzsäume an den Ufern der Baggerseen sind aufgrund der wenig auentypischen Habitatstrukturen und des oft geringen Arteninventars durchwegs in die Kategorie „mittel bis schlecht“ (C) eingestuft.

Als charakteristische Brutvogelarten wurden in den Auwäldern des FFH-Gebiets im Untersuchungsraum der Pirol, die Nachtigall und der Schlagschwirl nachgewiesen. Der Pirol kommt in den Wäldern nordwestlich von Zapfendorf vor. Der

Schlagschwirl und die Nachtigall sind im Auwald nördlich des Bahnhofs Ebing auf der linken Mainseite vorhanden.

Als charakteristische Fledermausarten wurden der Große Abendsegler und die Wasserfledermaus nachgewiesen. Die Wasserfledermaus ist im Umfeld des Mains weit verbreitet und nutzt voraussichtlich auch potenzielle Sommerquartiere in Baumhöhlen in den Auwäldern. Für den Abendsegler stellt das Maintal eine wesentliche Zugstrecke dar. Die Art orientiert sich an den Wasserstraßen und nutzt auch die von den begleitenden Gehölzen bereitgestellten Quartiere.

Die Zauneidechse ist eine charakteristische Art für Waldsäume. Sie wurde an den Waldrändern nördlich des Bahnhofs Ebing und nordwestlich von Zapfendorf nachgewiesen (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.3.2.2.5).

3.2.2.1.2.2.5. Vorkommen von Arten gemäß Anhang II der FFH-RL im Untersuchungsraum (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.3.2.3).

3.2.2.1.2.2.5.1. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Im Zuge der Schmetterlingskartierungen wurde der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht nachgewiesen.

3.2.2.1.2.2.5.2. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Art kommt im FFH-Gebiet verstreut an mehreren Stellen mit einem Schwerpunkt zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf vor.

Nördlich von Unteroberndorf wurde auf einer Extensivwiese am Main ein Individuen reicher Bestand kartiert. Auch die beiden Bestände auf Extensivwiesen am Bahnhof Ebing sind Individuen reich. Ein weiterer Bestand befindet sich auf einer mageren Wiese nordöstlich der Kläranlage bei Zapfendorf.

Es ist von einer guten Populationsstruktur und einer potenziell guten Vernetzung der einzelnen Teilvorkommen auszugehen.

3.2.2.1.2.2.5.3. Mühlkoppe

Nach der jüngsten Erhebung der Fischzönose, des Makrozoobenthos, der Makrophyten und der Gewässerstruktur im Bereich der geplanten Mainverlegung

(Baader Konzept GmbH und PLÖG-Consult GmbH & Co KG 2015) vom 20.04.2015 kommt die Mühlkoppe im Main und seinen Nebengewässern nicht vor. Vom Vorhandensein der Mühlkoppe wurde aber im Sinne einer worst-case Analyse ausgegangen.

3.2.2.1.2.2.5.4. Biber (Castor fiber)

Es sind Bibervorkommen zu erwarten. Eine Bestandserfassung (vgl. Anlage 14.5.3) im April 2015 erbrachte Hinweise auf Bibervorkommen (Biberspuren (Fraßspuren etc.), aber keine Biberbaue) im Untersuchungsraum.

3.2.2.1.2.2.5.5. Sonstige für die Erhaltungsziele des Schutzgebiets erforderliche Landschaftsstrukturen

Für die Erhaltung der im Untersuchungsraum vorkommenden Feuchtlebensräume (v.a. Auwälder) ist es nach eingehender Prüfung von besonderer Bedeutung, dass das Überschwemmungsregime des Mains aufrecht erhalten bleibt und das Grundwasser auf hohem Niveau verbleibt. Zudem ist für den Erhalt der Lebensräume des Ameisenbläulings eine extensive Grünlandnutzung von Bedeutung.

3.2.2.1.2.2.6. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

In der Verträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu ermitteln und bewerten.

Eine Beschreibung des Vorhabens sowie möglicher Projektwirkungen erfolgte bereits vorab unter Abschnitt C.3.2.2.1.1.5 dieses Beschlusses; hierauf wird verwiesen.

Der Umfang der Beeinträchtigungen z.B. für baubedingte Flächeninanspruchnahmen, Emissionen etc. ergibt sich aus der Verschneidung der technischen Planung mit dem Bestand sowie aus den Sondergutachten zu Emissionen sowie zur Hydrologie (vergleiche Anlagen 15 und 16 der Antragsunterlagen). Hieraus ergibt sich eine hohe Prognosesicherheit.

Kumulationseffekte mit anderen Vorhaben werden in Abschnitt C.3.2.2.1.2.2.8 beschrieben. Hierzu wurden bei angrenzenden Gemeinden Erhebungen zu Bauvorhaben durchgeführt. Weiterhin wurden bei den Naturschutzbehörden Projekte mit potenziellen Kumulationseffekten abgefragt.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps oder eines Habitats wurden neben der Größe des Eingriffs insbesondere die Faktoren derzeitiger Erhaltungszustand, Bedeutung für das FFH-Gebiet, Vorbelastungen und Wiederherstellbarkeit herangezogen (EBA 2010). Die Beurteilung der Erheblichkeit orientiert sich dabei an den Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner 2007).

3.2.2.1.2.2.6.1. Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

3.2.2.1.2.2.6.1.1. Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)

In natürliche eutrophe Seen wird nicht eingegriffen. Weder baubedingt noch anlagenbedingt sind Flächeninanspruchnahmen in diesem Lebensraumtyp erforderlich. Auch Einleitungen sind nicht vorgesehen. Die Populationen der charakteristischen Froscharten werden nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

3.2.2.1.2.2.6.1.2. Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (LRT 3260)

Der Main ist im Bereich der geplanten Verlegung entsprechend o.g. Stellungnahme der Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH nicht als Lebensraumtyp 3260 einzustufen. Insofern sind keine Flächenverluste durch das geplante Vorhaben beim LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ zu erwarten.

Hilfsweise und rein vorsorglich wird Folgendes festgestellt:

Nördlich des Kreuzungsbauwerks mit der BAB A 73 sind Eingriffe in den Main erforderlich. Das Ufer wird in diesem Bereich nach Westen verlegt. Für die neue Bahnböschung werden hierfür 2.199 m² beansprucht. Für die Eisenbahntrasse werden 907 m² versiegelt. Weiterhin erfolgen Beeinträchtigungen für den Brückenneubau bei Ebing. Bauzeitlich werden hier 980 m² beansprucht. Dort werden die bestehenden Pfeiler abgebrochen und durch neue ersetzt.

Die beanspruchten Flächen des Lebensraumtyps weisen den Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) auf.

In der Bauphase kommt es insbesondere bei der Böschungsschüttung im Main zu Sedimentaufwirbelungen. Hierdurch werden kurzzeitig die Schwebstoffgehalte erhöht und damit durch eine erhöhte Trübung (bzw. Lichtmangel) das Wachstum und der biogene Sauerstoffeintrag von Algen verringert. Dadurch und durch aufgewirbeltes Sediment kann es zu erhöhten Sauerstoffzehrungen und damit zu lokalen vorübergehenden Beeinträchtigungen des Sauerstoffgehaltes kommen (Bundesanstalt für Gewässerkunde 2007). Mit den Sedimentaufwirbelungen kann eine Zunahme des Geschiebe- und Schwebstofftransports verbunden sein. Dieses Material kann in anderen Bereichen zur Sedimentation kommen und kann daher kleinräumig zu Sohlbedeckungen führen. Die Risiken werden minimiert durch die vorgezogene Mainverlegung. Die Böschungsschüttung erfolgt dann in einem Nebenarm, so dass die Sedimentverfrachtung gemindert wird. Insgesamt ist daher nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Mains infolge von Sedimentaufwirbelungen und Sedimentverlagerungen zu rechnen.

Nördlich der Brücke Ebing erfolgt eine Einleitung von Wasser aus der Straßenentwässerung der BA 32. Hiermit sind Einträge von Schadstoffen und Salzen in den Main verbunden. Da die eingeleiteten Mengen im Vergleich zur Wasserführung des Mains sehr gering sind, ergeben sich hierdurch aufgrund des Verdünnungsfaktors keine erheblichen Beeinträchtigungen des Mains.

Mit den Eingriffen in den Gewässerlebensraum sind Beeinträchtigungen von charakteristischen Fischarten, insbesondere der Mühlkoppe (soweit hier höchst hilfsweise von ihrem Vorhandensein ausgegangen wird) verbunden. Die Vorkommen der charakteristischen Libellenarten und des Eisvogels sind aufgrund des Abstands der Nachweise vom Vorhaben nicht betroffen.

Der Anteil der beeinträchtigten Fläche an der gesamten Fläche des LRT 3260 im FFH-Gebiet ist gering. Allein im Untersuchungsraum wurden über 14,6 ha des Lebensraums kartiert. Die beeinträchtigte Fläche von 4.085 m² entspricht demnach 2,8 % der im Untersuchungsraum kartierten Fläche des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet.

Die Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels wären für sich genommen erheblich, da die Grenzwerte des Bundesamts für Naturschutz (Lambrecht & Trautner 2007) für Lebensraumverluste von 100 m² (falls weniger als 1 % des Gesamtbe-

stands) bis höchstens 1.000 m² (falls weniger als 0,1 % des Gesamtbestands) deutlich überschritten werden.

Durch die vorgesehenen und in diesem Beschluss festgesetzten schadensbegrenzenden Maßnahmen wird der Main südlich von Ebing bereits vor Baubeginn großflächig verlegt. Hierdurch wird der Flusslebensraumtyp 3260 einschließlich seiner charakteristischen Arten großflächig gefördert.

Der Lebensraumtyp wird auf diese Weise vor Baubeginn an anderer Stelle im erforderlichen Umfang hergestellt. Insgesamt wird durch die zeitlich vorgezogene Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen die ökologische Funktionalität des Flusses im räumlichen Zusammenhang gewährleistet und dadurch eine Vereinbarkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets erreicht.

3.2.2.1.2.2.6.1.3. Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis subalpinen Stufe (LRT 6430)

Auskartierte Bestände des Lebensraumtyps sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Kleinflächige feuchte Hochstaudenbestände mit charakteristischer Artenzusammensetzung wachsen in lichten Abschnitten und Saumbereichen von Auwaldbeständen im Bereich nördlich der Querung der BAB A 73. Die Hochstaudenfluren weisen in den dortigen Auwäldern Anteile von bis zu 3 % der Fläche auf.

Die Eingriffe in die dortigen Auwaldbestände und die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets werden in Abschnitt 2.2.6.1.5 ausführlich dargestellt. Die dortigen Ausführungen für die Auwaldbestände sind auch für die feuchten Hochstaudenfluren gültig, die in Auwäldern beigemischt sind.

Durch die vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen wird der Main südlich von Ebing noch vor Baubeginn großflächig verlegt. Hierdurch werden die Auenlebensräume feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) einschließlich ihrer charakteristischen Arten großflächig gefördert (vgl. Abschnitt 2.2.10.2).

Der Lebensraumtyp wird somit vor Baubeginn an anderer Stelle im erforderlichen Umfang hergestellt. Aufgrund der Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen in Bezug auf den Lebensraumtyp Feuchte Hochstaudenfluren verträglich.

3.2.2.1.2.2.6.1.4. Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)

Südlich des Bahnhofs Ebing erfolgt für die Bahntrasse eine Versiegelung von 172 m² des Lebensraumtyps. Gleiches gilt für den Neubau der Kreisstraße BA 32 in der Nähe des Bahnhofs Ebing. Dort werden 505 m² versiegelt. Insgesamt werden 676 m² des Lebensraumtyps versiegelt.

Für Böschungen werden insgesamt 1.174 m² des Lebensraumtyps beansprucht. Hierauf entfallen auf Böschungen der BA 32 338 m² und auf Böschungen der Bahnlinie südlich des Bahnhofs Ebing 835 m².

Bauzeitlich werden für den Bau der Kreisstraße BA 32 zusätzlich 229 m² und für den Eisenbahnbau 828 m² beansprucht.

Die beanspruchten Flächen des Lebensraumtyps weisen ausschließlich den Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) auf.

Der Anteil der beeinträchtigten Fläche an der gesamten Fläche des LRT 6510 im FFH-Gebiet ist gering. Entsprechend den Angaben im Standarddatenbogen kommt der Lebensraumtyp im FFH-Gebiet etwa auf 251 ha Fläche vor. Die beeinträchtigte Fläche von insgesamt 2906 m² entspricht demnach 0,12 % der im FFH-Gebiet vorhandenen Fläche des Lebensraumtyps.

Für den Lebensraumtyp ist nach der sog „Berner Liste“ (Bobbinek 2003) eine kritische Stickstoffbelastung (Critical Load, CL) von 20-30 kg N/ha*a vorgegeben. Für den betroffenen LRT im Untersuchungsraum kann die kritische Stickstoffbelastung anhand der Tabelle 3-4 genauer eingegrenzt werden (vgl. LUA Brandenburg 2008).

Spannweite CL in Abhängigkeit von:	Temperatur/ Frostperiode	Bodenfeuchtigkeit	Verfügbarkeit basischer Kationen	P-Limitierung	Bewirtschaftungsintensität
Unterer Bereich	Kalt/lang	Trocken	Niedrig	N-limitiert	Niedrig
Mittlerer Bereich	Mittel	Mittel	Mittel	Nicht bekannt	Normal

Oberer Be- reich	Warm/ keine	Feucht	Hoch	P-limitiert	Hoch
---------------------	----------------	--------	------	-------------	------

Aus der Tabelle folgt eine kritische Stickstoffbelastung von 25 kg N/ha*a. Die ermittelte Vorbelastung über den Server des Umweltbundesamtes beträgt 17 kg N/ha*a (UBA 2012). Somit liegt die Vorbelastung deutlich unter der für den betroffenen LRT ermittelten kritischen Belastung.

Für die Kreisstraße BA 32 wurde eine Verkehrsbelastung von rund 2.110 Kfz/24h mit einem Schwerlastanteil von 4 % ermittelt (Ingenieurgesellschaft Weyrauther 2012). Für diese Verkehrszahlen lässt sich im Analogieschluss zu vergleichbaren Verkehrsmengen anderer Projekte (B 87 OU Bad Kösen, Kfz/24 h 5.000/Ist - 5.600/Prognose 2015, Schwerlastanteil 9 %, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG 2011) eine vorhabenbedingte Stickstoffdeposition von 8 kg N/ha*a zusätzlich zu der vom Umweltbundesamt dargestellten Vorbelastung ausschließen. Somit ist im Bereich des betroffenen LRT 6510 an der BA 32 nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch eine Deposition von verkehrsbedingtem Stickstoff auszugehen.

Durch den Eingriff in die Wiesen finden gleichzeitig Lebensraumverluste für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling statt, der eine charakteristische Art dieses Lebensraumtyps und gleichzeitig Erhaltungsziel ist.

Das Vorhaben wäre nicht mit den Erhaltungszielen verträglich, da durch Eingriffe auf 2.906 m² die Grenzwerte des Bundesamts für Naturschutz (Lambrecht und Trautner 2007) für Lebensraumverluste von 500 m² (falls, wie hier, weniger als 0,5 % des Gesamtbestands) überschritten werden.

Durch die in diesem Beschluss festgesetzten schadensbegrenzenden Maßnahmen wird der Main südlich von Ebing noch vor Baubeginn großflächig verlegt. Hierdurch werden die Auenlebensräume magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) einschließlich ihrer charakteristischen Arten großflächig gefördert (vergleiche Abschnitt 2.2.10.2).

Der Lebensraumtyp wird somit vor Baubeginn an anderer Stelle im erforderlichen Umfang hergestellt. Zusätzlich werden die nicht beanspruchten Bereiche des LRTs durch das Aufstellen von Absperrgittern und Zäunen vom Bau Feld abgetrennt und vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt (vgl. Maßnahme S 1, An-

lage 12.1, Anhang 3, S. 70). Nach Bauende werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen des Lebensraumtyps wiederhergestellt (vgl. Maßnahme M 0.4, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 6).

Insgesamt wird durch die vorzeitige Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen die ökologische Funktionalität der Grünlandflächen im räumlichen Zusammenhang gewährleistet und dadurch eine Vereinbarkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets erreicht.

3.2.2.1.2.2.6.1.5. Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT *91E0)

Insgesamt werden 476 m² des Lebensraumtyps versiegelt. Der Großteil der Eingriffe (473 m²) erfolgt für die Bahnlinie südlich des Bahnhofs Ebing sowie für den Bau eines Wegs westlich des Kreuzungsbauwerks der Bahn mit der BAB A 73. In sehr geringem Ausmaß erfolgen die Eingriffe für den Bau der Kreisstraße BA 32.

Für Böschungen gehen 1547 m² des Lebensraumtyps verloren, wobei der größte Teil für die Bahnböschungen im Umfeld des Kreuzungsbauwerks der Bahn mit der BAB A 73 beansprucht wird (1506 m²) und in geringerem Maß für den Bau der BA 32 (41 m²) erforderlich sind.

Für das Baufeld der Bahn werden 1135 m² des Lebensraumtyps beansprucht. Die beanspruchten Lebensräume weisen überwiegend einen guten Erhaltungszustand (Stufe B) auf. Ein geringer Teil weist einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (Stufe C) auf.

Der Anteil der beeinträchtigten Fläche an der gesamten Fläche des LRT *91E0 im FFH-Gebiet ist gering. Entsprechend den Angaben im Standarddatenbogen kommt der Lebensraumtyp im FFH-Gebiet etwa auf 14,3 ha Fläche vor. Die beeinträchtigte Fläche von insgesamt 3.299 m² entspricht demnach 2,3 % der im FFH-Gebiet vorhandenen Fläche des Lebensraumtyps.

Der Lebensraumtyp ist in der vorliegenden Ausprägung als Weichholzaue nicht empfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2011). Daher sind keine erheblichen Auswirkungen durch Stickstoffemissionen des Verkehrs auf der BA 32 zu erwarten.

Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind bei den Eingriffen in die Auwälder nördlich der Querung der BAB A 73 nicht auszuschließen. Dort ist mit Verlusten von Quartierbäumen zu rechnen. Daher ist hier eine spezifische Schadensbe-

grenzungsmaßnahme vorgesehen. Vor der Fällung der Bäume sind die möglichen Quartiere im Spätherbst (September) für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar zu machen, um die Tötung von Tieren bei Baumfällungen im Winter zu vermeiden (vgl. Maßnahme V 6, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 78)).

Die Erhöhung der Zugzahlen und der Geschwindigkeiten kann zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos an der Bahnstrecke führen. Ebenso wird an der neu gebauten BA 32 ein Kollisionsrisiko bestehen. Dies wird aber nicht als signifikante Erhöhung gegenüber der bestehenden Situation gewertet. Die bestehende Situation ist gekennzeichnet durch die bestehende Vorbelastung durch die Bahnstrecke und die enge Bündelung mit anderen Verkehrswegen (Autobahn BAB A 73, Staatsstraße St 2197). Die Kollision einzelner Individuen mit vorbei fahrenden Zügen ist als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und führt trotz der betriebsbedingten Änderungen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und daher auch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Population.

Aufgrund des kleinflächigen Eingriffs in Auwaldbestände, die keine besondere Bedeutung für Fledermäuse aufweisen und durch die Autobahn vorbelastet sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Zudem werden als LBP-Maßnahme Fledermauskästen auf der gegenüberliegenden Mainseite aufgehängt (vgl. Maßnahme M 0.11, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 11), wodurch die Populationen im FFH-Gebiet zusätzlich gestützt werden.

In die Reviere von charakteristischen Vogelarten wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Erhebliche Auswirkungen durch indirekte Faktoren (Kollisionsrisiko, Emissionen) sind nicht zu erwarten (vgl. Antragsunterlagen, Anlage 13 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

Es erfolgen Eingriffe in die Zauneidechsenbestände am Waldrand nördlich des Haltepunkts Ebing. Die Zauneidechsenbestände befinden sich außerhalb des FFH-Gebiets am Rand des FFH-Lebensraumtyps. Als CEF-Maßnahme ist vorgesehen, vorab etwas weiter nördlich am Waldrand ein Zauneidechsenhabitat zu entwickeln (vgl. Maßnahme M 5, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 20). Erhebliche Beeinträchtigungen der Zauneidechsenpopulation innerhalb des FFH-Gebiets sind hier nicht zu erwarten.

Auch in die Zauneidechsenbestände am Waldrand nordwestlich von Zapfendorf wird eingegriffen. Diese Bestände liegen innerhalb des FFH-Gebiets. Als CEF-Maßnahme wird hier vorab am Waldrand ein Ausweichhabitat geschaffen (vgl. Maßnahme M 5, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 20). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist keine erhebliche Beeinträchtigung der charakteristischen Zauneidechse zu erwarten.

Das Vorhaben wäre nicht mit den Erhaltungszielen verträglich, da die Grenzwerte des Bundesamts für Naturschutz (Lambrecht und Trautner 2007) für Lebensraumverluste von 1% des Gesamtbestands bzw. 100 m² (falls weniger als 1 % des Gesamtbestands) überschritten werden.

Durch die festgesetzten schadensbegrenzenden Maßnahmen wird der Main südlich von Ebing jedoch noch vor Baubeginn großflächig verlegt. Hierdurch werden die Auenlebensräume Auwald (LRT *91E0), einschließlich ihrer charakteristischen Arten großflächig gefördert (vgl. Abschnitt 2.2.10.2).

Der Lebensraumtyp wird somit vor Baubeginn an anderer Stelle im erforderlichen Umfang hergestellt. Zusätzlich werden die nicht beanspruchten Bereiche des LRTs durch das Aufstellen von Absperrgittern und Zäunen vom Baufeld abgetrennt und vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt (vgl. Maßnahme S 1, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 70). Nach Bauende werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen des Lebensraumtyps weitgehend wieder hergestellt (vgl. Maßnahme M 0.2 bzw. M 0.8, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 2 bzw. S. 8).

Insgesamt wird durch die vorzeitige Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen die ökologische Funktionalität der Auwaldflächen im räumlichen Zusammenhang gewährleistet und dadurch eine Vereinbarkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets erreicht.

3.2.2.1.2.2.6.2. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

3.2.2.1.2.2.6.2.1. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde nicht im Untersuchungsraum des planfestzustellenden Vorhabens erfasst. Erhebliche Beeinträchtigungen sind deshalb auszuschließen.

3.2.2.1.2.2.6.2.2. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Mit dem Bau des Vorhabens wird in den Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings eingegriffen. Es handelt sich um Grünland des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ nördlich und südlich des Bahnhofs Ebing.

Wichtigster Wirkfaktor sind die Flächeninanspruchnahmen und somit der Verlust des Lebensraums. Auswirkungen durch Luftschadstoff- oder Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten, da Schmetterlinge diesen Wirkfaktoren gegenüber nicht empfindlich sind.

Die Erhöhung der Zugzahlen und der Geschwindigkeiten kann zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos an der Bahnstrecke führen. Ebenso wird an der neu gebauten BA 32 ein Kollisionsrisiko bestehen. Dies wird aber nicht als signifikante Erhöhung gegenüber der bestehenden Situation gewertet. Die bestehende Situation ist gekennzeichnet durch die bestehende Vorbelastung durch die Bahnstrecke und die enge Bündelung mit anderen Verkehrswegen (Autobahn BAB A 73, Staatsstraße St 2197). Die Kollision einzelner Individuen mit vorbei fahrenden Zügen ist als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und führt trotz der betriebsbedingten Änderungen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und daher auch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Population.

Insgesamt werden ca. 0,29 ha der dortigen Schmetterlingslebensräume beansprucht. Diese Flächengröße liegt deutlich über dem Orientierungswert des Bundesamts für Naturschutz (Lambrecht & Trautner 2007); dieser liegt bei 400 m². Das Vorhaben würde somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels verursachen.

Durch die vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen wird der Main südlich von Ebing zeitlich vor dem Bau der Bahnlinie verlegt. Im Zuge dessen werden magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) großflächig angelegt und entwickelt. Das Mahdregime der Mähwiesen wird auf die Bedürfnisse des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings abgestimmt (siehe Abschnitt C.3.2.2.1.2.2.9.2.1).

Aufgrund der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen werden die kleinflächigen und randlichen Flächenverluste nicht zu Beeinträchtigungen der Population führen, da die ökologische Funktion der be-

troffenen Lebensräume im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Zusätzlich werden die nicht beanspruchten Bereiche des Lebensraums durch das Aufstellen von Absperrgittern und Zäunen vom Baufeld abgetrennt und vor weiteren Beeinträchtigungen geschützt (vgl. Maßnahme S 1, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 70). Nach Bauende werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen des Lebensraumtyps wiederhergestellt (vgl. Maßnahme M 0.4, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 6).

Dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird nicht nur die Möglichkeit gegeben, auf die im Vorfeld geschaffenen Flächen auszuweichen, sondern auch auf Grund der deutlichen Lebensraumvergrößerung die Population weiter zu entwickeln und zu stärken.

Insgesamt ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling verträglich.

3.2.2.1.2.2.6.2.3. Mühlkoppe

Im Rahmen der Erhebung der Fischzönose, des Makrozoobenthos, der Makrophyten und der Gewässerstruktur im Bereich der geplanten Mainverlegung (Fluss-km 398,3 bis 399,5) vom 20.04.2015 durch die Baader Konzept GmbH und die PLÖG-Consult GmbH & Co KG (Anlage 14.5.2) wurden keine Individuen der im Standarddatenbogen aufgelisteten Mühlkoppe gefunden (vgl. S. 10, Tabelle 4).

Höchst hilfsweise wurde aber im Sinne einer worst-case Analyse davon ausgegangen, dass mit den Eingriffen in den Main im Umfang von 0,4 ha Lebensräume für die Mühlkoppe verloren gehen. Damit verbunden wären erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Allerdings wird der Main durch die vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen südlich von Ebing großflächig verlegt. Durch die Anlage von Kiesbänken und die Erhöhung der Strukturvielfalt werden Gewässerlebensräume für die Mühlkoppe großflächig gefördert.

Die kleinflächigen Flächenverluste führen wegen der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Population, da die ökologische Funktion der betroffenen Lebensräume im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Der Mühlkoppe wird nicht nur die Möglichkeit gegeben, auf die im Vorfeld geschaffenen neuen Wasserflächen auszuweichen, sondern auch auf Grund der deutlichen Lebensraumvergrößerung die Population weiter zu entwickeln und zu stärken.

Insgesamt ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets für die Mühlkoppe verträglich.

3.2.2.1.2.2.6.2.4 Biber

Relevante Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bibers kommen im Vorhabenbereich innerhalb des FFH-Gebietes nicht vor. Der bauzeitlich beanspruchte Bereich ist ein Nahrungshabitat des Bibers. Im weiteren Umfeld befinden sich jedoch ausreichend Nahrungshabitate mit genügend Gehölzvorräten, die der Biber während der Bauphase nutzen kann. Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Maßnahmen S 1 und V 10, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 70 bzw. 82) sorgen dafür, dass eine Tötung von Individuen durch Baustellenverkehr ausgeschlossen werden kann. Das Erhaltungsziel wird insofern nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Zudem ermöglichen die geplanten Maßnahmen M 14 und M 16 (vgl. Anlage 12.1, Anhang 3, S. 33 ff. und S. 48) sogar eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen für den Biber. Das Vorhaben ist somit mit den Erhaltungsschutzzielen des Schutzgebietes für den Biber verträglich.

3.2.2.1.2.2.6.2.5 Auswirkungen auf sonstige maßgebliche Bestandteile

Negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsregime der Auenstandorte sind aufgrund der festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahme auszuschließen. Im Bereich der Schadensbegrenzungsmaßnahme ist im Gegenteil mit Verbesserungen in Bezug auf das Überschwemmungsregime zu rechnen. Das Vorhaben wirkt sich nicht negativ auf die künftige Nutzung bzw. Pflege von Grünlandflächen aus. Im Bereich der Schadensbegrenzungsmaßnahme und weiterer Ausgleichsmaßnahmen wird auf den künftigen Grünlandflächen das Mahdregime naturschutzfachlich optimiert. Somit sind insgesamt positive Auswirkungen auf sonstige maßgebliche Bestandteile zu erwarten.

3.2.2.1.2.2.7. Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das FFH-Gebiet „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ ist ein Bestandteil des bayerischen Verbundes an Schutzgebieten, die sich entlang des Mains ziehen

und die insbesondere einen Verbund an auentypischen Standorten sichern sollen.

Schutzgebiete, die im Umkreis von 5 km zum FFH-Gebiet „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ liegen und mit dem FFH-Gebiet einen Verbund bilden, sind die FFH-Gebiete „Fledermaus-Winterquartiere im Coburger Land“ DE 5732-372, „Eierberge bei Banz und Teile des Banzer Waldes“ DE 5831-372, „Itztal von Coburg bis Baunach“ DE 5831-373, „Daschendorfer Forst“ DE 5931-371, „Hänge am Kraiberg“ DE 5931-372, „Baunachtal zwischen Reckendorf und Baunach“ DE 5931-373, „Albtrauf im Landkreis Lichtenfels“ DE 5932-371, „Maintalhänge um Viereth-Trunstadt und Oberhaid“ DE 6030-371, „Altwässer an der Regnitzmündung bei Bamberg und bei Viereth“ DE 6031-371, „Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt“ DE 6131-371, „Wiesen um Altenburg bei Bamberg“ DE 6131-372.

Außerdem ist das bereits oben behandelte europäische Vogelschutzgebiet „Täler von oberem Main, unterer Rodach und Steinach“ zu erwähnen, das teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ ist.

3.2.2.1.2.2.8. Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Die Prüfung anderer Pläne und Projekte ergab, dass diese weder aufgrund ihres räumlichen Bezuges noch ihrer zeitlichen Konfiguration geeignet sind, kumulative Beeinträchtigungen mit dem Vorhaben zu bewirken.

Die Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte ist in Abschnitt C.3.2.2.1.2.1.8 enthalten, da sich das FFH-Gebiet und das in Abschnitt C.3.2.2.1.2.1 behandelte Vogelschutzgebiet „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ (DE 5931-471) im Vorhabenbereich z.T. großflächig überlagern.

Die Beschreibung der betrachteten Vorhaben erfolgt in Abschnitt C.3.2.2.1.2.1.8. Darauf wird Bezug genommen.

Für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der kumulierenden Vorhaben standen die FFH-Verträglichkeitsstudien des Bebauungsplans „Zapfendorf - Westtangente“ sowie „Zapfendorf – Bahnübergangsmaßnahme Nord“ der Gemeinde Zapfendorf zur Verfügung (Baader Konzept 2014B, 2013). Für die Beurteilung der Laufverlängerung des Mains standen ein Entwurf der Maßnahme des WWA und eine

konkretisierte Planung vom 19.12.2013 zur Verfügung. Für die Erweiterung des Abbaugebiets der Firma Porzner sowie die Erweiterung des Abbaugebiets Röckelein stand jeweils eine Verträglichkeitsabschätzung zur Verfügung (Planungsgruppe Strunz 2011, Planungsgruppe Strunz 2012).

3.2.2.1.2.2.8.1. Bebauungsplan „Zapfendorf – Westtangente“ mit Änderung des Bebauungsplans „Zapfendorf – West“

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigung von zwei eng miteinander verbundenen Erhaltungszielen des FFH-Gebiets:

- Es wird an einer Stelle in der Nähe der Kläranlage Zapfendorf in den FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510) eingegriffen; es kommt dadurch zu dauerhaften Flächenverlusten.
- Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird durch Eingriffe und dauerhafte Verluste des Lebensraums beeinträchtigt.

Aufgrund der Größe der Lebensraumverluste wird in erster Linie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und infolge dessen auch der LRT 6510 erheblich beeinträchtigt. Durch die bei dem Vorhaben vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen kann dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling neuer Lebensraum im Vorfeld zur Verfügung gestellt werden. Im Anschluss an das Bauvorhaben werden weitere Maßnahmen ergriffen, die das Angebot an Lebensraumstrukturen erhöhen und optimieren. Die Tiere können somit ausweichen und werden nicht erheblich beeinträchtigt. Der Erhaltungszustand der Art innerhalb des FFH-Gebiets wird somit nicht verschlechtert und kann sich auf Grund der Größe der Ausgleichsflächen positiv entwickeln.

Alle anderen im Standarddatenbogen aufgeführten FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.6.3.1).

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund kumulativer Projektwirkungen sind auszuschließen.

3.2.2.1.2.2.8.2. Bebauungsplan „Zapfendorf – Bahnübergangersatzmaßnahme Nord“

In ihrem Verlauf berührt die Trassenführung der Bahnübergangersatzmaßnahme Nord zwei Auwaldbereiche (LRT *91E0) innerhalb des Waldkomplexes zwischen dem nördlichen Ortsrand von Zapfendorf und dem Main. Die Planungen wurden zugunsten des Lebensraumtyps angepasst, sodass es weder zu einer anlagenbedingten noch bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Als Schutzmaßnahme werden die unmittelbar an die Bauflächen angrenzenden Bereiche abgegrenzt. Insgesamt sind mit dem Vorhaben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps und seiner charakteristischen Arten zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben kommt es weder für Lebensraumtypen nach Anhang I noch für Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.6.3.2).

Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund kumulativer Projektwirkungen sind auszuschließen.

3.2.2.1.2.2.8.3. Laufverlängerung des Mains im Bereich Zapfendorf, Wasserwirtschaftsamt Kronach

Die geplante Laufverlängerung des Mains nimmt vor allem Flächen außerhalb des FFH-Gebiets in Anspruch. Es werden nur Randbereiche des Schutzgebiets berührt und durch Flächeninanspruchnahmen beeinträchtigt. Kleinflächig können Bestände des Lebensraumtyps *91E0 und des Lebensraumtyps Magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510) in den Randbereichen des FFH-Gebiets beeinträchtigt werden. Da das geplante Vorhaben aber den Entwicklungs- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets entspricht, ist generell von einer Verbesserung des Lebensraumangebots insbesondere für die Arten der Auwälder auszugehen.

Aufgrund des Abstands des Vorhabens zum vorliegenden Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund kumulativer Projektwirkungen auszuschließen.

Seit dem 19.12.2013 liegt eine konkretisierte Planung für die „Laufverlängerung Zapfendorf sowie für den Kies- und Sandabbau im Vorranggebiet SD/KS 12 Ratelsdorf-Ost“ vor, die dieses Ergebnis bestätigt. Das Vorhaben führt grundsätzlich

zu Verbesserungen des Erhaltungszustandes der durch das SPA-Gebiet und das FFH-Gebiet geschützten Erhaltungsziele. Lediglich für die Lebensraumtypen magerer Flachlandmähwiese und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt es zu Betroffenheiten. Beeinträchtigungen werden hingegen für diese Erhaltungsziele durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen ausgeschlossen.

3.2.2.1.2.2.8.4. Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage Porzner

Die geplante Erweiterung des Kiesabbaus sowie die abschnittsweise Verfüllung des Schlammsees erfolgen außerhalb des FFH-Gebiets. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele werden daher nicht verursacht. Kumulative Wirkungen sind nicht zu erwarten.

3.2.2.1.2.2.8.5. Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage Röckelein (Abbaugbiet SD/KS 14 „Ebing - Südwest“ in Ebing)

Als Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung Natura-2000 wird festgestellt, dass die Planung keine Flächenverluste, Zerschneidungseffekte, Verlust oder Störung von Lebensräumen bzw. Arten verursacht, welche die Funktion des Gebietes als Vernetzungsachse gefährden oder die Erfüllung der Erhaltungsziele verhindern. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um ehemalige Abbaubauabschnitte, welche zwischenzeitlich der Sukzession unterliegen und von der beantragten Erweiterung der Abbauf Flächen nicht betroffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen (Planungsgruppe Strunz 2012).

Insgesamt sind vor diesem Hintergrund keine kumulativen Wirkungen in Bezug auf die Vorkommen der durch die ABS betroffenen Lebensraumtypen und Arten im Schutzgebiet zu erwarten (vgl. auch FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.6.3.5).

3.2.2.1.2.2.9. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

3.2.2.1.2.2.9.1. Planungsoptimierungen

Die bestehende Planung ist während des Planungsprozesses in Bezug auf die Umweltbelange optimiert worden. Aus FFH-Sicht von Bedeutung ist, dass die Bahnlinie nördlich des Bahnübergangs der BA 32 Ebing weiter nach Osten gelegt wurde, so dass der Abstand zum FFH-Gebiet vergrößert wurde.

In Bezug auf den nördlichen Bereich des Querungsbauwerks mit der BAB A 73 wurde geprüft, ob mit einer etwa 500 m langen Eisenbahnüberführung über die Mainschleife oder mit einer Stützmauer in diesem Bereich der Eingriff in das FFH-Gebiet gemindert werden könnte.

Bei beiden Alternativvarianten würden sich die dauerhaften Eingriffe in die prioritären Auwälder nicht wesentlich verändern. Die Auwälder im Bereich der Bauwerke würden dauerhaft verloren gehen. Die Beeinträchtigungen hydrologischer Gewässerfunktionen würden im Falle der Eisenbahnüberführung stark und im Falle der Stützmauer etwas gemindert. Demgegenüber brächten beide Bauwerke dauerhafte negative Auswirkungen auf die Struktur des Fluss-Aue-Biotops mit sich. Der ökologische Zustand nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) würde verschlechtert, wodurch gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie bzw. gegen den § 24 WHG verstoßen würde. Nachteilig wirkt sich außerdem die dauerhafte technische Überprägung auf das Landschaftsbild aus. Insgesamt überwiegen daher die Vorteile der Planungsvariante (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.5.1).

Für die BÜ-Beseitigung Kreisstraße BA 32 Ebing und Zapfendorf Süd wurden im Laufe des Planungsprozesses 15 Varianten untersucht. Die Planung für die 1. Auslegung der Planfeststellungsunterlagen wurde nicht weiter verfolgt, da damit umfangreiche Eingriffe in das FFH-Gebiet verbunden gewesen wären.

Folgende aus FFH-Sicht relevante Punkte wurden im Planungsprozess für die BÜ-Beseitigung unter anderem während des Planungsprozesses optimiert:

- Engste Bündelung der BA 32 mit der Bahnlinie.
- Minimierung des Baufelds im Bereich von hochwertigem Auwald
- Die Entwässerung der Bahnlinie verläuft außerhalb des prioritären Auwalds.
- Die Querung der Bahnlinie erfolgt so, dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Auwald erforderlich sind (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.5.1).

3.2.2.1.2.2.9.2. Mainverlegung Ebing

3.2.2.1.2.2.9.2.1 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme wurde im Vorfeld intensiv mit dem Wasserwirtschaftsamt und den Naturschutzbehörden abgestimmt. Sie sieht eine Verlegung des Mains nach Westen vor. Durch die Mainverlegung werden die Eingriffe in das Gewässerbett hydraulisch ausgeglichen. Die Mainverlegung erfolgt zeitlich vor den Eingriffen, um den bestehenden Hochwasserschutz ohne zeitliche Unterbrechung zu gewährleisten.

Das neue Gewässerbett wird im Durchschnitt breiter als das alte sein und wird ein höheres Sohlniveau besitzen. Es wird zudem eine hohe Strukturvielfalt durch Breitenvariationen, Inseln und Kiesbänke aufweisen. Der bisherige Flusslauf wird durch drei Schüttungen unterbrochen und bleibt als Altarm erhalten. Der Altarm wird durch Querverbindungen wieder an den neuen Flusslauf angeschlossen und trägt als Ruhewasserzone zur Lebensraumvielfalt bei. Hierdurch wird die Habitatqualität des Mains für die Mühlkoppe und andere Fische nachhaltig verbessert. Wo naturschutzfachlich sinnvoll, erfolgt ein Rückbau des bestehenden Uferverbbaus. Im Uferbereich des neuen sowie des alten Flusslaufs werden wertvolle Habitatstrukturen als Lebensräume für angepasste Arten angelegt, z.B. Röhrichtzonen, Uferabbrüche und kleinere, nicht angebundene Stillgewässer (Tümpel).

Zwischen Altarm und neuem Flusslauf bleiben zwei größere (Halb-)Inseln bestehen. Die hierauf befindlichen mageren Flachland-Mähwiesen werden dadurch erhalten und erweitert. Durch die Schüttungen im Altarm werden die beiden Halbinseln an das östliche Ufer angebunden, um die notwendige Pflege der mageren Flachland-Mähwiesen zu gewährleisten.

Auf bisher als Ackerland und Wirtschaftsgrünland genutzten Flächen werden durch Sodenverpflanzung magere Flachland-Mähwiesen entwickelt. Bestehende magere Flachland-Mähwiesen werden durch verschiedene Maßnahmen aufgewertet. In Ufernähe wird an geeigneten Standorten die Entwicklung von Auwäldern der Weichholzaue (mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) initiiert. Dabei wird auch eine größere Ackerfläche integriert, die bislang nicht im FFH-Gebiet liegt.

Das Mahdregime auf den Mähwiesen wird speziell auf die Bedürfnisse des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgerichtet.

Insgesamt wird auf einer Länge von ca. 1 km entlang des Mains eine naturnahe Flusslandschaft geschaffen, die natürliche Prozesse im Zuge einer freien Fließgewässerdynamik mit der Erhaltung von Kulturlandschaft in der Aue in Einklang bringt. Die Maßnahme hat im LBP die Nummer M 14 (vgl. Anlage 12.1, Anhang 3, S. 33 ff.).

Bestandteile der Gesamtmaßnahme sind zudem drei weitere damit zusammenhängende Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die bereits im Jahr 2014 realisiert wurden (vgl. FFH-Verträglichkeit Erläuterungsbericht, Anlage 14.1, Abschnitt 3.5.2). Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen von Flachland-Mähwiesen und Auwaldflächen, die für die Mainverlegung in Anspruch genommen werden:

- die Begründung von Auwald südlich der Mainverlegung auf der rechten Mainseite (Teil der Maßnahme M 14.4 des LBP)
- die Entwicklung von Flachland-Mähwiesen auf ruderalisierten Grünlandbrachen nördlich der Mainverlegung auf der linken Mainseite (Teil der Maßnahme M 17.1 des LBP; auch CEF-Maßnahme für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
- die Entwicklung von Flachland-Mähwiesen auf ruderalisierten Grünlandbrachen und Intensivgrünland bei Hallstadt auf der rechten Mainseite (Teil der Maßnahme M 17.1 des LBP).

3.2.2.1.2.2.9.2.2 Konkrete Beschreibung der Maßnahme und Bewertung der Wirksamkeit

Durch die bereits o.g. Stellungnahme zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung behandelten Themen des europäischen Gebietsschutzes seitens der Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH vom 28.04.2015 wurde die schadensbegrenzende Maßnahme der Mainverlegung nochmals hinsichtlich der einzelnen Lebensraumtypen konkretisiert und fachlich bewertet. Demnach sind folgende Einzelmaßnahmen bei der Mainverlegung vorgesehen:

Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260)

Der neue Mainverlauf wird vor Durchführung der Eingriffe in den bestehenden Mainverlauf hergestellt. Zudem erfolgt die Flutung des neuen Mainverlaufs von

unterstrom, sodass beide Wasserkörper eine gewisse Zeit parallel bestehen. Der neue Mainverlauf wird außerdem durch Einbringen differenzierender Kleinstrukturen wie z.B. Raubäume, Abbruchkanten naturnah ausgestaltet; an den neu angelegten Mainabschnitten sind befestigte Ufer wie am bisherigen Verlauf ausgeschlossen. Zur Umlenkung des Flusslaufs sind jedoch ingenieurbioökologische Uferverbauungen erforderlich. An dem neuen Bahndamm werden aus Sicherheitsgründen wasserbauliche Befestigungen benötigt. Die Profilierung von Seiten- und Altarmen wird besonders vielgestaltig vorgenommen, um ein hohes Maß an Sonderstandorten und Strömungsverhältnissen zu ermöglichen (hohe Strukturvielfalt). Auch durch den Einsatz einer hohen Anzahl an ingenieurbioökologischen Maßnahmen wird die Strukturvielfalt gefördert. Ein Teil der vorhandenen Pflanzen aus der Unterwasser-Vegetation des Alt-Mains wird in den neuen Main umgesetzt. Nach Anschluss des neuen Mainverlaufs und Absperren des Altlaufs wird ein Teil der Fischfauna im Altmain abgefangen und in den neuen Verlauf umgesetzt.

Durch die für diesen Lebensraumtyp vorgesehenen Einzelmaßnahmen ist sichergestellt, dass der neue Verlauf bereits nach dem Anschluss an den Main die Qualität eines jungen Entwicklungsstadiums des LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ aufweist. Dies ist ohne Timelag insbesondere deshalb möglich, da die strukturelle Ausstattung des neuen Verlaufs sich vorrangig an den abiotischen Kriterien orientiert, die für die Zuordnung des Lebensraums relevant sind, und da die Vegetation und die Fischwelt z.T. in den neuen Lauf umgesetzt werden. Eine Entwicklung des Mains zu einer typischen Lebensraum-Ausprägung ist durch die hohe Dynamik des Gewässers und das Vorhandensein der Tier- und Pflanzenarten oberhalb der Verlegungsstrecke gewährleistet. Tiere und Pflanzen, die in den neu angelegten Flussabschnitt verdriftet werden, finden hier aufgrund der hohen Strukturvielfalt geeignete Habitate zur Besiedelung. Somit sind auch bei einer Unterstellung des Vorhandenseins des Lebensraumtyps im bestehenden Main keine Flächenverluste zu erwarten.

Außerdem kommt es bei der Gegenüberstellung der Flächen der jeweiligen Schadensbegrenzungsmaßnahmen und der Flächen der Inanspruchnahmen bzw. Eingriffe in Lebensraumtypen zu einer positiven Bilanz (vgl. Anlage 14.5.1, Stellungnahme der Dr. H.M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH vom 28.04.2015, S. 6 f.). Die ermittelten Verluste des Lebensraumtyps werden somit vor Baubeginn an anderer Stelle im Umfeld in deutlich vergrößertem Umfang hergestellt.

Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die von einer Flächeninanspruchnahme betroffenen Bestände des Lebensraumtyps werden vor Beginn der Baumaßnahme an geeignete Standorte im FFH-Gebiet verpflanzt (Sodenverpflanzung). Für die Neuanlage werden vorhandene Ackerflächen oder Flächen mit Intensivgrünland verwendet. Die Verpflanzung der Vegetationsbestände ist eine technisch anerkannte und seit längerem erfolgreich durchgeführte Methode zur Sicherung der Bestandsgröße. Außerdem werden die Mahdhäufigkeiten und -zeitpunkte der zur Optimierung vorgesehenen verbrachten Bestände vor Beginn der Eingriffe in die bestehenden Wiesen so vorgesehen, dass sie eine optimale Entwicklung in Richtung einer guten Ausprägung des Lebensraumtyps fördern. Dabei wird besondere Rücksicht auf die Förderung des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) gelegt, um die Chancen für eine großflächige Ansiedlung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu verbessern. In artenarmen Ausgangsbeständen wird durch Nachsäen und vor allem durch Nachpflanzen der für den Lebensraumtyp charakteristischen Pflanzenarten und vor allem des Großen Wiesenknopfs eine sofortige Einstufung als Lebensraum mit günstigem Erhaltungszustand ermöglicht. Um die Ansiedlung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und eine erfolgreiche Reproduktion zu erreichen, werden aus den Ausgangsbeständen auch die Wirtsameisen in die neuen Flächen umgesiedelt und dort entsprechend der Ansprüche der Arten gepflegt.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird entgegen der Bedenken des Bund Naturschutz gewährleistet, dass die neuen Flächen, auf denen Vegetationsbestände des LRTs „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ bereits nach der Fertigstellung der Maßnahme die Qualität eines günstigen Entwicklungsstadiums des LRT aufweisen. Dies ist ohne Tiemelag insbesondere deshalb möglich, da die ausgewählten Standorte günstige Entwicklungsvoraussetzungen aufweisen und die Arten-Ausstattung durch spezielle, z.T. aufwändige Förderungsmaßnahmen optimiert werden. Alle Maßnahmen wurden bereits erfolgreich bei anderen Vorhaben durchgeführt und sind daher erprobt. Eine Zuwanderung der typischen Arten der Flachland-Mähwiesen kann vor allem bei den Tierarten auch kurzfristig durch die natürliche Dynamik aus benachbarten, gut entwickelten Beständen erfolgen, da sich diese oft unmittelbar angrenzend an die neu zu schaffenden Flächen befinden. Somit sind bei der Re-

alisierung des geplanten Projekts keine Flächenverluste beim LRT Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ gegeben.

Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT *91E0)

Die von einer Flächeninanspruchnahme betroffenen Bestände des Lebensraumtyps werden vor Beginn der Baumaßnahme an geeignete Standorte im FFH-Gebiet verpflanzt. Dazu werden die gewässernahen und regelmäßig überschwemmten Uferbereiche an der Verlegungsstrecke und am alten Main verwendet. Die Verpflanzung der Auwaldbestände ist eine technisch anerkannte und seit längerem erfolgreich durchgeführte Methode zur Sicherung der Bestandsgröße. Für die Verpflanzung wird der vorhandene, zu verpflanzende Baum- und Strauchbestand auf eine Höhe von 50 cm bis 3 m über Gelände zurückgeschnitten. Die Rückschnitthöhe ist abhängig von der unterschiedlichen Fähigkeit der Arten, aus den lebenden Wurzelstöcken wieder auszutreiben. Die geschnittenen Baumstämme und Teile des Strauchschnitts werden ebenfalls in die neuen Auwaldflächen zur Strukturanreicherung als typische Totholz und „Getreibselhaufen“ versetzt. Die Bodenschichten der Ausgangsbestände werden in flachen Schichtstärken von ca. 30 cm Höhe ebenfalls an die neuen Flächen übertragen, soweit sie frei von Neophyten sind (evtl. nur die Unterbodenschichten). Dies dient dazu, das Samenpotenzial im Boden und die Kleinlebewesen (z.B. Laufkäfer, Schnecken, etc.) an den neuen Standorten zu etablieren und die vorhandene Biozönose möglichst vollständig zu erhalten. Vergleichbare Bodenübertragungen haben in der Vergangenheit bereits gute Erfolge für diese Artengruppen gezeigt. In Trockenphasen mit niedrigem Wasserspiegel des Mains wird der neu angelegte Bereich regelmäßig intensiv gewässert, um den Anwuchserfolg zu garantieren.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird entgegen der Bedenken des Bund Naturschutz gewährleistet, dass die neuen Flächen, auf denen Vegetationsbestände des LRTs „Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (LRT *91E0) bereits nach der Fertigstellung der Maßnahme die Qualität eines jungen Entwicklungsstadiums des LRTs aufweisen. Dies ist ohne Timelag insbesondere deshalb möglich, da die ausgewählten Standorte sehr günstige Entwicklungsvoraussetzungen aufweisen und die Arten-Ausstattung durch spezielle, z.T. aufwändige Förderungsmaßnahmen optimiert werden. Alle Maßnahmen wurden bereits erfolgreich bei anderen Vorhaben durchgeführt und sind daher erprobt. Eine Zuwanderung der typischen Tier- und Pflanzenarten der Auwälder kann auch

kurzfristig durch die natürliche Flusssdynamik aus benachbarten, gut entwickelten Beständen erfolgen, da sich diese oft unmittelbar angrenzend an die neu zu schaffenden Flächen befinden. Somit kommt es bei der Realisierung des geplanten Projekts nicht zu Flächenverlusten beim LRT „Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (LRT *91E0).

Außerdem kommt es bei der Gegenüberstellung der Flächen der jeweiligen Schadensbegrenzungsmaßnahmen und der Flächen der Inanspruchnahmen bzw. Eingriffe in Lebensraumtypen zu einer positiven Bilanz (vgl. Anlage 14.5.1, Stellungnahme der Dr. H.M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH vom 28.04.2015, S. 9 f.). Die ermittelten Verluste des Lebensraumtyps werden somit vor Baubeginn an anderer Stelle im Umfeld in deutlich vergrößertem Umfang hergestellt, der Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung somit von vornherein vermieden.

3.2.2.1.2.2.9.2.3 Mainverlegung keine Kohärenzmaßnahme

Die Mainverlegung ist entgegen der vom Bund Naturschutz im Anhörungsverfahren geäußerten Auffassung fachlich und rechtlich als schadensbegrenzende Maßnahme und nicht als Kohärenzmaßnahme einzuordnen. Dies wurde bereits soeben (Abschnitt C.3.2.2.1.2.2.9) im Einzelnen festgestellt. Kohärenzmaßnahmen sollen erhebliche schädliche Auswirkungen eines Vorhabens auf einen Lebensraumtyp weder verhindern noch verringern, sondern sie später ausgleichen. Außerdem sind die positiven Auswirkungen von Kohärenzmaßnahmen meist nur schwer vorhersehbar und zeitigen erst Jahre später Wirkung (vgl. EuGH, Ur. v. 15.05.2014, C-521/12, Rn. 31 f.). Dies gilt nicht für die hier vorgesehenen Maßnahmen. Sie sind bereits vor Durchführung des Vorhabens wirksam.

Die Mainverlegung und die damit einhergehenden umfangreichen Einzelmaßnahmen erfolgen zeitlich noch vor der Baumaßnahme, sodass der Flusslauf zu jedem Zeitpunkt erhalten bleibt. Die ermittelten Verluste der Lebensraumtypen werden vor Baubeginn an anderer Stelle im Umfeld in deutlich vergrößertem Umfang hergestellt. Gleichzeitig wird die Wertigkeit der neu entstehenden Flächen im Vergleich zu den beeinträchtigten Flächen rasch höher sein. Die neu entstehenden Flächen werden ein Mosaik naturnaher Flächen bilden, das insgesamt nach kurzer Entwicklungszeit eine hohe Wertigkeit erreichen wird. Selbst wenn die Flächen zum Zeitpunkt der Eingriffe noch nicht ihre volle Wertigkeit erreicht haben werden, wird die Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu Baubeginn bereits

gesichert sein. Dies ergibt sich aus der o.g. positiven Flächenbilanz, zu der es aufgrund der Mainverlegung kommen wird.

3.2.2.1.2.2.9.2.4 Mainverlegung keine „Sowieso“-Maßnahme

Die Mainverlegung ist entgegen der vom Bund Naturschutz im Anhörungsverfahren geäußerten Auffassung auch keine sogenannte „Sowieso“-Maßnahme. Als „Sowieso“-Maßnahmen werden gelegentlich alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen bezeichnet, die die Mitgliedsstaaten ergreifen müssen, damit das in Art. 2 Abs. 2 FFH-RL statuierte Ziel – die Bewahrung oder Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands der geschützten Arten und Lebensraumtypen – erreicht werden kann. Bei diesen Maßnahmen kann es sich um Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art sowie um Bewirtschaftungspläne handeln (Art. 6 Abs. 1, 2 FFH-RL). Diese staatliche Pflichtaufgabe wird so definiert, dass sie sich auf die Erhaltung von Lebensraumtypen oder Arthabitaten eines günstigen Erhaltungszustands und auf die Verbesserung von Lebensraumtypen oder Arthabitaten eines ungünstigen Erhaltungszustands beziehen. Maßnahmen, die über das zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes unbedingt notwendige Maß hinausgehen, werden nicht als staatliche Aufgabe angesehen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 02.10.2014, 7 A 14/12, juris Rn. 40). Die Herstellung oder Entwicklung von Flächen zu FFH-Lebensraumtypen oder Arthabitaten ist demnach keine staatliche Aufgabe.

Folgende zutreffende Gründe stehen einer Einordnung der Mainverlegung und der damit zusammenhängenden Einzelmaßnahmen als staatliche Pflichtaufgaben entgegen (vgl. auch Anlage 14.5.1, Dr. H.M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH in ihrer o.g. Stellungnahme vom 28.04.2015 (vgl. S. 12 ff)):

Maßnahmen im Rahmen des LRT 3260, Flüsse der planaren bis montanen Stufe

Die Maßnahme beschränkt sich nicht auf das bestehende Fließgewässer selbst, sondern umfasst auch deutlich Flächen außerhalb dessen. Außerdem stellt die Maßnahme die großflächige Herstellung neuer Lebensraumtypen und Arthabitate durch Umgestaltung von derzeit völlig anders geprägten Flächen und in deutlich anderer Lage dar. Es gibt zudem keine konkurrierende staatliche Planung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen; sie sind ausschließlich als projektbedingte Maßnahmen geplant. Auch die Dimension der Maßnahme übersteigt rein

staatliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur deutlich. Daher werden die Maßnahmen auch nicht als sogenannte „Sowieso“-Maßnahmen von den zuständigen Naturschutzbehörden eingeordnet.

Maßnahmen im Rahmen des LRT 6510, Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraum Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erfolgte für die Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine Auswahl solcher Flächen, die aktuell kein LRT sind (Grundlage: Grünlandkartierung im FFH-Gebiet (2009) im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde). Maßnahmen zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (B) werden von staatlicher Seite auf Flächen umgesetzt, die derzeit einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen (C). Eine Entwicklung von Flächen, die derzeit nicht dem LRT zuzuordnen sind, wird somit nicht als staatliche Aufgabe angesehen. Es gibt von staatlicher Seite zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen keine bestehende Planung.

Maßnahmen im Rahmen des LRT *91E0, Auenwälder mit Erle und Esche

Die Maßnahme stellt die großflächige Herstellung neuer Lebensraumtypen und Arthabitate durch Umgestaltung von derzeit völlig anders geprägten Flächen und in deutlich anderer Lage dar (vgl. oben zum LRT 3260). Es gibt keine konkurrierende staatliche Planung zur Umsetzung der im Zuge des Vorhabens geplanten Maßnahmen; sie sind ausschließlich als projektbedingte Maßnahmen einzustufen. Auch seitens der zuständigen Naturschutzbehörden werden die Maßnahmen nicht als Sowieso-Maßnahmen eingestuft.

3.2.2.1.2.2.9.2.5 Monitoring der Mainverlegung

Da es sich bei den geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen um zeitlich vorgezogene Maßnahmen handelt, muss deren Funktionstüchtigkeit schon vor Baubeginn des eigentlichen Vorhabens erreicht werden. Für das geplante Vorhaben sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die die Entwicklung der Flächen fachlich begleiten:

- Bauüberwachung der Herstellung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen einschließlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Zeitraum: 3 Jahre).

- Umweltfachliche Bauüberwachung zur Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen während der gesamten Dauer der Baumaßnahme einschließlich der Rückbauphase (v.a. Überprüfung der räumlichen und zeitlichen Beschränkungen der Baumaßnahme).

Um die prognostizierten Entwicklungen auf den Flächen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen überprüfen zu können und gegebenenfalls fachlich notwendige Anpassungen bei der Pflege oder Änderungen bei Einzelmaßnahmen erkennen zu können, ist während der ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme ein Monitoring durchzuführen. Dieses Monitoring soll folgende Parameter erfassen:

- LRT 3260, Flüsse der planaren bis montanen Stufe (Lebensraum der Mühlkoppe)
 - Beurteilung des Entwicklungsprozesses der einzelnen Strukturen (Flussbett, Kiesbänke, Abbruchkanten, Flachwasserzonen),
 - Erfassung der Entwicklung der Unterwasser-Vegetation und der für das FFH-Gebiet relevanten Fischfauna,
 - Überprüfung der Funktionstüchtigkeit und bei Bedarf Nachbesserung der ingenieurb biologischen Bestandteile.
- LRT 6510, Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraum Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
 - Überprüfung der Artenzusammensetzung in den Wiesenbeständen, bei Bedarf Entwicklung von Vorschlägen für weitere Optimierungen,
 - Überprüfung der Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
 - Überprüfung der Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings und dessen Fortpflanzung
- LRT 91E0, Auenwälder mit Erle und Esche
 - Überprüfung des Anwuchserfolgs der Bäume

- Überprüfung der Artenzusammensetzung der Krautschicht insbesondere im Hinblick auf Neophyten,
- Überprüfung der Überschwemmungshäufigkeit
- Vogelschutzgebiet
 - Durchführung einer Bestandskartierung Brutvögel (relevante FFH-Arten im Baufeld) und bei Bedarf Beratung der Umweltbaubegleitung zur Anpassung der Schutzmaßnahmen.

3.2.2.1.2.2.9.3. Aufstellen von Schutzzäunen

An Rande des Baufelds wird eine wirksame Abgrenzung (Absperrgitter, Zaun) angebracht (vgl. Anlage 12, Maßnahme S 1). Der Schutzzaun wird zu Beginn der Baumaßnahme in dem jeweiligen Abschnitt erstellt.

Durch die Maßnahme wird wirksam vermieden, dass das Baufeld während des Baus in einen FFH-Lebensraumtyp erweitert und der Eingriff vergrößert wird. Der Schutzzaun ist wirksam für

- den Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und die dortigen Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings südlich und nördlich des Bahnhofs Ebing
- den Lebensraumtyp Auwälder (LRT *91E0) im Bereich der Querung der BAB A 73 und nördlich hiervon, nördlich des Bahnhofs Ebing sowie westlich der Mainbrücke bei Ebing.

Außerdem wird durch die Maßnahme vermieden, dass die Art Biber bei der Querung von Transportwegen durch Transportfahrzeuge zu Schaden kommt.

3.2.2.1.2.2.9.4. Bauzeitenregelung Fledermäuse

Aufgrund der erforderlichen Waldrodungen zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf werden in den betroffenen Waldflächen die möglichen Sommerquartiere im Spätherbst (September) für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar gemacht (vgl. Anlage 12, Maßnahme V 6). Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige der vorkommenden Fledermausarten Baumhöhlen bzw. Rindenspalten auch zur Überwinterung nutzen. Daher muss der Verschluss vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden.

Durch die Maßnahme wird wirksam vermieden, dass Fledermäuse während der Fällarbeiten zu Schaden kommen. Diese Maßnahme ist wirksam für den Lebensraumtyp Auwälder (LRT *91E0), wo als charakteristische Arten Fledermäuse vorkommen können.

3.2.2.1.2.2.9.5. Dauerhafte Ausweichhabitate Reptilien

Auf der Maßnahmenfläche werden Versteckmöglichkeiten, Sonnbadepplätze und Eiablagehabitate für Reptilien geschaffen (Holzstapel, Steinhäufen, Sandlinsen) (vgl. Anlage 12, Maßnahme M 5). Es wird ein Mosaik aus hochwüchsiger und kurzrasiger Vegetation geschaffen, z. B. durch Mahd nur in kleinflächigen Teilbereichen, während die anderen Flächen der Sukzession überlassen werden. Die Maßnahme liegt im Anschluss an bestehende Zauneidechsenvorkommen.

Durch die CEF-Maßnahme werden zeitlich vor dem Eingriff Ausweichquartiere für Zauneidechsen geschaffen. Dadurch wird gewährleistet, dass die lokale Population ohne zeitliche Unterbrechung aufrecht erhalten bleibt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Reptilienpopulationen sind somit ausgeschlossen. Diese Maßnahme ist wirksam für den Lebensraumtyp Auwälder (LRT *91E0), wo am Waldrand als charakteristische Art die Zauneidechse vorkommt.

3.2.2.1.2.2.9.6. Geschwindigkeitsbeschränkung Transportverkehr

Während der Dämmerung und der Nacht wird für die Baufahrzeuge eine Geschwindigkeitsbegrenzung für die Baustraßen südlich von Ebing im Bereich der Mainverlegung sowie der Baggerseen festgesetzt (Schrittgeschwindigkeit), damit keine Biber durch Baufahrzeuge zu Schaden kommen. Diese Maßnahme ist wirksam für das Erhaltungsziel Biber.

3.2.2.1.2.2.10. Zusammenfassende Beurteilung der Erheblichkeit

Im Ergebnis der Beurteilung ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets DE 5931-374 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist gegeben und kann durch die umweltfachliche Bauüberwachung im Vollzug sichergestellt werden.

3.2.2.2. Besonderes Artenschutzrecht

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Es war deshalb in der vom Gesetz vorgegebenen, bis zu vierstufigen Prüfung zu prüfen (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG), ob artenschutzrechtliche Verbote i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, gegebenenfalls die gesetzliche Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingreift, oder ob das Verbot aufgrund einer Ausnahme im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 Sätze 1 und 2 BNatSchG entfällt.

Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung der verfügbaren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d.h. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) festzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbote dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Vorhabenträger haben mit der „Artenschutzrechtliche Betrachtung – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ im gesetzlich gebotenen Umfang eine qualifizierte Untersuchung der durch das Vorhaben betroffenen besonders und streng geschützten Arten vorgelegt („Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ vom 01.03.2013 in der überarbeiteten Fassung vom 01.05.2015 der Planungsgemeinschaft Schüßler-Plan – Baader Konzept). Diese Untersuchung entspricht dem Stand der Wissenschaft. Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG wurden Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die auf Seite 290, Abschnitt C.3.2.2.2.3.2 dieses Beschlusses bezeichneten geschützten Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und Europäischen Vogelarten erteilt (vgl. Abschnitt A.5.3 dieses Beschlusses).

3.2.2.2.1. Rechtsgrundlagen

3.2.2.2.1.1. Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die – hier allein zu betrachtenden – artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG geregelt. Verstöße gegen Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Projekt stehen nicht in Rede; eine vorübergehende Besitzbegründung zum Zwecke der Umsiedlung (vgl. § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) ist insoweit nicht tatbe-

standsmäßig und wird von der Ausnahmegenehmigung für die Entnahme mit umfasst.

3.2.2.2.1.1.1. Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot gilt grundsätzlich uneingeschränkt für alle besonders geschützten Tierarten i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Allerdings enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG normative Einschränkung des Geltungsbereichs für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe.

Darüber hinaus fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Eisenbahnzügen beim Betrieb einer Eisenbahntrasse oder einer Straße nicht unter das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das genehmigte Bauvorhaben nicht signifikant erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 91; BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 42). Da der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen ist und bei einer lebensnahen Betrachtung ein Kollisionsrisiko einzelner Exemplare geschützter Arten nie völlig auszuschließen ist, wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug oder einem Zug erfüllt. Infrastrukturvorhaben wie Straßenbau- oder Eisenbahnvorhaben könnten stets und ausschließlich nur noch in Anwendung von § 44 Abs. 5 bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzessystematik nicht gedacht sind und die sie nicht sachangemessen erfüllen können. Das Tötungsverbot könnte sich als unverhältnismäßiges Planungshindernis erweisen. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zur Auslegung, dass der Tötungstatbestand nur erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Infrastrukturvorhaben in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 91; BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 42). Unter Signifikanz ist dabei eine „deutliche“ Steigerung des Tötungsrisikos zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 42). Bei der Prüfung des Tötungsverbots sind sämtliche planerischen Maßnahmen zu berücksichtigen, die Kollisionen verhindern oder das Kollisionsrisiko minimieren, wie u. a. Überflughilfen, Leitstrukturen. Das Tötungsverbot ist hiernach dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach

naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einer Verkehrsanlage oder einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 91). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kann nur dann ausgegangen werden, sofern es erstens um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des dadurch verursachten Eisenbahn- bzw. Straßenverkehrs betroffen sind und sich zweitens diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07, juris Rn. 58). Ergeben sich aus den fachgutachterlichen Untersuchungen keine Anhaltspunkte für ein mit Blick auf die Tatbestandsvoraussetzungen des Tötungsverbots „relevantes“ Vorkommen einer Art, bedarf es keiner weiteren Untersuchung (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 43). Die Berücksichtigung einer Signifikanzschwelle im Rahmen der Prüfung des Tötungsverbots begegnet keinen europarechtlichen Bedenken. Ein Konflikt mit Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL bzw. Art. 5 lit. a V-RL besteht nicht, weil kollisionsbedingte Tötungen im Straßenverkehr den europarechtlichen Tötungstatbestand nicht erfüllen, da es sich dabei um unbeabsichtigte Tötungen handelt (vgl. EuGH, Urteil vom 20.05.2010, Rs. C-308/08, Rn. 56 ff.).

Hinsichtlich des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltenen Fangverbots ist zweifelhaft, ob darunter auch das Ergreifen von geschützten Tieren fällt, wenn es zur Verbringung in ein Ersatzhabitat notwendig ist. Denn der Verbotstatbestand könnte unter Berücksichtigung des Regelungszwecks nur bei Fängen zum Zwecke der Entnahme der Tiere aus der Natur als verwirklicht anzusehen sein (vgl. BVerwG vom 14.04.2010, Az. 9 A 5.08 – juris, Rn. 124 und vom 23.04.2014, Az. 9 A 25/12, juris Rn. 92). Fänge hingegen, die nur zum Zweck der Umsiedlung von Exemplaren geschützter Arten an einen Ersatzstandort vorgenommen werden, haben nicht deren Entnahme aus der Natur zum Ziel. Der Regelungszweck des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht berührt. Die Erteilung einer Ausnahme für solche Fälle erscheint daher in der Regel nicht erforderlich. Es wird hier allerdings vorsorglich davon ausgegangen, dass der Fang von Tieren zum Zwe-

cke der Verbringung in Ersatzstandorte den Tatbestand des Fangverbots erfüllt und auch insoweit eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

3.2.2.2.1.1.2. Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Relevanzschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Dementsprechend geht die EU-Kommission in ihren Erläuterungen zum Artenschutz davon aus, dass relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren sind, wenn sie eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz aufweisen und dadurch z. B. die Überlebenschancen oder der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird. Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. gewisse kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot (Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2007, Kapitel II.3.2.a, Rn. 39).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stellt zur Bestimmung der Erheblichkeit einer Störung von wild lebenden Tieren auf die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art ab. Die Störung eines einzelnen Individuums einer Art erfüllt somit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 237). Die in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum Ausdruck kommende populationsbezogene Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle steht mit Art. 12 Abs. 1 b) der FFH-RL und Art 5 d) der VS-RL im Einklang, da beide einen art- bzw. populationsbezogenen Schutzansatz verfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, Az. 9 A 28.05, juris Rn. 44; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 237; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 104; BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07, juris Rn. 83). Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert. In § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG ist der Begriff der Population definiert als eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art. In Anlehnung daran kann die lokale Population de-

finiert werden als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen sind zwischen diesen Individuen im Allgemeinen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art (vgl. LANA, Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 6). Da eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung in der Praxis nur im Ausnahmefall möglich ist, ist die konkrete Bestimmung im Einzelfall nach naturschutzfachlichen Kriterien vorzunehmen und hängt von den Lebensraumansprüchen der jeweiligen Art ab. Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren bietet sich eine Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten an, bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen an naturräumlichen Landschaftseinheiten.

Unbeachtlich ist, ob die Störungen durch direkt oder indirekt wirkende Projektauswirkungen verursacht werden. Zu den indirekten Wirkfaktoren gehören Wirkungen wie Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Kulissen-/Silhouettenwirkung) und Erschütterungen. Ferner erfasst der Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population insbesondere mobiler Arten (v. a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) durch Zerschneidungswirkungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 105). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird.

Bei der Prüfung des Störungsverbots sind sämtliche Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Vermeidung oder Minimierung der Störwirkungen unterhalb der Populationsbedeutsamkeit führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 108).

3.2.2.2.1.1.3. Beschädigungs- und Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur

entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Der Schutz des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots wird nicht dem Lebensraum der geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteil, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind. Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte weist einen engen räumlichen und funktionalen Bezug auf. Geschützt ist der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte; nach dem Zweck der Regelung ist der Schutz auf Abwesenheitszeiten auszudehnen, d.h. es können auch vorübergehend verlassene Lebensstätten einzubeziehen sein bei Tierarten, die regelmäßig zu derselben Lebensstätte (z.B. einem konkreten Nest) zurückkehren. Bei nicht standorttreuen Tieren, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, entfällt der Schutz außerhalb der Nutzungszeiten. Ausgenommen sind Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, Az. 9 A 28.05, juris Rn. 33, BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07, juris Rn. 66; BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 A 64.07, juris Rn. 68; LANA, Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 8 f.). Bloß potenzielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 C 6.00; juris Rn. 15; BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007, Az. 9 B 19.06, juris Rn. 8; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 9.07, juris Rn. 30 ; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 100).

Ob auch mittelbare Einwirkungen auf die geschützten Lebensstätten das Beschädigungs- oder Zerstörungsverbot erfüllen können, ist zweifelhaft, jedoch aufgrund funktionaler Erwägungen nicht ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07, juris Rn. 77). Vorsorglich wird daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte nicht nur dann ausgegangen, wenn sie physisch vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Im Hinblick auf die Einschränkung der Geltung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots durch § 44 Abs. 5 BNatSchG wird auf die nachfolgenden Ausführungen hierzu verwiesen.

3.2.2.2.1.1.4. Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzenarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG enthaltene Verbot untersagt, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechend der obigen Erläuterungen zum Fangverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Hinblick auf die Entnahme von Pflanzen zum Zwecke der Verbringung auf Ersatzstandorte fraglich, ob dadurch die Verbotsnorm des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden kann. Vorsorglich wird von der tatbestandlichen Erfüllung der Verbotsnorm im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgegangen, obwohl mit den vorgesehenen Maßnahmen keine Entnahme aus der Natur bezweckt wird.

3.2.2.2.1.1.5. Gesetzliche Einschränkung der Geltung von Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft im Hinblick auf die in Satz 2 aufgeführten Arten eine Einschränkung der Geltung der Zugriffsverbote (sog. Legalausnahme). Das Vorhabenprivileg nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für das plangegegenständliche Vorhaben anwendbar. Die mit ihm verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG zulässig (vgl. Abschnitt C.III.3.9.9. dieses Beschlusses).

Im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die Verbotsprüfung zweistufig zu erfolgen: Auf der ersten Stufe stellt sich die Frage, ob auf eine geschützte Lebensstätte mit einer der genannten Tathandlungen eingewirkt wird. Trifft dies zu, so sind auf der zweiten Stufe die Konsequenzen in den Blick zu nehmen, die damit für die von der betroffenen Lebensstätte für die sie nutzenden Tiere erfüllte Funktion verbunden sind.

Die Regelung des § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG richtet sich darauf, die von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten erfüllte ökologische Funktion aufrechtzuerhalten. Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nicht

schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereit gestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07, juris Rn. 67). Dasselbe gilt z.B. für Fledermausarten, die einen Verbund von mehreren Höhlenbäumen nutzen, zwischen denen sie regelmäßig wechseln, wenn im Falle der Rodung einzelner Bäume dieses Verbundes deren Funktion von den verbleibenden Bäumen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, juris Rn. 91; BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 A 64.07, juris Rn. 68). Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen die ununterbrochene Funktionserhaltung gewährleisten, um gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG im Rahmen der zweistufigen Verbotsprüfung Berücksichtigung zu finden.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt dann nicht vor, wenn Beeinträchtigungen wild lebender Tiere im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unvermeidbar sind, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Der Verweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich bei gemeinschaftsrechtskonformer Interpretation auf die Entnahme und Verlagerung und die damit einhergehende Störung von Entwicklungsformen, also zum Beispiel Eiern, ohne deren Einbeziehung die Vorschrift leer liefe (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08T, juris Rn. 673). Die Einführung einer populationsbezogenen Erheblichkeitsschwelle im Zusammenhang mit dem Zerstörungsverbot in § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG steht in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 98; VGH Kassel, Urteil vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08T, juris Rn. 673).

3.2.2.2.1.2. Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verstößen gegen Zugriffsverbote, muss geprüft werden, ob gemäß

§ 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten erteilt werden können (vgl. dazu Abschnitt C.3.2.2.2.4 dieses Beschlusses).

3.2.2.2.2. Prüfmethodik und Umfang der fachgutachterlichen Untersuchungen zur Erfassung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten

Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Umfeld des Wirkungsbereichs des Vorhabens vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13.06, juris Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9.07, juris Rn. 31). Zulässig ist es ebenso, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, darf auch eine worst-case-Betrachtungen angestellt werden, also im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen gearbeitet werden, sofern sie konkret geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 63). Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab der praktischen Vernunft ausgerichtete Prüfung (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 A 64.07, juris Rn. 37).

Notwendiger Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung ist daneben die genaue Analyse der unterschiedlichen Wirkfaktoren des geplanten Projekts, die sich verbotsrelevant auf die geschützten Arten auswirken können. In diesem Rahmen finden auch sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Projektwirkungen Berücksichtigung. Die rechtliche Zulässigkeit der Berücksichtigung solcher Maßnahmen bei der Prüfung der Verbote unterliegt keinen Zweifeln, wenn sie gewährleisten, dass die Verwirklichung eines Verbotstatbestands von vornherein vermieden wird (vgl. BVerwG vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 53 m.w.N. zum Habitatschutz; BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73.07, juris Rn. 91; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 5.08, juris Rn. 123). Gleiches gilt im Hinblick auf die vorgezogenen Aus-

gleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen, vgl. BVerwG vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07 – juris, Rn. 67 ff.; BVerwG vom 12.08.2009, Az. 9 A 64.07 – juris, Rn. 68; zur Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen bei der Prüfung von Projektauswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten s. auch EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2007, Kapitel II.3.4.d).

3.2.2.2.1. Durchgeführte Untersuchungen

Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 59; BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13.06, juris Rn. 20). Datengrundlage sollte neben der Bestandserfassung vor Ort regelmäßig die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 59).

Die Datengrundlagen, die den Planfeststellungsunterlagen und diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegen, sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens geeignet und ausreichend. Sie entsprechen dem Stand der Wissenschaft.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der von den Vorhabenträgern vorgelegten Studie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich an dem „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen“ des Eisenbahn-Bundesamtes, Teil V, Oktober 2012 und sind darüber hinaus an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ angelehnt.

Als Datengrundlagen wurden vor allem die Ergebnisse dreier Kartierungen herangezogen, die speziell auf die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange konzipiert waren:

Dies war erstens die Kartierung VDE 8.1 ABS/NBS Nürnberg – Ebensfeld – Erfurt, PA 23-24 Hallstadt-Zapfendorf; Tierökologische und vegetationskundliche Bestandsaufnahmen; Planungsgemeinschaft ABS Nord im Auftrag der DB ProjektBau GmbH; 12/2010, zweitens Ergänzungen zu den tierökologischen und vegetationskundlichen Bestandsaufnahmen 11/2014 (vgl. Anlage 12.1, Anhang 4) und drittens die Kartierung BÜ-Ersatzmaßnahmen Zapfendorf/ Ebing und Kreisstraße BA 32; Faunistische und floristische Kartierungen; Baader Konzept GmbH im Auftrag des Landratsamtes Bamberg; 09/2007. Zusätzlich wurden die jeweiligen Arteninformationen beim Bayerischen Landesamt für Umwelt unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> abgefragt. Die Anforderungen an die Kartierungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde Bamberg abgestimmt worden. Die Artengruppen, die artenschutzrechtlich relevanten Arten aufweisen, wurden schwerpunktmäßig untersucht. Dabei wurde die Untersuchungsmethode teilweise speziell auf potenziell vorkommende relevante Einzelarten abgestellt (vgl. LBP, Unterlage 12.1, Abschnitt 4.5).

Mit Datum vom 01.03.2013 haben die Vorhabenträger die „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ vorgelegt, die im Rahmen des 2. und 3. Planänderungsverfahrens fortgeschrieben wurde.

Weitere Untersuchungen wurden außerdem vorgenommen zur Fledermausaktivität entlang des Mains und des Schmerzengrabens (Die Ergebnisse sind in Anlage 12.1, Anhang 4 der Planfeststellungsunterlagen integriert) sowie zur Erhebung von Biberspuren im Bereich der geplanten Mainverlegung bei Ebing (Anlage 14.5.3).

3.2.2.2.2. Projektwirkungen

Die ermittelten Wirkfaktoren des plangegegenständlichen Vorhabens, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können, sind in Abschnitt 2.1 der Artenschutzrechtlichen Betrachtung beschrieben („Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ vom 01.03.2013 in der überarbeiteten Fassung vom 01.05.2015 der Planungsgemeinschaft Schüßler-Plan – Baader Konzept, Anlage 13, Abschnitt 2.1).

Als mögliche Projektwirkungen mit Relevanz für Flora und Fauna kommen grundsätzlich in Betracht:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- temporäre Flächeninanspruchnahme
- temporäre Einleitungen / Entnahmen von Wasser
- temporäre Schadstoffemissionen
- temporäre Geräuschemissionen
- temporäre Erschütterungswirkungen
- temporäre Trennwirkungen, Zerschneidungen, Behinderungen und Umleitungen
- temporäre visuelle Wirkungen durch Baustellen und Baubetrieb.

Anlagenbedingte Wirkprozesse:

- Flächeninanspruchnahmen
- Vegetationsentfernung und Bodenumlagerung in Verbindung mit Versiegelung, Befestigung oder Überbauung
- Vegetationsentfernung und Bodenumlagerung ohne Versiegelung, Befestigung oder Überbauung
- Entwässerung (Versickerung von Niederschlagswasser oder Einleitungen)
- strukturelle Veränderung von Oberflächengewässern
- Zerschneidungswirkungen
- Visuelle Wirkungen.

Betriebsbedingte Wirkprozesse:

- Emissionen aus dem Schienenverkehr
- Emissionen aus dem Straßenverkehr
- Erhöhung der Zugzahlen
- Erhöhung der Geschwindigkeit

3.2.2.2.3. Konkrete Konfliktanalyse

Es wurde geprüft, ob und für welche im Untersuchungsraum nachweislich vorkommenden Arten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge der Wirkungen des Vorhabens erfüllt werden.

3.2.2.2.3.1. Konkrete Konfliktanalyse Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 und 5 BNatSchG sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben nur die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG zu berücksichtigen. Dies schließt nach Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG auch die Pflanzenarten des Anhang II Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG ein.

Keine der in Anhang II Buchstabe b oder Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG genannten Arten ist im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die meisten Arten sind dort nicht verbreitet. Für den Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), der im Landkreis Bamberg vorkommt (LfU 2012a: Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP Arteninformationen, URL: www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/) liegt im Untersuchungsraum ebenfalls kein Nachweis durch Kartierungen vor. Potentiell geeignete Standorte (Wälder auf Kalkstandorten) sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht anzutreffen, da es sich bei den von Vorhaben betroffenen Waldflächen um Standorte auf Feuerletten handelt. Eine mögliche Betroffenheit des Frauenschuhs ist demnach zu verneinen. Eine Betrachtung der Pflanzen nach artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erübrigt sich daher.

3.2.2.2.3.2. Konkrete Konfliktanalyse Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-RL

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird lediglich hinsichtlich der Arten Zauneidechse und Schlingnatter erfüllt. Hinsichtlich der anderen Arten ist keiner der Verbotstatbestände einschlägig.

Für die einzelnen Tierarten ergibt sich nach den Feststellungen folgendes Bild:

3.2.2.2.3.2.1. Biber

Die Mainaue und die Baggerseen südlich von Ebing dienen dem Biber als Nahrungshabitat. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden in der näheren Umgebung des vom Vorhaben betroffenen Bereichs nicht gefunden.

Der Biber ist in Deutschland eine Art der Vorwarnliste. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig.

Anlagen- und baubedingt werden Teile des Mains und dessen Ufer in Anspruch genommen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt. Eine Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden, weil die vom Bauvorhaben betroffenen Uferbereiche wegen des verwendeten Baumaterials nicht zum Graben von Biberbauten geeignet sind. Um die Tötung von Individuen durch Baustellenverkehr zu vermeiden, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Es werden geschlossene Schutzzäune entlang von Transportwegen im Bereich von Biberwechsell aufgestellt (Maßnahme S 1, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 70 f.). Außerdem wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung (Schrittgeschwindigkeit) vor allem in den Dämmerungs- und Nachtstunden vorgesehen (Maßnahme V 10, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 82).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch die Baumaßnahmen tritt zwar eine temporäre Störung der Biber ein. Die Störung ist aber nur von geringem Ausmaß, da es sich bei dem betroffenen Bereich lediglich um ein Nahrungshabitat handelt. Eine Aufgabe der Aufzucht von Jungtieren durch Störung kann ausgeschlossen werden, da sich in der näheren Umgebung des Bauvorhabens keine Biberbauten befinden. Da der Baubetrieb hauptsächlich am Tag stattfindet, ist eine Störung der nachtaktiven Tiere ebenfalls nicht signifikant. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Population des Bibers kann ausgeschlossen werden.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Der bauzeitlich betroffene Bereich dient dem Biber derzeit ausschließlich als Nahrungshabitat, in dem Fraßspuren und Biberwechsel festgestellt wurden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden im Bereich der geplanten Mainverlegung nicht festgestellt.

Die umweltfachliche Bauüberwachung wird die getroffenen Schutzmaßnahmen soweit erforderlich in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden kontrollieren und steuern (Maßnahme V 10, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 82).

3.2.2.3.2.2. Haselmaus

Die Art der Haselmaus wurde im Untersuchungsraum nicht erfasst, aber unterstellt. Sie ist im Landkreis Bamberg belegt. Die Art kommt potenziell in den Waldflächen im Untersuchungsraum vor. Sie benötigt strukturreiche Wälder/ Waldränder mit reichem Angebot an beerentragenden Sträuchern und Haselnuss. Es handelt sich um eine relativ störungsempfindliche Art. Verlärmte und nachts beleuchtete Bereiche werden von ihr eher gemieden.

Im Abschnitt zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf kommt es zu Flächenverlusten von Waldflächen und Waldrändern durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme sowie zu einer Zunahme der Schallimmissionen in potentiellen Lebensräumen der Haselmaus.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch das plangegenständliche Vorhaben nicht eintreten (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 91). Die betriebsbedingten Veränderungen des Schienenverkehrs stellen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen auch durch die parallel verlaufenden Straßen (Autobahn A 73 und Staatsstraße St 2197) und durch die Lebensweise der Haselmaus keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos dar. Verluste von Individuen werden außerdem durch die artenschutzspezifische Maßnahme V 4 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75) vermieden: Als Vergrämungsmaßnahme ist das Fällen von Gehölzen in potenziell geeigneten Lebensräumen (Gebüsche mit beerentragenden Sträuchern und Haselbüschen, Wälder und Waldränder mit beerentragenden Sträuchern im Unterwuchs) im Winterhalbjahr vorzusehen. Dabei wird wegen der Überwinterung der Tiere im Boden das Fällen der Gehölze bodenschonend durchgeführt. Die Wurzelstubben werden bis zum Ende der Winterruhe (Mitte April) im Boden belassen. Erst nach der Winterruhe kann das Baufeld freigeräumt werden.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Waldflächen und angrenzender Gebüsche im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Durch die Neugestaltung der Waldränder entsprechend der Lebensraumsprüche der Haselmaus (vgl. Maßnahmen M 0.8, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 8) mit beerentragenden Sträuchern und Haseln sowie das Aufhängen von Nistkästen (vgl. Maßnahme M 0.9, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 9) werden Habitatangebote geschaffen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken.

3.2.2.3.2.3. Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus kommt im Untersuchungsraum im Umfeld des Mains und der dort vorhandenen Abgrabungsgewässer schwerpunktmäßig vor. Verbreitungsschwerpunkt im Untersuchungsraum ist das Gebiet bei Zapfendorf. Nachweise der Art wurden aber auch an zwei, die Bahnstrecke querenden Bachläufen nördlich von Hallstadt festgestellt. Es handelt sich dabei um die Bahnbrücken bei km 4,65 und km 5,30. Der Schmerzengraben bei km 10,8 wird von der Art als Querungsleitlinie genutzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig.

Durch den Ausbau der Bestandsstrecke ist mit Flächenverlusten von Leitlinien und einer Verstärkung der Trennwirkungen durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu rechnen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Der stark leitlinienorientierte Flug der Wasserfledermaus in geringer Höhe und auf festen Routen macht die Art grundsätzlich sehr anfällig für Kollisionen mit Zügen, wenn ihre Flugwege durch Zugtrassen zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für die Wasserfledermaus wird durch das plangegenständliche Vorhaben aber nicht signifikant erhöht. Strukturen mit Leitfunktion werden beeinträchtigt. Insgesamt ist aber aufgrund der Vorbelastung trotz der Erhöhung der nächtlichen Streckenbelegung und Verbreiterung der Lücken in den traditionell genutzten Leitstrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Aufgrund der erforderlichen Gehölz- und Waldrodungen insbesondere zwischen

Breitengüßbach und Zapfendorf werden in den betroffenen Gehölzen und Waldflächen Vorkehrungen getroffen, um die möglichen Sommer- und Winterquartiere im Spätherbst (September) vor der Fällung für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar zu machen. Einige der vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) nutzen Baumhöhlen (Rindenspalten) auch zur Überwinterung. Der Verschluss erfolgt so, dass eventuell in den Quartieren sitzende Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen nicht möglich ist. Ein derartiger Verschluss kann im Prinzip zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Um zu verhindern, dass Tiere dort überwintern, muss der Verschluss spätestens im Spätherbst (September) vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden, damit ein Fällen im Winter möglich ist. Als Alternative ist eine Fällung der Bäume im September möglich, insbesondere bei nicht verschließbaren Höhlen (vgl. Maßnahme V 6, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 78). Da die Art niedrig über Wasserläufen jagt, wird für die neu zu bauenden Durchlässe eine ausreichende Dimensionierung in der Art der bestehenden und genutzten Durchlässe vorgesehen. Zudem werden die entsprechenden Querungen (Bachläufe) so mit Gehölzen eingegrünt, dass einerseits die Möglichkeit einer Querung über die Strecke hinweg bereitgestellt (Überflughilfen) und andererseits Leitstrukturen geschaffen werden, die die niedrig und strukturgebunden fliegenden und jagenden Arten zu den Durchlässen leiten und zum Unterqueren animieren sollen. Ergänzt werden diese Gehölze insbesondere am Bösengraben durch Leitzäune, die die Funktion der Gehölze verbessern und unterstützen. Gleichzeitig übernehmen die Leitzäune bis zum Erreichen der Funktionsfähigkeit der Gehölze deren Funktion als Überflughilfe. Damit erfolgt eine weitgehende Wiederherstellung der Leitfunktion (V 7, V 8) Am Schmerzengraben wird durch die neue Bahnbrücke der bisher existierende enge Wirtschaftswegedurchlass durch ein ausreichend großes Bauwerk ersetzt. Die Lücken zwischen den Brückenbauwerken werden mittels Fledermauszäunen eingehaust, so dass die Fledermäuse unter der bestehenden und neuen Bahnbrücke hindurch geleitet werden und auf den am gegenüberliegenden Ufer mit hohen Bäumen gesäumten geplanten Mainaltarm gelangen. Am neuen Bahndamm sind im Nahbereich des Durchlasses Zäune als Leiteinrichtungen vorgesehen, die die Fledermäuse zum Durchlass führen. Mit diesen technischen Leiteinrichtungen wird erreicht, dass die Fledermäuse die Bahntrasse unterqueren und in Richtung geeigneter Jagdhabitats und Versteckmöglichkeiten geleitet werden.

Die Leitfunktion wird somit erhalten und gefördert und das Tötungsrisiko minimiert (vgl. Maßnahme V 9, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 81).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch den Streckenausbau kommt es zu Beeinträchtigungen von Strukturen mit Leitfunktion und Inanspruchnahme von Wäldern mit potentieller Quartierfunktion. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölze und Waldflächen aber weiterhin erfüllt.

Zur Stützung der Population werden Fledermauskästen oder die Verbringung von anfallenden Bäumen mit Höhlen als Ersatzquartiere in unbeeinträchtigte Waldflächen vorgesehen (M 0.9, M 0.11). Dadurch werden Quartierangebote geschaffen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken. Außerdem wirken sich auch die LBP-Maßnahmen M 14.1 bis M 14.6 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 33-43) positiv auf die Population aus. Durch sie werden die Jagdhabitats vergrößert.

3.2.2.3.2.4. Große und Kleine Bartfledermaus

Die beiden Arten kommen im Untersuchungsraum nur stellenweise an Waldsäumen und Gehölzen vor. Ein Nachweis befindet sich an der Bahnbrücke bei km 5,30. Der Schmerzengraben wird bei km 10,8 von der Art als Querungsleitlinie genutzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist ungünstig, die Art der Großen Bartfledermaus gilt in Bayern stark gefährdet, beide Arten gelten in Deutschland als Arten der Vorwarnliste.

Durch den Ausbau der Bestandsstrecke ist mit Flächenverlusten von Leitlinien und einer Verstärkung der Trennwirkungen durch bau- und anlagebedingte Aus-

wirkungen zu rechnen. Durch den Streckenausbau kommt es außerdem zur Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Der stark leitlinienorientierte Flug der Bartfledermaus in geringer Höhe und auf festen Routen macht die Art grundsätzlich sehr anfällig für Kollisionen mit Zügen, wenn ihre Flugwege durch Zugtrassen zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für die Bartfledermaus wird durch das plangegenständliche Vorhaben aber nicht signifikant erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 91). Strukturen mit Leitfunktion werden beeinträchtigt. Insgesamt ist aber aufgrund der Vorbelastung trotz der Erhöhung der nächtlichen Streckenbelegung und Verbreiterung der Lücken in den traditionell genutzten Leitstrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Aufgrund der erforderlichen Gehölz- und Waldrodungen insbesondere zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf werden in den betroffenen Gehölzen und Waldflächen Vorkehrungen getroffen, um die möglichen Sommer- und Winterquartiere im Spätherbst (September) vor der Fällung für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar zu machen. Einige der vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) nutzen Baumhöhlen (Rindenspalten) auch zur Überwinterung. Der Verschluss erfolgt so, dass eventuell in den Quartieren sitzende Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen nicht möglich ist. Ein derartiger Verschluss kann im Prinzip zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Um zu verhindern, dass Tiere dort überwintern, muss der Verschluss spätestens im Spätherbst (September) vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden, damit ein Fällen im Winter möglich ist. Als Alternative ist eine Fällung der Bäume im September möglich, insbesondere bei nicht verschließbaren Höhlen (vgl. Maßnahme V 6, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 78). Der Bachlauf mit Nachweis einer Querung (Bösengraben) wird in seiner Dimensionierung wie der bestehende und genutzte Durchlass angelegt. Zudem werden die entsprechenden Querungen (Bachläufe) so mit Gehölzen eingegrünt, dass die Möglichkeiten einer Querung über die Strecke hinweg bereitgestellt werden (Überflughilfen). Ergänzt werden diese Gehölze insbesondere am Bösengraben durch Leitzäune, die die niedrig und strukturgebunden fliegenden und jagenden Arten zu den Durchlässen leiten und zum Unterqueren animieren sollen. Gleichzeitig übernehmen die Leitzäune bis zum Erreichen der Funktionsfä-

gigkeit der Gehölze deren Funktion als Überflughilfe. Damit erfolgt eine weitgehende Wiederherstellung der Leitfunktion (V 7, V 8) Am Schmerzengraben wird durch die neue Bahnbrücke der bisher existierende enge Wirtschaftswegedurchlass durch ein ausreichend großes Bauwerk ersetzt. Die Lücken zwischen den Brückenbauwerken werden mittels Fledermauszäunen eingehaust, so dass die Fledermäuse unter der bestehenden und neuen Bahnbrücke hindurch geleitet werden und auf den am gegenüberliegenden Ufer mit hohen Bäumen gesäumten geplanten Mainaltarm gelangen. Am neuen Bahndamm sind im Nahbereich des Durchlasses Zäune als Leiteinrichtungen vorgesehen, die die Fledermäuse zum Durchlass führen. Mit diesen technischen Leiteinrichtungen wird erreicht, dass die Fledermäuse die Bahntrasse unterqueren und in Richtung geeigneter Jagdhabitats und Versteckmöglichkeiten geleitet werden. Die Leitfunktion wird somit erhalten und gefördert und das Tötungsrisiko minimiert (vgl. Maßnahme V 9, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 81).

Da Bartfledermäuse im Sommer Spaltenquartiere an Gebäuden nutzen, werden zur Vermeidung von Tötung von Individuen die abzureißenden Gebäude auf Quartierfunktionen geprüft und gegebenenfalls durch Verschluss unbrauchbar gemacht, bzw. erfolgt ein Abriss Anfang bis Ende November oder Mitte bis Ende März (V 5).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch den Streckenausbau kommt es zu Beeinträchtigungen von Strukturen mit Leitfunktion und Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölze, Waldflächen und Gebäude aber weiterhin erfüllt.

Zur Stützung der Population werden Fledermauskästen bzw. die Verbringung von anfallenden Bäumen mit Höhlen als Ersatzquartiere in unbeeinträchtigte Waldflächen vorgesehen (M 0.9, M 0.11). Dadurch werden Quartierangebote geschaf-

fen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken. Außerdem wirken sich auch die LBP-Maßnahmen M 14.1 bis M 14.6 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 33-43) positiv auf die Population aus. Durch sie werden die Jagdhabitats vergrößert.

3.2.2.2.3.2.5. Nymphenfledermaus

Die seit 2012 in Bayern nachgewiesene Art wurde 2014 am Schmerzengraben nachgewiesen. Der Schmerzengraben bei km 10,8 wird von der Art als Querungsleitlinie genutzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unbekannt, die Daten zum Gefährdungsstatus der Art sind sowohl in Bayern als auch in Deutschland defizitär.

Durch den Ausbau der Bestandsstrecke ist mit Flächenverlusten von Leitlinien und einer Verstärkung der Trennwirkungen durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu rechnen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Der stark leitlinienorientierte Flug der Nymphenfledermaus in geringer Höhe und auf festen Routen macht die Art grundsätzlich sehr anfällig für Kollisionen mit Zügen, wenn ihre Flugwege durch Zugtrassen zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für die Nymphenfledermaus wird durch das plangegenständliche Vorhaben aber nicht signifikant erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 91).

Strukturen mit Leitfunktion werden beeinträchtigt. Insgesamt ist aber aufgrund der Vorbelastung trotz der Erhöhung der nächtlichen Streckenbelegung und Verbreiterung der Lücken in den traditionell genutzten Leitstrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Aufgrund der erforderlichen Gehölz- und Waldrodungen insbesondere zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf werden in den betroffenen Gehölzen und Waldflächen Vorkehrungen getroffen, die möglichen Sommer- und Winterquartiere im Spätherbst (September) vor der Fällung für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar zu machen. Einige der vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) nutzen Baumhöhlen (Rindenspalten) auch zur Überwinterung. Der Verschluss erfolgt so, dass eventuell in den Quartieren sit-

zende Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen nicht möglich ist. Ein derartiger Verschluss kann im Prinzip zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Um zu verhindern, dass Tiere dort überwintern, muss der Verschluss spätestens im Spätherbst (September) vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden, damit ein Fällen im Winter möglich ist. Als Alternative ist eine Fällung der Bäume im September möglich, insbesondere bei nicht verschließbaren Höhlen (vgl. Maßnahme V 6, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 78). Am Schmerzengraben wird durch die neue Bahnbrücke der bisher existierende enge Wirtschaftswegedurchlass durch ein ausreichend großes Bauwerk ersetzt. Die Lücken zwischen den Brückenbauwerken werden mittels Fledermauszäunen eingehaust, so dass die Fledermäuse unter der bestehenden und neuen Bahnbrücke hindurch geleitet werden und auf den am gegenüberliegenden Ufer mit hohen Bäumen gesäumten geplanten Mainaltarm gelangen. Am neuen Bahndamm sind im Nahbereich des Durchlasses Zäune als Leiteinrichtungen vorgesehen, die die Fledermäuse zum Durchlass führen. Mit diesen technischen Leiteinrichtungen wird erreicht, dass die Fledermäuse die Bahntrasse unterqueren und in Richtung geeigneter Jagdhabitats und Versteckmöglichkeiten geleitet werden. Die Leitfunktion wird somit erhalten und gefördert und das Tötungsrisiko minimiert (vgl. Maßnahme V 9, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 81).

Durch den Streckenausbau kommt es auch zur Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch den Streckenausbau kommt es zu Beeinträchtigungen von Strukturen mit Leitfunktion und Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölze, Waldflächen und Gebäude aber weiterhin erfüllt.

Zur Stützung der Population werden Fledermauskästen oder die Verbringung von anfallenden Bäumen mit Höhlen als Ersatzquartiere in unbeeinträchtigte Waldflächen vorgesehen (M 0.9, M 0.11). Dadurch werden Quartierangebote geschaffen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken. Außerdem wirken sich auch die LBP-Maßnahmen M 14.1 bis M 14.6 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 33-43) positiv auf die Population aus. Durch sie werden die Jagdhabitats vergrößert.

3.2.2.2.3.2.6. Fransenfledermaus

Das Vorkommen der Art konzentriert sich auf die stärker bewaldeten Gebiete zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf. Ein Nachweis existiert nördlich von Hallstadt an der Bahnbrücke bei km 4,65. Hier nutzt die Art den Leitenbach als Leitlinie in der Landschaft. Der Schmerzengraben bei km 10,8 wird von der Art als Querungsleitlinie genutzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist günstig, die Art gilt in Bayern als gefährdet.

Durch den Ausbau der Bestandsstrecke ist mit Flächenverlusten von Leitlinien und einer Verstärkung der Trennwirkungen durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu rechnen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Der stark leitlinienorientierte Flug der Fransenfledermaus in geringer Höhe und auf festen Routen macht die Art grundsätzlich sehr anfällig für Kollisionen mit Zügen, wenn ihre Flugwege durch Zugtrassen zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für die Fransenfledermaus wird durch das plangegenständliche Vorhaben aber nicht signifikant erhöht.

Strukturen mit Leitfunktion werden beeinträchtigt. Insgesamt ist aber aufgrund der Vorbelastung trotz der Erhöhung der nächtlichen Streckenbelegung und Verbreiterung der Lücken in den traditionell genutzten Leitstrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Aufgrund der erforderlichen Gehölz- und Waldrodungen insbesondere zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf werden in den betroffenen Gehölzen und Waldflächen Vorkehrungen getroffen, um die möglichen Sommer- und Winterquartiere im Spätherbst (September) vor der Fällung für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar zu machen.

Einige der vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) nutzen Baumhöhlen (Rindenspalten) auch zur Überwinterung. Der Verschluss erfolgt so, dass eventuell in den Quartieren sitzende Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen nicht möglich ist. Ein derartiger Verschluss kann im Prinzip zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Um zu verhindern, dass Tiere dort überwintern, muss der Verschluss spätestens im Spätherbst (September) vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden, damit ein Fällen im Winter möglich ist. Als Alternative ist eine Fällung der Bäume im September möglich, insbesondere bei nicht verschließbaren Höhlen (vgl. Maßnahme V 6, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 78). Der Bachlauf mit Nachweis einer Querung (Leitenbach) wird in seiner Dimensionierung wie der bestehende und genutzte Durchlass angelegt. Zudem werden die entsprechenden Querungen (Bachläufe) so mit Gehölzen eingegrünt, dass die Möglichkeiten einer Querung über die Strecke hinweg bereitgestellt werden (Überflughilfen). Ergänzt werden diese Gehölze insbesondere am Bösengraben durch Leitzäune, die die niedrig und strukturgebunden fliegenden und jagenden Arten zu den Durchlässen leiten und zum Unterqueren animieren sollen. Gleichzeitig übernehmen die Leitzäune bis zum Erreichen der Funktionsfähigkeit der Gehölze deren Funktion als Überflughilfe. Damit erfolgt eine weitgehende Wiederherstellung der Leitfunktion (V 7, V 8). Am Schmerzengraben wird durch die neue Bahnbrücke der bisher existierende enge Wirtschaftswegedurchlass durch ein ausreichend großes Bauwerk ersetzt. Die Lücken zwischen den Brückenbauwerken werden mittels Fledermauszäunen eingehaust, so dass die Fledermäuse unter der bestehenden und neuen Bahnbrücke hindurch geleitet werden und auf den am gegenüberliegenden Ufer mit hohen Bäumen gesäumten geplanten Mainaltarm gelangen. Am neuen Bahndamm sind im Nahbereich des Durchlasses Zäune als Leiteinrichtungen vorgesehen, die die Fledermäuse zum Durchlass führen. Mit diesen technischen Leiteinrichtungen wird erreicht, dass die Fledermäuse die Bahntrasse unterqueren und in Richtung geeigneter Jagdhabitats und Versteckmöglichkeiten geleitet werden. Die Leitfunktion wird somit erhalten und gefördert und das Tötungsrisiko minimiert (vgl. Maßnahme V 9, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 81).

Durch den Streckenausbau kommt es auch zur Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion. Da Fransenfledermäuse im Sommer selten Spaltenquartiere an Gebäuden nutzen, werden zur Vermeidung

von Tötung von Individuen die abzureißenden Gebäude auf Quartierfunktionen geprüft und gegebenenfalls durch Verschluss unbrauchbar gemacht, bzw. erfolgt ein Abriss Anfang bis Ende November oder Mitte bis Ende März (V 5).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch den Streckenausbau kommt es zu Beeinträchtigungen von Strukturen mit Leitfunktion und Inanspruchnahme von Wäldern mit potentieller Quartierfunktion. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölze und Waldflächen aber weiterhin erfüllt.

Zur Stützung der Population werden Fledermauskästen oder die Verbringung von anfallenden Bäumen mit Höhlen als Ersatzquartiere in unbeeinträchtigte Waldflächen vorgesehen (M 0.9, M 0.11). Dadurch werden Quartierangebote geschaffen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken. Außerdem wirken sich auch die LBP-Maßnahmen M 14.1 bis M 14.6 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 33-43) positiv auf die Population aus. Durch sie werden die Jagdhabitats vergrößert.

3.2.2.2.3.2.7. Bechsteinfledermaus

Die Bechsteinfledermaus wurde als typische Wald-Art im Bereich Schmerzengraben nachgewiesen. Zudem existieren neben Sommerquartieren im Wald auch Winterquartiere im Untersuchungsraum beziehungsweise im weiteren Umfeld. Der Schmerzengraben wird bei km 10,8 von der Art vermutlich als Querungslinie genutzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist ungünstig, die Art gilt in Bayern als gefährdet, in Deutschland als stark gefährdet.

Durch den Ausbau der Bestandsstrecke ist mit Flächenverlusten von Leitlinien und einer Verstärkung der Trennwirkungen durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu rechnen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Der stark leitlinienorientierte Flug der Bechsteinfledermaus in geringer Höhe und auf festen Routen macht die Art grundsätzlich sehr anfällig für Kollisionen mit Zügen, wenn ihre Flugwege durch Zugtrassen zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für die Bechsteinfledermaus wird durch das plangegenständliche Vorhaben aber nicht signifikant erhöht. Strukturen mit Leitfunktion werden beeinträchtigt. Insgesamt ist aber aufgrund der Vorbelastung trotz der Erhöhung der nächtlichen Streckenbelegung und Verbreiterung der Lücken in den traditionell genutzten Leitstrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Aufgrund der erforderlichen Gehölz- und Waldrodungen insbesondere zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf werden in den betroffenen Gehölzen und Waldflächen Vorkehrungen getroffen, die möglichen Sommer- und Winterquartiere im Spätherbst (September) vor der Fällung für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar zu machen. Einige der vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) nutzen Baumhöhlen (Rindenspalten) auch zur Überwinterung. Der Verschluss erfolgt so, dass eventuell in den Quartieren sitzende Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen nicht möglich ist. Ein derartiger Verschluss kann im Prinzip zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Um zu verhindern, dass Tiere dort überwintern, muss der Verschluss spätestens im Spätherbst (September) vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden, damit ein Fällen im Winter möglich ist. Als Alternative ist eine Fällung der Bäume im September möglich, insbesondere bei nicht verschließbaren Höhlen (vgl. Maßnahme V 6, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 78). Am Schmerzengraben wird durch die neue Bahnbrücke der bisher existierende enge Wirtschaftswegedurchlass durch ein ausreichend großes Bauwerk ersetzt. Die Lücken zwischen den Brückenbauwerken werden mittels Fledermauszäunen eingehaust, so dass die Fledermäuse unter der bestehenden und neuen Bahnbrücke hindurch geleitet werden und auf den am gegenüberliegenden Ufer mit hohen Bäumen gesäumten geplanten Mainaltarm gelangen. Am neuen Bahndamm sind im Nahbereich des Durchlasses Zäune als Leiteinrichtungen vorgesehen, die die Fledermäuse zum Durchlass führen.

Mit diesen technischen Leiteinrichtungen wird erreicht, dass die Fledermäuse die Bahntrasse unterqueren und in Richtung geeigneter Jagdhabitats und Versteckmöglichkeiten geleitet werden. Die Leitfunktion wird somit erhalten und gefördert und das Tötungsrisiko minimiert (vgl. Maßnahme V 9, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 81).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch den Streckenausbau kommt es zur Inanspruchnahme von Wäldern mit potentieller Quartierfunktion. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölze und Waldflächen aber weiterhin erfüllt.

Zur Stützung der Population werden Fledermauskästen oder die Verbringung von anfallenden Bäumen mit Höhlen als Ersatzquartiere in unbeeinträchtigte Waldflächen vorgesehen (M 0.9, M 0.11). Dadurch werden Quartierangebote geschaffen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken. Außerdem wirken sich auch die LBP-Maßnahmen M 13 bis M 15 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 32-46) positiv auf die Population aus. Durch sie werden die Jagdhabitats vergrößert und verbessert.

3.2.2.2.3.2.8. Großes Mausohr

Diese Waldfledermausart wurde im Wald östlich der Bahnstrecke zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf nachgewiesen. Der Schmerzengraben bei km 10,8 wird von der Art als Querungsleitlinie genutzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist günstig, die Art ist in Bayern und Deutschland eine Art der Vorwarnliste.

Durch den Ausbau der Bestandsstrecke ist mit Flächenverlusten von Leitlinien und einer Verstärkung der Trennwirkungen durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu rechnen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Der stark leitlinienorientierte Flug des Großen Mausohrs in geringer Höhe und auf festen Routen macht die Art grundsätzlich sehr anfällig für Kollisionen mit Zügen, wenn ihre Flugwege durch Zugtrassen zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für das Große Mausohr wird durch das plangegenständliche Vorhaben aber nicht signifikant erhöht. Strukturen mit Leitfunktion werden beeinträchtigt. Insgesamt ist aber aufgrund der Vorbelastung trotz der Erhöhung der nächtlichen Streckenbelegung und Verbreiterung der Lücken in den traditionell genutzten Leitstrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Aufgrund der erforderlichen Gehölz- und Waldrodungen insbesondere zwischen Breiten- güßbach und Zapfendorf werden in den betroffenen Gehölzen und Waldflächen Vorkehrungen getroffen, um die möglichen Sommer- und Winterquartiere im Spätherbst (September) vor der Fällung für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar zu machen. Einige der vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) nutzen Baumhöhlen (Rindenspalten) auch zur Überwinterung. Der Verschluss erfolgt so, dass eventuell in den Quartieren sitzende Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen nicht möglich ist. Ein derartiger Verschluss kann im Prinzip zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Um zu verhindern, dass Tiere dort überwintern, muss der Verschluss spätestens im Spätherbst (September) vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden, damit ein Fällen im Winter möglich ist. Als Alternative ist eine Fällung der Bäume im September möglich, insbesondere bei nicht verschließbaren Höhlen (vgl. Maßnahme V 6, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 78). Am Schmerzengraben wird durch die neue Bahnbrücke der bisher existierende enge Wirtschaftswegedurchlass durch ein ausreichend großes Bauwerk ersetzt. Die Lücken zwischen den Brückenbauwerken werden mittels Fledermauszäunen eingehaust, so dass die Fledermäuse unter der bestehenden und neuen Bahnbrücke hindurch geleitet werden und auf den am gegenüberliegenden Ufer mit hohen Bäumen gesäumten geplanten Mainaltarm gelangen. Am neuen Bahndamm sind im Nahbereich des Durchlasses Zäune als Leiteinrichtungen vorgesehen, die die Fledermäuse zum Durchlass führen. Mit diesen technischen Leiteinrichtungen wird erreicht, dass die Fledermäuse die Bahntrasse unterqueren und in Richtung geeigneter Jagdhabitats und Versteckmöglichkeiten geleitet werden. Die Leitfunktion wird somit erhalten und gefördert

und das Tötungsrisiko minimiert (vgl. Maßnahme V 9, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 81).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch den Streckenausbau kommt es zur Inanspruchnahme von Wäldern mit potentieller Quartierfunktion. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölze und Waldflächen aber weiterhin erfüllt.

Zur Stützung der Population werden Fledermauskästen oder die Verbringung von anfallenden Bäumen mit Höhlen als Ersatzquartiere in unbeeinträchtigte Waldflächen vorgesehen (M 0.9, M 0.11). Dadurch werden Quartierangebote geschaffen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken. Außerdem wirken sich auch die LBP-Maßnahmen M 13 bis M 15 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 32-46) positiv auf die Population aus. Durch sie werden die Jagdhabitats vergrößert und verbessert.

3.2.2.2.3.2.9. Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler wurde an den Gewässern sowie an Gehölzstrukturen entlang der bestehenden Bahnstrecke nachgewiesen. Sowohl an der Bahnbrücke über den Bösengraben bei km 5,30 als auch an den Straßenübergängen bzw. Straßenbrücken bei km 12,0 und km 14,85 sind Strukturen mit Querungsfunktion vorhanden. Der Schmerzengraben bei km 10,8 wird von der Art als Querungsleitlinie genutzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist günstig, die Art gilt in Bayern als gefährdet, in Deutschland gilt sie als Art der Vorwarnliste.

Durch den Ausbau der Bestandsstrecke ist mit Flächenverlusten von Leitlinien und einer Verstärkung der Trennwirkungen durch bau- und anlagebedingte Aus-

wirkungen zu rechnen. Durch den Streckenausbau kommt es auch zur Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Der leitlinienorientierte Flug des Großen Abendseglers auf festen Routen erfolgt in der Regel in großen Höhen (15 m), sodass die die Art wenig anfällig für Kollisionen mit Zügen ist, wenn ihre Flugwege durch Zugtrassen zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für den Großen Abendsegler wird durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht signifikant erhöht. Strukturen mit Leitfunktion werden beeinträchtigt. Insgesamt ist aber aufgrund der Vorbelastung trotz der Erhöhung der nächtlichen Streckenbelegung und Verbreiterung der Lücken in den traditionell genutzten Leitstrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und des Flugverhaltens nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Aufgrund der erforderlichen Gehölz- und Waldrodungen insbesondere zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf werden in den betroffenen Gehölzen und Waldflächen Vorkehrungen getroffen, um die möglichen Sommer- und Winterquartiere im Spätherbst (September) vor der Fällung für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar zu machen. Einige der vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) nutzen Baumhöhlen (Rindenspalten) auch zur Überwinterung. Der Verschluss erfolgt so, dass eventuell in den Quartieren sitzende Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen nicht möglich ist. Ein derartiger Verschluss kann im Prinzip zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Um zu verhindern, dass Tiere dort überwintern, muss der Verschluss spätestens im Spätherbst (September) vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden, damit ein Fällen im Winter möglich ist. Als Alternative ist eine Fällung der Bäume im September möglich, insbesondere bei nicht verschließbaren Höhlen (vgl. Maßnahme V 6, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 78). Am Schmerzengraben wird durch die neue Bahnbrücke der bisher existierende enge Wirtschaftswegedurchlass durch ein ausreichend großes Bauwerk ersetzt. Die Lücken zwischen den Brückenbauwerken werden mittels Fledermauszäunen eingehaust, so dass die Fledermäuse unter der bestehenden und neuen Bahnbrücke hindurch geleitet werden und auf den am gegenüberliegenden Ufer mit hohen Bäumen gesäumten geplanten Mainaltarm gelangen. Am neuen Bahndamm sind im Nahbereich des Durchlasses Zäune als Leiteinrichtungen vorgesehen, die die Fledermäuse zum Durchlass führen. Mit diesen tech-

nischen Leiteinrichtungen wird erreicht, dass die Fledermäuse die Bahntrasse unterqueren und in Richtung geeigneter Jagdhabitats und Versteckmöglichkeiten geleitet werden. Die Leitfunktion wird somit erhalten und gefördert und das Tötungsrisiko minimiert (vgl. Maßnahme V 9, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 81). Bei den nachgewiesenen oder wahrscheinlichen Querungen der Bahnstrecke sind Verluste von höheren Gehölzen, die im Kronenbereich als Leitstrukturen genutzt werden, zu vermeiden bzw. unvermeidbare Verluste durch geeignete Ersatzpflanzungen zu kompensieren, so dass eine weitgehende Wiederherstellung der Leitfunktion erfolgt (vgl. Maßnahme V 8, M 0.2, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 2-3, 80). Da der Große Abendsegler im Winter auch Gebäude als Quartiere nutzt, werden zur Vermeidung von Tötung von Individuen die abzureißenden Gebäude auf Quartierfunktionen geprüft und gegebenenfalls durch Verschluss unbrauchbar gemacht, bzw. erfolgt ein Abriss Anfang bis Ende November oder Mitte bis Ende März (V 5).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch den Streckenausbau kommt es zur Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölze, Waldflächen und Gebäude aber weiterhin erfüllt.

Zur Stützung der Population werden Fledermauskästen oder die Verbringung von anfallenden Bäumen mit Höhlen als Ersatzquartiere in unbeeinträchtigte Waldflächen vorgesehen (M 0.9, M 0.11). Dadurch werden Quartierangebote geschaffen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken. Außerdem wirken sich auch die LBP-Maßnahmen M 14.1 bis M 14.6 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 33-43) positiv auf die Population aus. Durch sie werden die Jagdhabitats vergrößert und verbessert.

3.2.2.3.2.10. Kleinabendsegler

Aufgrund bekannter Vorkommen wird die typische Wald-Art als vorkommend vorausgesetzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist ungünstig, die Art gilt in Bayern als stark gefährdet, bundesweit ist die Datenlage zum Gefährdungsstatus defizitär.

Durch den Ausbau der Bestandsstrecke ist mit Flächenverlusten von Leitlinien und einer Verstärkung der Trennwirkungen durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu rechnen. Durch den Streckenausbau kommt es auch zur Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Der leitlinienorientierte Flug des Kleinabendseglers auf festen Routen erfolgt in der Regel in großen Höhen (> 5 m), sodass die Art wenig anfällig für Kollisionen mit Zügen ist, wenn ihre Flugwege durch Zugtrassen zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für den Kleinabendsegler wird durch das plangegenständliche Vorhaben nicht signifikant erhöht. Strukturen mit Leitfunktion werden beeinträchtigt. Insgesamt ist aber aufgrund der Vorbelastung trotz der Erhöhung der nächtlichen Streckenbelegung und Verbreiterung der Lücken in den traditionell genutzten Leitstrukturen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Aufgrund der erforderlichen Gehölz- und Waldrodungen insbesondere zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf werden in den betroffenen Gehölzen und Waldflächen Vorkehrungen getroffen, die möglichen Sommer- und Winterquartiere im Spätherbst (September) vor der Fällung für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar zu machen. Einige der vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) nutzen Baumhöhlen (Rindenspalten) auch zur Überwinterung. Der Verschluss erfolgt so, dass eventuell in den Quartieren sitzende Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen nicht möglich ist. Ein derartiger Verschluss kann im Prinzip zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Um zu verhindern, dass Tiere dort überwintern, muss der Verschluss spätestens im Spätherbst (September) vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden, damit ein Fällen im Winter möglich ist. Als Alternative ist eine Fällung der Bäume im September möglich, insbesondere bei nicht verschließbaren Höhlen

(vgl. Maßnahme V 6, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 78). Da der Kleinabendsegler sowohl im Sommer als auch im Winter Gebäude als Quartiere nutzt, werden zur Vermeidung von Tötung von Individuen die abzureißenden Gebäude auf Quartierfunktionen geprüft und gegebenenfalls durch Verschluss unbrauchbar gemacht, bzw. erfolgt ein Abriss Anfang bis Ende November oder Mitte bis Ende März (V 5).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch den Streckenausbau kommt es zur Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölze, Waldflächen und Gebäude aber weiterhin erfüllt.

Zur Stützung der Population werden Fledermauskästen oder die Verbringung von anfallenden Bäumen mit Höhlen als Ersatzquartiere in unbeeinträchtigte Waldflächen vorgesehen (M 0.9, M 0.11). Dadurch werden Quartierangebote geschaffen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken. Außerdem wirken sich auch die LBP-Maßnahmen M 14.1 bis M 14.6 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 33-43) positiv auf die Population aus. Durch sie werden die Jagdhabitats vergrößert und verbessert.

3.2.2.2.3.2.11.Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus wurde vor allem im Gebiet um Zapfendorf nachgewiesen. Sowohl an der Bahnbrücke über den Bösengraben bei km 5,30, als auch an den Straßenübergängen bzw. Straßenbrücken bei km 12,0 und km 14,85 sind Strukturen mit Querungsfunktion vorhanden. Der Schmerzengraben bei km 10,8 wird von der Art als Querungsleitlinie genutzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist günstig.

Durch den Ausbau der Bestandsstrecke ist mit Flächenverlusten von Leitlinien und einer Verstärkung der Trennwirkungen durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu rechnen. Durch den Streckenausbau sind durch den Abbruch von Gebäuden potentielle Sommer- und Winterquartiere betroffen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Der leitlinienorientierte Flug der Zwergfledermaus auf festen Routen erfolgt in Höhen zwischen zwei und sechs Metern, sodass die Art grundsätzlich im mittleren Maße anfällig für Kollisionen mit Zügen ist, wenn ihre Flugwege durch Zugtrassen zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für die Zwergfledermaus wird durch das plangegenständliche Vorhaben aber nicht signifikant erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 91).

Strukturen mit Leitfunktion werden beeinträchtigt. Insgesamt ist aber aufgrund der Vorbelastung trotz der Erhöhung der nächtlichen Streckenbelegung und Verbreiterung der Lücken in den traditionell genutzten Leitstrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Aufgrund der erforderlichen Gehölz- und Waldrodungen insbesondere zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf werden in den betroffenen Gehölzen und Waldflächen Vorkehrungen getroffen, um die möglichen Sommer- und Winterquartiere im Spätherbst (September) vor der Fällung für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar zu machen. Einige der vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) nutzen Baumhöhlen (Rindenspalten) auch zur Überwinterung. Der Verschluss erfolgt so, dass eventuell in den Quartieren sitzende Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen nicht möglich ist. Ein derartiger Verschluss kann im Prinzip zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Um zu verhindern, dass Tiere dort überwintern, muss der Verschluss spätestens im Spätherbst (September) vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden, damit ein Fällen im Winter möglich ist. Als Alternative ist eine Fällung der Bäume im September möglich, insbesondere bei nicht verschließbaren Höhlen (vgl. Maßnahme V 6, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 78). Bei den nachgewiesenen oder wahrscheinlichen Querungen der Bahnstrecke werden Verluste von höheren Gehölzen, die als Leitstrukturen genutzt werden, minimiert bzw. unvermeidbare Verluste werden durch geeignete Ersatzpflanzungen kompensiert (vgl. Maßnahme M 0.2, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 2-3). Der Bachlauf mit Nachweis einer Querung (Bösengraben) wird in seiner

Dimensionierung wie der bestehende und genutzte Durchlass angelegt. Zudem werden die entsprechenden Querungen (Bachläufe) so mit Gehölzen eingegrünt, dass die Möglichkeiten einer Querung über die Strecke hinweg bereitgestellt werden (Überflughilfen). Ergänzt werden diese Gehölze insbesondere am Bösengraben durch Leitzäune, die die niedrig und strukturgebunden fliegenden und jagenden Arten zu den Durchlässen leiten und zum Unterqueren animieren sollen. Gleichzeitig übernehmen die Leitzäune bis zum Erreichen der Funktionsfähigkeit der Gehölze deren Funktion als Überflughilfe. Damit erfolgt eine weitgehende Wiederherstellung der Leitfunktion (V 7, V 8). Am Schmerzengraben wird durch die neue Bahnbrücke der bisher existierende enge Wirtschaftswegedurchlass durch ein ausreichend großes Bauwerk ersetzt. Die Lücken zwischen den Brückenbauwerken werden mittels Fledermauszäunen eingehaust, so dass die Fledermäuse unter der bestehenden und neuen Bahnbrücke hindurch geleitet werden und auf den am gegenüberliegenden Ufer mit hohen Bäumen gesäumten geplanten Mainaltarm gelangen. Am neuen Bahndamm sind im Nahbereich des Durchlasses Zäune als Leiteinrichtungen vorgesehen, die die Fledermäuse zum Durchlass führen. Mit diesen technischen Leiteinrichtungen wird erreicht, dass die Fledermäuse die Bahntrasse unterqueren und in Richtung geeigneter Jagdhabitats und Versteckmöglichkeiten geleitet werden. Die Leitfunktion wird somit erhalten und gefördert und das Tötungsrisiko minimiert (vgl. Maßnahme V 9, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 81). Da Zwergfledermäuse sowohl im Sommer wie auch im Winter Gebäude als Quartiere nutzen, werden zur Vermeidung von Tötung von Individuen die abzureißenden Gebäude auf Quartierfunktionen geprüft und gegebenenfalls durch Verschluss unbrauchbar gemacht, bzw. erfolgt ein Abriss Anfang bis Ende November oder Mitte bis Ende März (V 5).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch den Streckenausbau kommt es zu Beeinträchtigungen von Strukturen mit Leitfunktion und Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen

Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölze, Waldflächen und Gebäude aber weiterhin erfüllt.

Zahlreiche LBP-Maßnahmen wirken sich zudem positiv auf die lokale Population aus, insbesondere die Maßnahmen M 14.1 bis M 14.6 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 33-43). Durch sie werden die Jagdhabitats vergrößert.

3.2.2.3.2.12.Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus wurde an einem Baggersee bei Ebing jagend nachgewiesen. Strukturen mit einer möglichen Querungsfunktion über die Bahnstrecke sind am Straßenübergang bei km 12,0 vorhanden.

Die Datenlage zum Gefährdungsstatus der Art ist bayern- und bundesweit defizitär.

Durch den Ausbau der Bestandsstrecke ist mit Flächenverlusten von Leitlinien und einer Verstärkung der Trennwirkungen durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu rechnen. Durch den Streckenausbau kommt es auch zur Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Der stark leitlinienorientierte Flug der Mückenfledermaus in geringer Höhe und auf festen Routen macht die Art grundsätzlich sehr anfällig für Kollisionen mit Zügen, wenn ihre Flugwege durch Zugtrassen zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für die Mückenfledermaus wird durch das plangegenständliche Vorhaben aber nicht signifikant erhöht. Strukturen mit Leitfunktion werden beeinträchtigt. Insgesamt ist aber aufgrund der Vorbelastung trotz der Erhöhung der nächtlichen Streckenbelegung und Verbreiterung der Lücken in den traditionell genutzten Leitstrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Aufgrund der erforderlichen Gehölz- und Waldrodungen insbesondere zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf werden in den betroffenen Gehölzen und Waldflächen Vorkehrungen getroffen, um die möglichen Sommer- und Winterquartiere im Spätherbst (September) vor der Fällung für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar zu machen. Einige der vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) nutzen Baumhöhlen (Rindenspalten) auch zur Überwinterung. Der Verschluss erfolgt so,

dass eventuell in den Quartieren sitzende Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen nicht möglich ist. Ein derartiger Verschluss kann im Prinzip zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Um zu verhindern, dass Tiere dort überwintern, muss der Verschluss spätestens im Spätherbst (September) vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden, damit ein Fällen im Winter möglich ist. Als Alternative ist eine Fällung der Bäume im September möglich, insbesondere bei nicht verschließbaren Höhlen (vgl. Maßnahme V 6, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 78). Bei Strukturen, die der möglichen Querung der Bahnstrecke dienen können, werden Verluste von höheren Gehölzen, die als Leitstrukturen genutzt werden, minimiert bzw. unvermeidbare Verluste werden durch geeignete Ersatzpflanzungen kompensiert, so dass eine weitgehende Wiederherstellung der Leitfunktion erfolgt (vgl. Maßnahme M 0.2, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 2-3). Da die Mückenfledermaus sowohl im Sommer als auch im Winter Gebäude als Quartiere nutzt, werden zur Vermeidung von Tötung von Individuen die abzureißenden Gebäude auf Quartierfunktionen geprüft und gegebenenfalls durch Verschluss unbrauchbar gemacht, bzw. erfolgt ein Abriss Anfang bis Ende November oder Mitte bis Ende März (V 5).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch den Streckenausbau kommt es zur Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölze, Waldflächen und Gebäude aber weiterhin erfüllt.

Zur Stützung der Population werden Fledermauskästen oder die Verbringung von anfallenden Bäumen mit Höhlen als Ersatzquartiere in unbeeinträchtigte Waldflächen vorgesehen (M 0.9, M 0.11). Dadurch werden Quartierangebote geschaffen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken. Außerdem wirken sich auch die LBP-Maßnahmen M 14.1 bis M 14.6 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 33-43) positiv auf die Population aus. Durch sie werden die Jagdhabitats vergrößert und verbessert.

3.2.2.3.2.13. Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus wurde erwartungsgemäß vor allem im Gebiet um Zapfendorf in Gewässer-nähe jagend nachgewiesen. Als Baumhöhlen- bzw. -spaltennutzer sind Querungen der Bahnstrecke wahrscheinlich. Strukturen mit einer möglichen Querungsfunktion über die Bahnstrecke sind am Straßenübergang bei km 12,0 und an der Bachquerung bei km 13,4 vorhanden. Der Schmerzengraben bei km 10,8 wird von der Art als Querungsleitlinie genutzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist günstig. Die Art gilt in Bayern als gefährdet.

Durch den Ausbau der Bestandsstrecke ist mit Flächenverlusten von Leitlinien und einer Verstärkung der Trennwirkungen durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu rechnen. Durch den Streckenausbau kommt es auch zur Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Der leitlinienorientierte Flug der Rauhautfledermaus in einer Höhe von fünf bis 15 Metern macht die Art grundsätzlich wenig anfällig für Kollisionen mit Zügen, wenn ihre Flugwege durch Zugtrassen zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für die Rauhautfledermaus wird durch das plangegenständliche Vorhaben nicht signifikant erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 91).

Strukturen mit potentieller Leitfunktion werden beeinträchtigt. Insgesamt ist aber aufgrund der Vorbelastung trotz der Erhöhung der nächtlichen Streckenbelegung und Verbreiterung der Lücken in den traditionell genutzten Leitstrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Aufgrund der erforderlichen Gehölz- und Waldrodungen insbesondere zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf werden in den betroffenen Gehölzen und Waldflächen Vorkehrungen getroffen, um die möglichen Sommer- und Winterquartiere im Spätherbst (September) vor der Fällung für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar zu machen. Einige der vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) nutzen Baumhöhlen (Rindenspalten) auch zur Überwinterung. Der Verschluss erfolgt so, dass eventuell in den Quartieren sitzende Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen

nicht möglich ist. Ein derartiger Verschluss kann im Prinzip zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Um zu verhindern, dass Tiere dort überwintern, muss der Verschluss spätestens im Spätherbst (September) vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden, damit ein Fällen im Winter möglich ist. Als Alternative ist eine Fällung der Bäume im September möglich, insbesondere bei nicht verschließbaren Höhlen (vgl. Maßnahme V 6, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 78).

Bei Strukturen, die der möglichen Querung der Bahnstrecke dienen können, werden Verluste von höheren Gehölzen, die als Leitstrukturen genutzt werden, minimiert bzw. unvermeidbare Verluste werden durch geeignete Ersatzpflanzungen kompensiert, so dass mittelfristig eine weitgehende Wiederherstellung der Leitfunktion erfolgt (vgl. Maßnahme M 0.2, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 2-3). Am Schmerzengraben wird durch die neue Bahnbrücke der bisher existierende enge Wirtschaftswegedurchlass durch ein ausreichend großes Bauwerk ersetzt. Die Lücken zwischen den Brückenbauwerken werden mittels Fledermauszäunen eingehaust, so dass die Fledermäuse unter der bestehenden und neuen Bahnbrücke hindurch geleitet werden und auf den am gegenüberliegenden Ufer mit hohen Bäumen gesäumten geplanten Mainaltarm gelangen. Am neuen Bahndamm sind im Nahbereich des Durchlasses Zäune als Leiteinrichtungen vorgesehen, die die Fledermäuse zum Durchlass führen. Mit diesen technischen Leiteinrichtungen wird erreicht, dass die Fledermäuse die Bahntrasse unterqueren und in Richtung geeigneter Jagdhabitats und Versteckmöglichkeiten geleitet werden. Die Leitfunktion wird somit erhalten und gefördert und das Tötungsrisiko minimiert (vgl. Maßnahme V 9, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 81). Da die Raufledermaus sowohl im Sommer als auch im Winter Gebäude als Quartiere nutzt, werden zur Vermeidung von Tötung von Individuen die abzureißenden Gebäude auf Quartierfunktionen geprüft und gegebenenfalls durch Verschluss unbrauchbar gemacht, bzw. erfolgt ein Abriss Anfang bis Ende November oder Mitte bis Ende März (V 5).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch den Streckenausbau kommt es zu Beeinträchtigungen von Strukturen mit Leitfunktion und Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölze, Waldflächen und Gebäude aber weiterhin erfüllt.

Zur Stützung der Population werden Fledermauskästen oder die Verbringung von anfallenden Bäumen mit Höhlen als Ersatzquartiere in unbeeinträchtigte Waldflächen vorgesehen (M 0.9, M 0.11). Dadurch werden Quartierangebote geschaffen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken. Außerdem wirken sich auch die LBP-Maßnahmen M 14.1 bis M 14.6 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 33-43) positiv auf die Population aus. Durch sie werden die Jagdhabitats vergrößert.

3.2.2.2.3.2.14. Braunes Langohr

Die Art wurde im Untersuchungsgebiet unterstellt. Sie weist ein bekanntes Winterquartier im Untersuchungsraum auf. Durch den Streckenausbau kommt es zu Beeinträchtigungen von Strukturen mit Leitfunktion und Inanspruchnahmen von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion. Der Schmerzengraben bei km 10,8 wird von der Art vermutlich als Querungsleitlinie genutzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist günstig. Die Art ist in Deutschland eine Art der Vorwarnliste.

Durch den Ausbau der Bestandsstrecke ist mit Flächenverlusten von Leitlinien und einer Verstärkung der Trennwirkungen durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu rechnen. Durch den Streckenausbau kommt es auch zur Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Der stark leitlinienorientierte Flug des Braunen Langohr in geringer Höhe und auf festen Routen macht die Art grundsätzlich sehr anfällig für Kollisionen mit Zügen, wenn ihre Flugwege durch Zugtrassen zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für das Braune Langohr wird durch das plangegenständliche Vorhaben aber nicht signifikant erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 91).

Strukturen mit potentieller Leitfunktion werden beeinträchtigt. Insgesamt ist aber aufgrund der Vorbelastung trotz der Erhöhung der nächtlichen Streckenbelegung und Verbreiterung der Lücken in den vermutlich traditionell genutzten Leitstrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Aufgrund der erforderlichen Gehölz- und Waldrodungen insbesondere zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf werden in den betroffenen Gehölzen und Waldflächen Vorkehrungen getroffen, um die möglichen Sommer- und Winterquartiere im Spätherbst (September) vor der Fällung für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar zu machen. Einige der vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) nutzen Baumhöhlen (Rindenspalten) auch zur Überwinterung. Der Verschluss erfolgt so, dass eventuell in den Quartieren sitzende Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen nicht möglich ist. Ein derartiger Verschluss kann im Prinzip zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Um zu verhindern, dass Tiere dort überwintern, muss der Verschluss spätestens im Spätherbst (September) vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden, damit ein Fällen im Winter möglich ist. Als Alternative ist eine Fällung der Bäume im September möglich, insbesondere bei nicht verschließbaren Höhlen (vgl. Maßnahme V 6, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 78). Bei Strukturen, die der möglichen Querung der Bahnstrecke dienen können, werden Verluste von höheren Gehölzen, die als Leitstrukturen genutzt werden, minimiert bzw. unvermeidbare Verluste werden durch geeignete Ersatzpflanzungen kompensiert, so dass mittelfristig eine weitgehende Wiederherstellung der Leitfunktion erfolgt (vgl. Maßnahme M 0.2, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 2-3). Am Schmerzengraben wird durch die neue Bahnbrücke der bisher existierende enge Wirtschaftswegedurchlass durch ein ausreichend großes Bauwerk ersetzt. Die Lücken zwischen den Brückenbauwerken werden mittels Fledermauszäunen eingehaust, so dass die Fledermäuse unter der bestehenden und neuen Bahnbrücke hindurch geleitet werden und auf den am gegenüberliegenden Ufer mit hohen Bäumen gesäumten geplanten Mainaltarm gelangen. Am neuen Bahndamm sind im Nahbereich des Durchlasses Zäune als Leiteinrichtungen vorgesehen, die die Fledermäuse zum Durchlass führen. Mit diesen technischen Leiteinrichtungen wird erreicht, dass die Fledermäuse die Bahntrasse unterqueren und in Richtung geeigneter Jagdhabitats und Versteckmöglichkeiten geleitet werden. Die Leitfunktion wird somit erhalten und gefördert und das Tötungsrisiko minimiert (vgl. Maßnahme V 9, LBP, Anlage 12.1, Anhang

3, S. 81). Da das Braune Langohr im Sommer Gebäude als Quartiere nutzt, werden zur Vermeidung von Tötung von Individuen die abzureißenden Gebäude auf Quartierfunktionen geprüft und gegebenenfalls durch Verschluss unbrauchbar gemacht, bzw. erfolgt ein Abriss Anfang bis Ende November oder Mitte bis Ende März (V 5).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch den Streckenausbau kommt es zu Beeinträchtigungen von Strukturen mit Leitfunktion und Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölze, Waldflächen und Gebäude aber weiterhin erfüllt.

Zur Stützung der Population werden Fledermauskästen oder die Verbringung von anfallenden Bäumen mit Höhlen als Ersatzquartiere in unbeeinträchtigte Waldflächen vorgesehen (M 0.9, M 0.11). Dadurch werden Quartierangebote geschaffen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken. Außerdem wirken sich auch die LBP-Maßnahmen M 13, M 14.4 und M 15 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 32, 39-40, 46-47) positiv auf die Population aus. Durch sie werden die Jagdhabitate vergrößert.

3.2.2.2.3.2.15. Graues Langohr

Die Art wurde im Untersuchungsgebiet unterstellt. Die als Kulturfolger bekannte Art weist ein bekanntes Winterquartier im Untersuchungsraum auf.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist ungünstig. Die Art gilt bayernweit als gefährdet, bundesweit als stark gefährdet.

Durch den Ausbau der Bestandsstrecke ist mit Flächenverlusten von Leitlinien und einer Verstärkung der Trennwirkungen durch bau- und anlagebedingte Aus-

wirkungen zu rechnen. Durch den Streckenausbau kommt es auch zur Inanspruchnahme von Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Der stark leitlinienorientierte Flug des Grauen Langohr in geringer Höhe und auf festen Routen macht die Art grundsätzlich sehr anfällig für Kollisionen mit Zügen, wenn ihre Flugwege durch Zugtrassen zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für das Graue Langohr wird durch das plangegenständliche Vorhaben aber nicht signifikant erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 91). Strukturen mit potentieller Leitfunktion werden beeinträchtigt. Insgesamt ist aber aufgrund der Vorbelastung trotz der Erhöhung der nächtlichen Streckenbelegung und Verbreiterung der Lücken in den vermutlich traditionell genutzten Leitstrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Bei Strukturen, die der möglichen Querung der Bahnstrecke dienen können, werden Verluste von höheren Gehölzen, die als Leitstrukturen genutzt werden, minimiert bzw. unvermeidbare Verluste werden durch geeignete Ersatzpflanzungen kompensiert, so dass mittelfristig eine weitgehende Wiederherstellung der Leitfunktion erfolgt (vgl. Maßnahme M 0.2, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 2-3). Da das Graue Langohr sowohl im Sommer als auch im Winter Gebäude als Quartiere nutzt, werden zur Vermeidung von Tötung von Individuen die abzureißenden Gebäude auf Quartierfunktionen geprüft und gegebenenfalls durch Verschluss unbrauchbar gemacht, bzw. erfolgt ein Abriss Anfang bis Ende November oder Mitte bis Ende März (V 5).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch den Streckenausbau kommt es zu Beeinträchtigungen von Strukturen mit Leitfunktion und Inanspruchnahme von Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gebäude aber weiterhin erfüllt.

3.2.2.3.2.16. Mopsfledermaus

Die Mopsfledermaus wurde jagend an Gehölzreihen bei Ebing nachgewiesen. Strukturen mit einer möglichen Querungsfunktion über die Bahnstrecke sind am Straßenübergang bei km 12,0 vorhanden. Der Schmerzengraben bei km 10,8 wird von der Art als Querungsleitlinie genutzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist ungünstig. Die Art gilt bayern- und bundesweit als stark gefährdet.

Durch den Ausbau der Bestandsstrecke ist mit Flächenverlusten von Leitlinien und einer Verstärkung der Trennwirkungen durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen zu rechnen. Durch den Streckenausbau kommt es auch zur Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Der leitlinienorientierte Flug der Mopsfledermaus in Höhen von zwei bis fünf Metern und auf festen Routen macht die Art grundsätzlich im mittleren Maße anfällig für Kollisionen mit Zügen, wenn ihre Flugwege durch Zugtrassen zerschnitten werden. Das Kollisionsrisiko für die Mopsfledermaus wird durch das plangeständige Vorhaben aber nicht signifikant erhöht (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 91). Strukturen mit potentieller Leitfunktion werden beeinträchtigt. Insgesamt ist aber aufgrund der Vorbelastung trotz der Erhöhung der nächtlichen Streckenbelegung und Verbreiterung der Lücken in den traditionell genutzten Leitstrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Aufgrund der erforderlichen Gehölz- und Waldrodungen insbesondere zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf werden in den betroffenen Gehölzen und Waldflächen Vorkehrungen getroffen, um die möglichen Sommer- und Winterquartiere im Spätherbst (September) vor der Fällung für eine Wiederbesiedelung durch Verschluss unbrauchbar zu machen. Einige der vorkommenden Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) nutzen Baumhöhlen (Rindenspalten) auch zur Überwinterung. Der Verschluss erfolgt so, dass eventuell in den Quartieren sitzende Tiere noch entweichen können, aber ein erneutes Einfliegen nicht möglich ist. Ein derartiger Verschluss kann im Prinzip zu einem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden. Um zu verhindern, dass Tiere dort überwintern, muss der Verschluss spätestens

im Spätherbst (September) vor der Nutzung als Winterquartier durchgeführt werden, damit ein Fällen im Winter möglich ist. Als Alternative ist eine Fällung der Bäume im September möglich, insbesondere bei nicht verschließbaren Höhlen (vgl. Maßnahme V 6, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 78). Bei Strukturen, die der möglichen Querung der Bahnstrecke dienen können, werden Verluste von höheren Gehölzen, die als Leitstrukturen genutzt werden, minimiert bzw. unvermeidbare Verluste werden durch geeignete Ersatzpflanzungen kompensiert, so dass mittelfristig eine weitgehende Wiederherstellung der Leitfunktion erfolgt (vgl. Maßnahme M 0.2, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 2-3). Am Schmerzengraben wird durch die neue Bahnbrücke der bisher existierende enge Wirtschaftswegedurchlass durch ein ausreichend großes Bauwerk ersetzt. Die Lücken zwischen den Brückenbauwerken werden mittels Fledermauszäunen eingehaust, so dass die Fledermäuse unter der bestehenden und neuen Bahnbrücke hindurch geleitet werden und auf den am gegenüberliegenden Ufer mit hohen Bäumen gesäumten geplanten Mainaltarm gelangen. Am neuen Bahndamm sind im Nahbereich des Durchlasses Zäune als Leiteinrichtungen vorgesehen, die die Fledermäuse zum Durchlass führen. Mit diesen technischen Leiteinrichtungen wird erreicht, dass die Fledermäuse die Bahntrasse unterqueren und in Richtung geeigneter Jagdhabitats und Versteckmöglichkeiten geleitet werden. Die Leitfunktion wird somit erhalten und gefördert und das Tötungsrisiko minimiert (vgl. Maßnahme V 9, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 81). Da Mopsfledermäuse im Sommer Gebäude als Quartiere nutzen, werden die abzureißenden Gebäude auf Quartierfunktionen geprüft und gegebenenfalls durch Verschluss unbrauchbar gemacht, bzw. erfolgt ein Abriss Anfang bis Ende November oder Mitte bis Ende März (V 5).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch den Streckenausbau kommt es zu Beeinträchtigungen von Strukturen mit Leitfunktion und Inanspruchnahme von Wäldern und Gebäuden mit potentieller Quartierfunktion. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölze, Waldflächen und Gebäude aber weiterhin erfüllt.

Zur Stützung der Population werden Fledermauskästen oder die Verbringung von anfallenden Bäumen mit Höhlen als Ersatzquartiere in unbeeinträchtigte Waldflächen vorgesehen (M 0.9, M 0.11). Dadurch werden Quartierangebote geschaffen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken. Außerdem wirken sich auch die LBP-Maßnahmen M 13, M 14.4 und M 15 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 32, 39-40, 46-47) positiv auf die Population aus. Durch sie werden die Jagdhabitats vergrößert.

3.2.2.2.3.2.17.Zauneidechse

In der durchgeführten Bestandsermittlung („Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ vom 01.03.2013 in der Fassung der dritten Planänderung, Anlage 13, Abschnitt 4.1.2.2) konnte die Zauneidechse fast im gesamten Untersuchungsraum entlang der Bahnstrecke nachgewiesen werden mit Ausnahmen des Abschnitts zwischen km 9,7 und 12,4. Dort ist von nur geringen Habitatfunktionen auszugehen. Habitate mit stärkerer Bedeutung für die Art sind die Abschnitte der Bahnstrecke zwischen km 3,9 und 4,2, zwischen km 6,6 und 7,2 sowie zwischen km 12,4 und 13,8. Weitere Vorkommensschwerpunkte im Umfeld und Nahbereich der Bahnstrecke liegen zwischen km 6,5 und 7,0 sowie zwischen km 9,0 und 9,5. Außerdem sind mehrere Teilpopulationen vorhanden, zu denen es aufgrund von Trennwirkungen durch breite und vielbefahrene Straßen oder Gewässer entlang der Strecke kommt. Diese befinden sich bei Hallstadt Süd zwischen der Planfeststellungsgrenze und km 2,7, bei Hallstadt Mitte zwischen km 2,7 und 3,7, bei Hallstadt Nord zwischen km 3,7 und 4,2, bei Kemmern Süd zwischen km 4,2 und 4,7, bei Kemmern Mitte zwischen km 4,7 und 5,3, bei Kemmern Nord zwischen km 5,3 und 6,6, bei Breitengüßbach Süd zwischen km 6,6 und 8,0, bei Breitengüßbach Nord zwischen km 8,0 und 10,5, bei Zapfendorf Süd zwischen km 10,7 und 12,0, bei Zapfendorf Mitte zwischen km 12,0 und 14,5 und bei Zapfendorf Nord zwischen 14,5 und 15,1 sowie über die Planfeststellungsgrenze hinaus. Eine weitere Teilpopulation besiedelt die Feldflur zwischen Main, Bundesstraße B 4 und Ebing.

Aufgrund der Trennwirkungen der Bahnstrecke ist durchgängig von nur eingeschränkten Austauschbeziehungen auf beiden Seiten der Bahnstrecke auszugehen.

Die Zauneidechse ist eine tendenziell eurytope Art, die häufig auch anthropogene Strukturen wie Straßenböschungen, Eisenbahndämme und Grabenufer nutzt.

Sowohl in Deutschland als auch in Bayern gilt die Art als Art der Vorwarnliste. Der Erhaltungszustand der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population der Zauneidechse ist ungünstig.

Auswirkungen entstehen durch den Ausbau der Eisenbahnstrecke in allen Lebensräumen entlang der Bahnstrecke durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme. Im Rahmen des Vorhabens wird in die von Zauneidechsen besiedelten Bahnböschungen eingegriffen. Es handelt sich dabei um großräumige, wenn auch nur vorübergehende Verluste von Habitaten. Außerdem ist damit zu rechnen, dass es durch den Bau der zusätzlichen Gleise in Gebieten mit Vorkommenschwerpunkten zu dauerhaften Verlusten von Habitaten kommen wird. Auswirkungen entstehen auch durch den bauzeitlichen Transportverkehr in der Feldflur zwischen Main, Bundesstraße B 4 und Ebing.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorsorglich als erfüllt betrachtet. Durch die festgesetzten CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Tötung von Exemplaren der Art nicht vollständig vermeiden. Der baubedingte Verlust wird jedoch deutlich minimiert. Im Rahmen der CEF-Maßnahme M 5 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 20-21) werden entlang der Strecke mehrere Flächen in den Teillebensräumen Kemmern Süd, Kemmern Mitte, Kemmern Nord, Breitengüßbach Süd (westlich der Bahnstrecke), Breitengüßbach Nord und Zapfendorf Mitte als Zauneidechsenhabitat entwickelt. Sie werden im direkten Anschluss an die derzeit existierenden Flächen mit Schwerpunktverhalten als dauerhafte CEF-Maßnahmen angelegt. Zeitgleich zu den Vergrünerungsmaßnahmen (s.u.) werden vorlaufend Ausweichhabitate in unmittelbarer Nachbarschaft auf temporären Maßnahmenflächen angelegt, soweit dort keine dauerhaften CEF-Maßnahmen vorgesehen sind (vgl. CEF-Maßnahme V 1, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 72). Auf den dauerhaften und temporären CEF-Maßnahmen werden ausreichend Versteckmöglichkeiten, Sonnenbadeplätze und Eiablagehabitate geschaffen (Holzstapel, Steinhaufen, Sandlinsen). Auf den Flächen wird ein Mosaik aus hochwüchsiger und kurzrasiger Vegetation angelegt, z.B. durch Mahd nur in kleinflächigen Teilbereichen, während die anderen Flächen der Sukzession überlassen werden.

Vor Baubeginn werden außerdem als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme entlang der Strecke Vergrünerungsmaßnahmen durchgeführt, mit dem Ziel, die Tötung von Individuen auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren (vgl. Maßnahme V 4.1, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 76). Entlang der Strecke wird bei-

derseits in jedem der 11 Teilpopulationsgebiete eine schonende Entbuschung unter Belassen der Wurzelstöcke im Winterzeitraum durchgeführt. Die Bahnböschungen werden anschließend in den mobilen Phasen der Zauneidechse z.B. durch Abräumen von Versteckmöglichkeiten und häufige Mahd oder Auslegen von Folie so gepflegt, dass sie unattraktiv für die Zauneidechsen werden.

Die Baufeldfreimachung wird auf den Vergrämungsflächen entweder vor der Eiablage im zeitigen Frühjahr (Mitte März bis Mitte April) oder im Spätsommer/Herbst (1. August bis 30. September) festgelegt, um noch vorhandenen Individuen das Ausweichen in die vorbereiteten Ausweichflächen zu ermöglichen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3 S. 75).

Nach der Vorbereitung der Bauflächen mit Roden der Wurzelstöcke und Abtrag von Oberboden werden die temporären oder dauerhaften Ausweichlebensräume mit reptiliendichten Zäunen zum Baufeld abgegrenzt, um eine Rückwanderung auf die Baufläche zu verhindern (vgl. Maßnahme S 2, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 71).

Diese Maßnahmen sind erforderlich, da nach den rechtlichen Anforderungen zum Schutz der Art alle Maßnahmen zu treffen sind, die geeignet sind, Tötungen und Verletzungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Das vollständige Abfangen von Tieren ist aus logistischen Gründen auf der gesamten Streckenlänge auf allen potenziell geeigneten Flächen als unverhältnismäßig und nicht durchführbar anzusehen. Mit der Bereitstellung von temporären und dauerhaften Ausweichlebensräumen sind in Verbindung mit den Minimierungsmaßnahmen aber alle denkbaren Möglichkeiten zur Vermeidung absichtlicher Tötungen umgesetzt. Negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen trotz der möglichen, aber unvermeidbaren und unabsichtlichen individuellen Verluste sind insofern nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist aufgrund der CEF-Maßnahmen und der Bereitstellung von temporären Ausweichlebensräumen weiterhin als erfüllt anzusehen.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen stellt die Erhöhung der Zugzahlen hingegen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen

mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Das Störungsverbot ist auch aufgrund der vorgesehenen CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ist nicht erfüllt. Durch die CEF-Maßnahmen kann die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aber als weiterhin erfüllt angesehen werden.

Zusätzlich sind Wiederherstellungsmaßnahmen entlang der Bahnstrecke (vgl. LBP-Maßnahmen M 0.1, M 0.3, M 1, M 3, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 1, 4-5, 12-13, 16-17) vorgesehen, mit denen eine Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand erreicht wird.

3.2.2.2.3.2.18.Schlingnatter

Die durchgeführten Untersuchungen („Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ vom 01.03.2013 in der Fassung der dritten Planänderung, Anlage 13, Abschnitt 4.1.2.2) ergaben zwar keinen Nachweis der Schlingnatter. Als typischer Beutegreifer der Zauneidechse und aufgrund älterer Nachweise im Gebiet des Untersuchungsraumes (vor 1996) wurde ein Vorkommen im Untersuchungsraum aber unterstellt. Vorkommen und Auswirkungen entsprechen insofern dem Vorkommen und Auswirkungen, die bei der Zauneidechse festgestellt wurden (vgl. Abschnitt C.3.2.2.2.3.2.17).

Sowohl in Deutschland als auch in Bayern gilt die Art als stark gefährdet. Die Vorhabenträger gehen von einem ungünstigen Erhaltungszustand der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population der Schlingnatter aus.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird auch bei der Schlingnatter vorsorglich als erfüllt betrachtet, der baubedingte Verlust wird jedoch auch hier durch die für die Zauneidechsen festgesetzten CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen deutlich minimiert (vgl. dazu bereits die Ausführungen zur Zauneidechse unter Abschnitt C.3.2.2.2.3.2.17). Mit der Bereitstellung von temporären und dauerhaften Ausweichlebensräumen sind in Verbindung mit den Minimierungsmaßnahmen alle denkbaren Möglichkeiten zur Vermeidung absichtlicher Tötungen umgesetzt. Negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen trotz der möglichen, aber unvermeidbaren und unabsichtlichen individuellen Verluste sind insofern nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammen-

hang ist aufgrund der CEF-Maßnahmen und der Bereitstellung von temporären Ausweichlebensräumen weiterhin als erfüllt anzusehen.

Das vollständige Abfangen von Tieren ist aus logistischen Gründen auf der gesamten Streckenlänge auf allen potentiell geeigneten Flächen als nicht verhältnismäßig und nicht durchführbar anzusehen.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen stellt die Erhöhung der Zugzahlen hingegen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Die steigenden Schallimmissionen führen aufgrund der Vorbelastungen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Das Störungsverbot ist auch aufgrund der vorgesehenen CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht als erfüllt betrachtet. Zusammen mit den CEF-Maßnahmen und der Bereitstellung von temporären Ausweichlebensräumen (s.o.) kann die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aber als weiterhin erfüllt angesehen werden.

3.2.2.2.3.2.19. Amphibien

Im Untersuchungsraum konnten keine Amphibien des Anhangs IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG sicher nachgewiesen werden. Die in der Umgebung des Untersuchungsraumes vorkommenden Arten Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Kammmolch (aktuelle Vorkommen) wurden trotz intensiver Suche während der Laichzeiten nicht in den Gewässern im Untersuchungsraum nachgewiesen. Aufgrund fehlender oder geringer Eignung der Gewässer und Landlebensräume kommen diese Arten offensichtlich nicht im Untersuchungsraum vor. Eine Einbeziehung dieser Arten in die artenschutzrechtliche Betrachtung war daher nicht erforderlich.

Der im Landkreis Bamberg ebenfalls vorkommende Springfrosch weist in der Nähe des Untersuchungsraumes keine Vorkommen auf (LfU 2012a: Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP Arteninformationen, URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> letzter Aufruf am

23.11.2012). Potentielle Habitate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Eine Betrachtung der Art war daher nicht erforderlich.

Als einzige artenschutzrechtlich relevante Art, für die Nachweise auf den topographischen Karten dokumentiert sind, in denen der Untersuchungsraum liegt, ist der Kleine Wasserfrosch (*Rana* bzw. *Pelophylax lessonae*) zu nennen (LfU 2012a: Bay-erisches Landesamt für Umwelt, saP Arteninformationen, URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> letzter Aufruf am 25.09.2012). Dessen Vorkommen wird, da akustische Nachweise fehlen und seine ökologischen Ansprüche nicht erfüllt sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen (IFANOS 2010). Daher sind Auswirkungen auf diese Art ebenfalls nicht zu befürchten. Eine Betrachtung der Art war nicht erforderlich.

3.2.2.2.3.2.20.Fische

Eine Kartierung der Fischfauna wurde nicht durchgeführt. Sie war aus artenschutzrechtlicher Sicht entbehrlich, da als einzige artenschutzrechtlich relevante Art in Bayern der Donaukaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*) vorkommt. Dabei handelt es sich um eine endemische Art innerhalb der Flussgebiete von Donau, Dnjestr und Dnjepr. Im Einzugsgebiet des Mains kommt die Art nicht vor (LfU 2012a: Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP Arteninformationen, URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, letzter Aufruf am 25.09.2012). Eine Betrachtung der Art ist daher nicht notwendig.

3.2.2.2.3.2.21.Schnecken

Eine Kartierung der Molluskenfauna wurde nicht durchgeführt. Sie war aus artenschutzrechtlicher Sicht entbehrlich, da als einzige artenschutzrechtlich relevante Arten in Bayern nur die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und die Gebänderte Kahnschnecke (*Theodoxus transversalis*) zu betrachten sind. Beide Arten kommen nur im Donau-Einzugsgebiet vor (LfU 2012a: Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP Arteninformationen, URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> letzter Aufruf am 25.09.2012). Die Arten wurden deshalb in der weiteren Prüfung nicht berücksichtigt.

3.2.2.2.3.2.22. Muscheln

Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) sind bei Ebensfeld bekannt. (LfU 2012a: Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP Arteninformationen, URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> letzter Aufruf am 25.09.2012). Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Main, die größtenteils zu einer Renaturierung von Fließgewässerabschnitten führen, liegen unterstromig der bekannten Flussmuschel-Vorkommen. Negative Auswirkungen auf die lokale Population durch bauzeitlich Schwebstofffrachten sind damit ausgeschlossen. Durch die Renaturierungsmaßnahmen wird die Eignung des Mains als Lebensraum verbessert. Insgesamt ist daher nicht mit negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Art zu rechnen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind nicht einschlägig.

3.2.2.2.3.2.23. Libellen

Im Untersuchungsraum konnten keine Libellen des Anhangs IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG nachgewiesen werden. Die im Landkreis Bamberg vorkommende Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) wurde nur weit außerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Die im Untersuchungsraum liegenden Gewässer entsprechen nicht den ökologischen Ansprüchen der Art. Daher wird diese Art nicht weiter berücksichtigt. (LfU 2012a: Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP Arteninformationen, URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> letzter Aufruf am 25.09.2012).

Als einzige Art, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wird, kommt die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) vor. Diese Art wird in Bayern als relevant betrachtet, obwohl sie keine Art nach Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG darstellt (LfU 2011a: Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP Arteninformationen, URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> letzter Aufruf am 25.09.2012).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	LKB	EHZ
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	xx	g

L BY Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (LfU 2003)

RL D Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1:
Wirbeltiere (BfN 2009)

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

Gefährdungsgrad und EHZ: vgl. Tabelle 1

Die zwei Vorkommen der Art liegen abseits der zu erwartenden Auswirkungen des Projekts am Main bei Zapfendorf und an einem Abgrabungsgewässer bei Unterberndorf. Direkte Auswirkungen des Vorhabens auf die Art sind auszuschließen. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch betriebsbedingte Wirkungen (Erhöhung der Zugzahlen, Erhöhung der Geschwindigkeit bei ICE) ist allein aufgrund der Entfernung der Vorkommen und unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art an ihre Jagdlebensräume als vernachlässigbar gering einzustufen. Das Hineinfliegen einzelner Individuen ist als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und führt trotz der betriebsbedingten Änderungen nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und daher auch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Population. Zudem sind die Veränderungen beim Betrieb vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Bahnstrecke und die auf weiten Abschnitten parallel verlaufenden anderen Verkehrswege (Bundesstraße B4, Autobahn A73, Staatsstraße St2197) zu betrachten. Hinsichtlich bauzeitlicher oder betriebsbedingter Schallimmissionen ist bei den Libellen nicht von einer bekannten Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen auszugehen, so dass diesbezüglich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population zu erwarten sind. Durch die Bautätigkeiten im Main, einerseits durch den Bau zusätzlicher Gleise, als auch durch die geplante Renaturierung des Mains (Maßnahme „Mainverlegung“), ist mit einer Erhöhung der Trübstofffrachten zu rechnen. Da die Maßnahme „Mainverlegung“, als auch der Abschnitt mit der Verlegung der Bahnstrecke in den derzeitigen Mainverlauf unterstromig des nachgewiesenen Vorkommens im Main liegt, ist eine mögliche Beeinträchtigung des Vorkommens am Main nicht zu befürchten. Die Renaturierung des Mains wird mittelfristig zu einer Verbesserung der Habitateignung und zu einer Verbesserung des Lebensraumangebots für die Art führen. Insgesamt entstehen durch das Projekt keine erkennbaren Gefährdungen für die Art. Von einer näheren Betrachtung wird daher abgesehen.

3.2.2.3.2.24. Käfer

Artenschutzrechtlich relevante Käferarten wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Das nächste bekannte Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma emerita*) im Landkreis Bamberg befindet sich weit südlich außerhalb des Untersuchungsraumes. Auswirkungen des Vorhabens, die sich negativ auf die geschützten Käferarten auswirken, sind daher nicht zu befürchten, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht einschlägig.

3.2.2.3.2.25. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Als einzige Art nach Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Untersuchungsraum nachgewiesen worden. Die Art kommt im Untersuchungsraum verstreut an mehreren Stellen mit einem Schwerpunkt zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf vor. Aufgrund der ökologischen Ansprüche (Vorkommen der Wirtspflanze und Wirtsameise erforderlich) sind die nachgewiesenen Vorkommen als sehr sensibel hinsichtlich Flächeninanspruchnahmen zu bewerten.

Die Art gilt bayern- und bundesweit als gefährdet. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist ungünstig.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist eine typische Art der offenen Auen und Niedermoore, in denen er vor allem feuchte Hochstaudenfluren und -säume, Feuchtwiesen und wechselfeuchte Glatthaferwiesen besiedelt. Wesentliche Habitatrequisiten der Art sind Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisoba officinalis*) und Nester der Knotenameise (*Myrmica rubra*), auf die die Art zur Larvalentwicklung angewiesen ist.

Die individuenreichen Habitate in Breitengüßbach und beim Bahnhof Ebing zwischen km 8,0 bis 8,12 werden bau- und anlagebedingt beansprucht. Außerdem werden Vorkommen zwischen km 8,9 bis 9,3 und km 11,75 bis 12,52 durch bau- und anlagebedingte Flächenverluste beeinträchtigt.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Mit der Vermeidungsmaßnahme S 1 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 70) wird dafür Sorge getragen, dass sich das Tötungsrisiko nicht wesentlich erhöht: Bauzäune werden errichtet und die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme wird an allen Stellen mit Vorkommen der Art minimiert. Explizit handelt es sich um die öst-

lich der Strecke gelegene Fläche zwischen km 8,0 und 8,12 und die westlich gelegenen Flächen zwischen km 8,9 bis 9,3, km 11,75 und 12,0 sowie km 12,20 bis 12,52.

Das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Hinsichtlich bauzeitlicher oder betriebsbedingter Schallimmissionen ist beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nicht von einer bekannten Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen auszugehen, so dass diesbezüglich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Population durch eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Dies gilt auch für bauzeitliche Auswirkungen durch Schall und Baustellenverkehr, die gegenüber den betriebsbedingten Auswirkungen vernachlässigbar sind.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt: Es werden artenreiche Flachland-Mähwiesen zur Förderung des großen Wiesenknopfs entwickelt und dauerhaft extensiv gepflegt unter Berücksichtigung der Habitatansprüche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (vgl. CEF-Maßnahme M 2, M 17.1, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 14-15, 49-50). Außerdem werden Ausweichlebensräume am Regenrückhaltebecken in Breitengüßbach bei km 8,0 bis 8,2 gepflegt und entwickelt als vorlaufende, auf die Bauzeit bis Ende der Funktionsfähigkeit von Wiederherstellungsmaßnahmen beschränkte temporäre CEF-Maßnahme (vgl. CEF-Maßnahme V 2, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 73).

Unabhängig davon ist ein Monitoring der CEF-Maßnahmen und des Vorkommens am Regenrückhaltebecken in Breitengüßbach vorgesehen. Außerdem wirken sich weitere LB-Maßnahmen positiv auf den Erhaltungszustand der lokalen Meta-Population aus. Es handelt sich dabei insbesondere um die Maßnahmen M 8, M 10, M 14.5 und M 14.6 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 25, 27-28, 41-43) durch Aufwertung und Vergrößerung von Lebensräumen.

3.2.2.2.3.3. Konkrete Konfliktanalyse Europäische Vogelarten

Zur Feststellung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten werden – entsprechend der zutreffenden nicht zu beanstandenden Vorgehensweise in der Artenschutzrecht-

lichen Betrachtung der Vorhabenträger – die Vogelarten teilweise zu ökologischen Gilden zusammengefasst und als solche zusammengefasst geprüft. Es ergeben sich folgende Feststellungen:

3.2.2.2.3.3.1. Feldlerche

Die Art kommt im Untersuchungsraum in fast allen von Ackerbau geprägten Abschnitten entlang der Ausbaustrecke vor. Dabei handelt es sich um den Abschnitt von km 4,2 bis 6,3 zwischen Hallstadt und Kemmern, von km 6,7 bis 7,5 zwischen Kemmern und Breitengüßbach sowie südlich von Zapfendorf zwischen km 13,1 bis 13,7. Des Weiteren sind auch die Ackerfluren südlich von Ebing von Feldlerchen besiedelt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist ungünstig. Sie gilt bayern- und bundesweit als gefährdet.

Durch das Vorhaben sind sieben Reviermittelpunkte betroffen. Bei weiteren 18 Revieren sind Flächenverkleinerungen zu erwarten. Bei mindestens 15 Revieren sind Störfwirkungen während der Bauzeit möglich.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass entlang der Trasse Bauzeitenbegrenzungsmaßnahmen für bodenbrütende Vogelarten getroffen werden (vgl. Maßnahme V 3, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 74). Der Beginn mit dem Bau bzw. der Baufeldfreimachung erfolgt vor dem Eintreffen der Vögel (1. März) und der Brutplatzwahl. Anschließend erfolgt eine durchgehende Bauaktivität während der Brutzeit (März bis August) ohne längerfristige Unterbrechung. Dadurch wird verhindert, dass auf den Bauflächen Brutversuche unternommen werden und es zu einer unmittelbaren Zerstörung von Gelegen oder Brutplatzaufgabe der bodenbrütenden und bedrohten Vogelarten durch die Wiederaufnahme des Baugeschehens kommt.

Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Aufgrund der Vorbelastungen, der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu

Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population: Durch Freihaltung von mehreren Fehlstellen mit jeweils ca. 20m² innerhalb der Ackerflächen erfolgt eine Strukturaneicherung des Lebensraumes der Feldlerche. Die offenen Bereiche dienen zudem als Landebahnen und geschützte Brutstätten (vgl. Maßnahmen M 6, M 21, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 22-23, 58). Hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme V 3 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 74) wird auf die Ausführungen zum Tötungsverbot verwiesen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ackerflächen weiterhin erfüllt.

Unabhängig von möglichen Verbotstatbeständen wird in den Vorkommenschwerpunkten zwischen km 4,2 bis 4,6 , km 4,7 bis 6,0, km 6,1 bis 6,3, km 6,7 bis 7,4 und km 12,9 bis 13,7 bei den Eingrünungsmaßnahmen entlang der Strecke, wie bereits im derzeitigen Zustand entlang der Bestandsstrecke, auf eine Gehölzpflanzung zugunsten von mageren Gras- und Krautfluren oder Sukzessionsflächen (gelenkte Sukzession mit Entbuschungsmaßnahmen) verzichtet. Dadurch werden die Flächenverluste von Lebensräumen minimiert (Feldlerchen meiden die Nähe von sichtverschattenden Strukturen). In den von Feldlerchen genutzten Ackerflächen sind Baustelleneinrichtungsflächen, Lager für Baumaterialien und ähnliche bauzeitliche Flächennutzungen weitgehend minimiert worden (vgl. Maßnahmen M 0.1, M 0.3, M 3, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 1, 4-5, 16-17).

3.2.2.2.3.3.2. Neuntöter

Der Neuntöter kommt im Untersuchungsraum südöstlich von Kemmern und Breitengüßbach, zwischen Breitengüßbach und Ebing sowie westlich von Zapfendorf mit Schwerpunkt im Maintal vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist günstig.

Bei km 10,4 und km 11,2 sind Brutreviere randlich durch das Vorhaben in ihrer Funktion betroffen. Die Funktionsbeeinträchtigungen durch bauzeitliche Wirkungen sind beim Brutrevier bei km 11,2 als vernachlässigbar gering einzustufen, da der Main und sein Ufergehölz zwischen dem Vorhaben und dem Brutrevier liegen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeiten erfolgt (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75). Entlang der Strecke werden, wie im derzeitigen Bestand, stellenweise niedrigwachsende, vor allem bedornte und bestachelte Sträucher angepflanzt, um den Verlust von potentiellen Nistgehölzen zu kompensieren. Die potenziellen Nistgehölze werden im Streckenabschnitt von ca. km 10,3 bis 10,5 weitestgehend geschont.

Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Hinsichtlich der Auswirkungen durch Schallimmissionen sind vor dem Hintergrund der Vorbelastungen des Vorhabens und den geplanten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölze weiterhin erfüllt.

Unabhängig von einem möglichen Verbotstatbestand wird das Baufeld und die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme in dem Streckenabschnitt von ca. km 10,3 bis 10,5 auf der Fläche zwischen Autobahn A73 und Main auf das erforderliche Minimum begrenzt. Zudem werden in diesem Streckenabschnitt keine Baustelleneinrichtungsflächen, Lager für Baumaterialien und ähnliche bauzeitliche Flächennutzungen in Gehölzen platziert. Durch die Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Gehölzpflanzungen und Sukzessionsflächen werden Habitatangebote wiederhergestellt oder neu geschaffen, die sich positiv auf die lokalen Populationen auswirken (vgl. Maßnahmen M 0.2, M 0.3, M 0.8, M 4, M 7, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 2-5, 8, 18-19, 24).

3.2.2.2.3.3.3. Gilde der Feld- und Wiesenbrüter (Gruppe 1)

Die Gilde der Feld- und Wiesenbrüter (Gruppe 1) umfasst die Art des Bluthänflings, des Braunkehlchens, des Feldschwirls, des Rebhuhns, des Schwarzkehlchens und der Wiesenschafstelze. Die Arten kommen im Untersuchungsraum in den von Ackerbau geprägten Gebieten vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Bluthänflings, des Braunkehlchens, des Rebhuhns und der Wiesenschafstelze ist ungünstig, der des Feldschwirls und des Schwarzkehlchens günstig. Die Arten des Bluthänflings und des Schwarzkehlchens gelten in Deutschland als Arten der Vorwarnliste, in Bayern gelten sie als gefährdet. Das Braunkehlchen gilt bundesweit als gefährdet, bayernweit als stark gefährdet. Der Feldschwirl gilt in Deutschland als eine Art der Vorwarnliste. Das Rebhuhn gilt in Deutschland als stark gefährdet, in Bayern als gefährdet. Die Wiesenschafstelze gilt in Bayern als stark gefährdet.

Das Vorhaben verursacht bei keiner der genannten Arten Verluste oder Beeinträchtigungen von Brutrevieren. Die betriebsbedingten Änderungen stellen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos dar. Hinsichtlich der Auswirkungen durch Schallimmissionen sind vor dem Hintergrund der Vorbelastungen und der im räumlichen Zusammenhang weiter bestehenden ökologischen Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten insgesamt negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen auszuschließen.

3.2.2.2.3.3.4. Gilde der Feld- und Wiesenbrüter (Gruppe 2)

Die Gilde der Feld- und Wiesenbrüter (Gruppe 2) umfasst die Art der Bachstelze, des Fasans und des Stieglitzes. Die Arten kommen im Untersuchungsraum in den von Ackerbau geprägten Gebieten vor und sind weit verbreitet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Bachstelze und des Stieglitzes ist günstig. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Fasans ist unbekannt.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Das Vorhaben führt voraussichtlich zu Verlusten von Brutrevieren. Mögliche Tötungen von Individuen werden aber dadurch vermieden, dass Bauzeitenbegrenzungsmaßnahmen für bodenbrütende Vogelarten getroffen werden (vgl. Maßnahme V 3, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 74). Der Beginn mit dem Bau bzw. der Baufeldfreimachung erfolgt vor dem Eintreffen der Vögel (1. März) und der Brutplatzwahl. Anschließend erfolgt eine durchgehende Bauaktivität während

der Brutzeit (März bis August) ohne längerfristige Unterbrechung. Dadurch wird verhindert, dass auf den Bauflächen Brutversuche unternommen werden und es zu einer unmittelbaren Zerstörung von Gelegen oder Brutplatzaufgabe der bodenbrütenden und bedrohten Vogelarten durch die Wiederaufnahme des Baugeschehens kommt.

Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Auswirkungen des Vorhabens führen aufgrund der Vorbelastungen und den geplanten Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Ackerflächen weiterhin erfüllt.

Unabhängig von einem möglichen Verbotstatbestand erfolgt durch Freihaltung von mehreren Fehlstellen mit jeweils ca. 20m² innerhalb der Ackerflächen eine Strukturanreicherung des Lebensraumes der Feldlerche. Die offenen Bereiche dienen zudem als Landebahnen und geschützte Brutstätten (vgl. Maßnahmen M 6, M 21, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 22-23, 57). In den Vorkommensschwerpunkten zwischen km 4,2 bis 4,6, km 4,7 bis 6,0, km 6,1 bis 6,3, km 6,7 bis 7,4 und km 12,9 bis 13,7 wird bei den Eingrünungsmaßnahmen entlang der Strecke, wie bereits im derzeitigen Zustand entlang der Bestandsstrecke, auf eine Gehölzpflanzung zugunsten von mageren Gras- und Krautfluren oder Sukzessionsflächen (gelenkte Sukzession mit Entbuschungsmaßnahmen) verzichtet. Dadurch werden die Flächenverluste von Lebensräumen minimiert (Feldlerchen meiden die Nähe von sichtverschattenden Strukturen). In den von Feldlerchen genutzten Ackerflächen sind Baustelleneinrichtungsflächen, Lager für Baumaterialien und ähnliche bauzeitliche Flächennutzungen weitgehend minimiert worden. Durch die Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Grasfluren und Sukzessionsflächen (vgl. Maßnahmen M 0.1, M 0.3 und M 3, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S.

1, 4-5, 16-17) werden Habitatangebote wiederhergestellt oder neu geschaffen, die sich positiv auf die lokalen Populationen auswirken.

3.2.2.2.3.3.5. Gilde der Gebüschbrüter (Gruppe 1)

Die Gilde der Gebüschbrüter (Gruppe 1) umfasst die Goldammer, den Feldsperling, die Dorngrasmücke und die Heckenbraunelle. Die Arten sind im Untersuchungsraum außerhalb der Siedlungen weit verbreitet. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist günstig. Die Goldammer gilt in Bayern als Art der Vorwarnliste. Der Feldsperling gilt in Bayern und Deutschland als Art der Vorwarnliste.

Entlang der Strecke sind 15 Brutreviere durch Verlust betroffen (je 5 Dorngrasmücke und Goldammer, 4 Heckenbraunelle und 1 Feldsperling). Bei 4 Revieren ist mit einer Verkleinerung zu rechnen (je 2 Goldammer und Heckenbraunelle). Bauzeitliche Störungen sind bei 8 weiteren Revieren (Goldammer, Heckenbraunelle, Dorngrasmücke) zu berücksichtigen. Die bauzeitlichen Wirkungen sind als vernachlässigbar gering einzustufen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75).

Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Auswirkungen des Vorhabens führen aufgrund der Vorbelastungen und den geplanten Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die baubedingten Beeinträchtigungen und anlagebedingten Flächenverluste von Gehölzen können aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölzbestände durch Verlagerung der betroffenen Brutreviere weitgehend

kompensiert werden, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Brutreviere im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Zur dauerhaften Vermeidung von Revierverlusten ist außerdem unabhängig von einem möglichen Verbotstatbestand die Wiederherstellung von Gehölzen und Gebüsch entlang der Strecke an allen Stellen geplant, an denen Revierverluste oder -verkleinerungen zu befürchten sind. Dadurch werden die Beeinträchtigungen von Brutrevieren kompensiert (vgl. Maßnahmen M 0.2, M 0.8, M 4, M 7, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 2-3, 8, 18-19, 24) und Habitatangebote wiederhergestellt oder neu geschaffen, die sich positiv auf die lokalen Populationen auswirken.

3.2.2.2.3.3.6. Gilde der Gebüschbrüter (Gruppe 2)

Die Gilde der Gebüschbrüter (Gruppe 2) umfasst den Gartenrotschwanz und die Klappergrasmücke. Der Gartenrotschwanz gilt in Bayern als gefährdet. Die Klappergrasmücke ist in Bayern eine Art der Vorwarnliste. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen des Gartenrotschwanzes ist ungünstig, der der Klappergrasmücke günstig.

Das Vorhaben verursacht bei beiden Arten Beeinträchtigungen von nachgewiesenen Brutrevieren bei km 3,6 und km 6,6 durch Verluste von Gehölzen am Rand der Brutreviere.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75).

Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Auswirkungen des Vorhabens führen aufgrund der Vorbelastungen und den geplanten Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die baubedingten Beeinträchtigungen und anlagebedingten Flächenverluste von Gehölzen können aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölzbestände durch Verlagerung der betroffenen Brutreviere weitgehend kompensiert werden, so dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Brutreviere im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Zur dauerhaften Vermeidung von Revierverlusten ist außerdem unabhängig von möglichen Verbotstatbeständen die Wiederherstellung von Gehölzen und Gebüsch entlang der Strecke an allen Stellen geplant, an denen Revierverluste oder -verkleinerungen zu befürchten sind. Dadurch werden die Beeinträchtigungen von Brutrevieren kompensiert und Habitatangebote wiederhergestellt oder neu geschaffen, die sich positiv auf die lokalen Populationen auswirken (vgl. Maßnahmen M 0.2, M 0.8, M 4, M 7, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 2-3, 8, 18-19, 24).

3.2.2.2.3.3.7. Gilde der Gebüschbrüter (Gruppe 3)

Die Gilde der Gebüschbrüter (Gruppe 3) umfasst die Art der Amsel, der Blaumeise, der Elster, des Fitis, der Gartengrasmücke, des Girlitzes, des Grauschnäppers, des Grünfinks, der Kohlmeise, der Mönchsgrasmücke, der Nachtigall, des Rotkehlchens, der Sumpfmeise, der Wacholderdrossel und des Zaunkönigs.

Die Arten sind im Untersuchungsraum weit verbreitete und häufige Brutvögel. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist günstig.

Das Vorhaben führt zu Verlusten, Verkleinerungen und Beeinträchtigungen von Brutrevieren.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75).

Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Auswirkungen des Vorhabens während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-

und Wanderzeiten führen nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen. Aufgrund der weiten Verbreitung der Arten ist trotz der Verluste von Brutrevieren (oder Dauernestern) nicht mit einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu rechnen. Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Schallimmissionen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungsstätten sind trotz der Verluste und Beeinträchtigungen von Brutrevieren im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Dies gilt insbesondere auch für den möglichen Verlust von Dauernestern der Elster. Die Elster kann den vorhabenbedingten Verlust von mehrjährig genutzten Nestern durch Neuanlage in weiterhin bestehenden Gehölzen kompensieren.

Zur dauerhaften Vermeidung von Revierverlusten ist außerdem unabhängig von möglichen Verbotstatbeständen die Wiederherstellung von Gehölzen und Gebüsch entlang der Strecke an allen Stellen vorgesehen, an denen Revierverluste oder -verkleinerungen zu befürchten sind. Dadurch werden die Beeinträchtigungen von Brutrevieren kompensiert (vgl. Maßnahmen M 0.2, M 0.8, M 4, M 7, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 2-3, 8, 18-19, 24). Die entsprechenden Stellen befinden sich zwischen km 2,7 und 4,2, zwischen km 4,6 und 4,7, zwischen km 6,0 und 6,1, zwischen 6,3 und 6,7, zwischen km 7,3 und 7,5, zwischen km 8,8 und 9,4, zwischen km 12,2 und 12,9 sowie bei km 13,4 und km 14,9. Durch die Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Gehölzpflanzungen (werden Habitatangebote wiederhergestellt oder neu geschaffen, die sich positiv auf die lokalen Populationen auswirken.

3.2.2.2.3.3.8. Gelbspötter

Der Gelbspötter wurde im Untersuchungsraum vereinzelt nachgewiesen. Die Vorkommen sind weit entfernt vom Vorhaben. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Gelbspötters ist günstig.

Das Vorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen für die Art. Die betriebsbedingten Änderungen stellen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos dar.

3.2.2.2.3.3.9. Grünspecht

Die Art kommt im Untersuchungsraum in den Wäldern um Zapfendorf vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist ungünstig. In Bayern gilt der Grünspecht als eine Art der Vorwarnliste.

Es sind fünf Reviere betroffen. Zwei Reviere (bei km 9,6 und km 11,1) werden durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Die Reviere bei km 3,7, km 12,2 und km 14,9 sind ausschließlich durch bauzeitliche Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten und baubedingten Störungen betroffen. Hier handelt es sich nicht um dauerhafte Beeinträchtigungen. Die Reviere bei km 9,6 und 11,1 werden durch anlage- und baubedingte Flächenverluste von Nahrungshabitaten sowie durch Verluste von Waldflächen und Gehölzern mit potentiellen Nisthöhlen betroffen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75).

Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Auswirkungen des Vorhabens während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten führen nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen. Die baubedingten Beeinträchtigungen und anlagebedingten Flächenverluste von Wald können aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Waldbestände innerhalb des betroffenen Brutreviers kompensiert werden. Der Fortbestand des Reviers wird somit nicht in Frage gestellt, so dass sich keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf die lokale Population ergeben.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Brutreviere ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Unabhängig von möglichen Verbotstatbeständen wird der mögliche Verlust von Bruthöhlen durch das Aufhängen von geeigneten Nistkästen minimiert (vgl. Maßnahme M 0.9, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 9). Durch einige Kompensationsmaßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen (vgl. Maßnahmen M 13, M 14.4, M 15, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 32, 39-40, 46-47) werden Habitatangebote neu geschaffen, die sich positiv auf die lokalen Populationen auswirken.

3.2.2.2.3.3.10. Mittelspecht

Die Art kommt im Untersuchungsraum in den Wäldern südlich Zapfendorfs vor. In Bayern gilt der Mittelspecht als Art der Vorwarnliste. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungünstig.

Es ist ein Revier bei km 9,6 durch anlage- und baubedingte Flächenverluste von Nahrungshabitaten sowie durch Verluste von Waldflächen und Gehölzen mit potenziellen Nisthöhlen betroffen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75).

Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Auswirkungen des Vorhabens während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten führen nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen. Die baubedingten Beeinträchtigungen und anlagebedingten Flächenverluste von Wald können aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Waldbestände innerhalb des betroffenen Brutreviers kompensiert werden. Der Fortbestand des Reviers wird somit nicht in Frage gestellt, so dass sich keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf die lokale Population ergeben.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion des vom Vorhaben betroffenen Brutreviers ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Unabhängig von möglichen Verbotstatbeständen wird der mögliche Verlust von Bruthöhlen durch das Aufhängen von geeigneten Nistkästen minimiert (vgl. Maßnahme M 0.9, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 79).

3.2.2.2.3.3.11. Kleinspecht

Die Art kommt im Untersuchungsraum in den Wäldern um Zapfendorf vor. In Bayern und Deutschland gilt der Mittelspecht als Art der Vorwarnliste. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungünstig.

Es ist ein Revier bei km 14,9 durch baubedingte Störungen betroffen. Hier handelt es sich nicht um dauerhafte Beeinträchtigungen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75).

Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Auswirkungen des Vorhabens während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten führen nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen. Die baubedingten Beeinträchtigungen können aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Waldbestände innerhalb des betroffenen Brutreviers kompensiert werden. Der Fortbestand des Reviers wird somit nicht in Frage gestellt, so dass sich keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf die lokale Population ergeben.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion des vom Vorhaben betroffenen Brutreviers ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

3.2.2.2.3.3.12.Pirol

Der Pirol kommt vor allem in den Auwäldern im nördlichen Untersuchungsraum von Kemmern bis Zapfendorf vor. Er ist in Deutschland und Bayern eine Art der Vorwarnliste. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist günstig.

Bei km 15 befindet sich ein Brutrevier im Umfeld des Vorhabens (ca. 45 m Entfernung).

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird als nicht erfüllt bewertet. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75). Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Auswirkungen des Vorhabens während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten führen nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen. Die baubedingten Beeinträchtigungen und anlagebedingten Flächenverluste von Wald können aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Waldbestände innerhalb des betroffenen Brutreviers kompensiert werden. Der Fortbestand des Reviers wird somit nicht in Frage gestellt, so dass sich keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf die lokale Population ergeben.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion des vom Vorhaben betroffenen Brutreviers ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Unabhängig von möglichen Verbotstatbeständen werden durch einige Kompensationsmaßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen (vgl. Maßnahmen M 13, M 14.4, M 15, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 32, 39-40, 46-47) Habitatangebote neu geschaffen, die sich positiv auf die lokalen Populationen auswirken.

3.2.2.2.3.3.13.Kuckuck

Der Kuckuck kommt im Untersuchungsraum zwischen Hallstadt und Kemmern und im Norden zwischen Unteroberndorf und Zapfendorf vor, dort schwerpunkt-

mäßig in den Auwäldern. Er ist bundes- und bayernweit eine Art der Vorwarnliste. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist günstig.

Insgesamt werden drei Reviere am Main bei km 10,6, km 11,4 und km 14,75 durch baubedingte Auswirkungen gestört und weisen Verluste von Gehölzen auf, die als potentielle Bruthabitate der Wirtsvögel einzustufen sind. Das Revier bei km 10,6 wird auch durch bauzeitliche Störungen beansprucht.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75). Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Auswirkungen des Vorhabens während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten führen nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen. Die baubedingten Beeinträchtigungen und anlagebedingten Flächenverluste von Gehölzen stellen aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Gehölzbestände mit dem Vorkommen von Wirtsvögeln keine Beeinträchtigung für den Kuckuck dar.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion des vom Vorhaben betroffenen Brutreviers ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Schallimmissionen.

3.2.2.2.3.3.14. Mäusebussard

Der Mäusebussard kommt im gesamten Untersuchungsraum abseits der Siedlungen vor. Der Erhaltungszustand seiner lokalen Population ist günstig.

Bei km 10,60 und km 11,65 entstehen baubedingte Störungen von Brutrevieren und anlagebedingte Verluste von Jagdhabitaten und Ansitzwarten.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3,

S. 75). Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Auswirkungen des Vorhabens während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten führen nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen. Die bau- und anlagebedingte Verkleinerung der Jagdhabitats und der baubedingte Verlust von Ansitzwarten verursachen keine Auswirkungen auf die lokale Population. Die Funktionen bestehen weiterhin im engen räumlichen Zusammenhang. Die bauzeitlichen Störungen werden zu einer Verlagerung der Brutplätze in störungsfreiere Bereiche der Reviere kompensiert. Die bestehenden Reviere sind ausreichend groß und weisen genügend Nistmöglichkeiten auf.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion des vom Vorhaben betroffenen Brutreviers ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Schallimmissionen.

3.2.2.2.3.3.15.Turmfalke

Die Art wurde als Nahrungsgast im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen. Brutnachweise sind im nördlichen Abschnitt zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf vorhanden. Der Erhaltungszustand seiner lokalen Population ist günstig.

Bei km 9,5, km 12,2 und km 14,9 werden Brutreviere durch bau- und anlagebedingten Flächenverlust von Jagdhabitats, Ansitzwarten und potentiellen Horstbäumen betroffen. Darüber hinaus sind bei einem Revier bei km 10,1 bauzeitliche Störungen möglich.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75). Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Auswirkungen des Vorhabens während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten führen nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen. Die bau- und anlagebedingte Verkleinerung der Jagdhabitats und der bau- und anlagebedingte Verlust von Ansitzwarten und potentiellen Horstbäumen verursachen keine Auswirkungen auf die lokale Population. Die Funktionen bestehen weiterhin im engen räumlichen Zusammenhang. Die bauzeitlichen Störungen und anlagebedingten Verluste von potentiellen Horstbäumen werden zu einer Verlagerung der Brutplätze in störungsfreiere Bereiche der Reviere kompensiert. Die bestehenden Reviere sind ausreichend groß und weisen genügend Nistmöglichkeiten auf.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion des vom Vorhaben betroffenen Brutreviers ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Schallimmissionen.

3.2.2.2.3.3.16.Mehlschwalbe

Die Art wurde im Untersuchungsraum vor allem in den Ackerfluren als Nahrungsgast beobachtet. Bei Zapfendorf sind Brutnachweise vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig. In Deutschland und Bayern gilt die Mehlschwalbe als Art der Vorwarnliste.

Bei km 14,8 kommt es zu Beeinträchtigungen eines Brutreviers. Es entstehen bau- und anlagebedingte Verluste von Jagdhabitats und potenziellen Brutplätzen an Gebäuden.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Mögliche Tötungen von Individuen werden unter anderem durch die artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme V 5 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 77) vermieden: Da die Mehlschwalbe ausschließlich Nester an Gebäuden baut, werden zur Vermeidung der Tötung von Individuen notwendige Abrissarbeiten an Gebäuden im Winter außerhalb der Brutzeit (Anfang bis Ende November oder Mitte bis Ende März) bzw. erst nach vorheriger Untersuchung durchgeführt. Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Auswirkungen des Vorhabens während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten führen nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen. Die bau- und anlagebedingten Verluste von Jagdhabitaten und potenziellen Brutplätzen an Gebäuden führen nicht zu nachweisbaren Beeinträchtigungen für die lokale Population, da Bruthabitate im ausreichenden Umfang im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen bleiben und die Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate so geringfügig sind, dass eine Betroffenheit der Mehlschwalbe ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Schallimmissionen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion des vom Vorhaben betroffenen Brutreviers ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

3.2.2.2.3.3.17. Sumpfrohrsänger

Der Sumpfrohrsänger kommt im Untersuchungsraum in der Mainaue vor. Die Nachweise konzentrieren sich im Gebiet um Zapfendorf. Der Erhaltungszustand seiner lokalen Population ist günstig.

Bei km 12,4 kommt es zu Verlusten von Gehölzen am Rand eines Reviers und zu einer geringfügigen Verkleinerung von Nahrungshabitaten.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75). Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Auswirkungen des Vorhabens während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten führen nicht zu Störungen mit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population. Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen. Die bau- und anlagebedingte Verkleinerung der Nahrungshabitate und der bau- und anlagebedingte Verlust von Nistgehölzen verursachen keine Auswirkungen auf die lokale Population. Die Funktio-

nen bestehen weiterhin im engen räumlichen Zusammenhang. Die bauzeitlichen Störungen werden zu einer Verlagerung des Brutplatzes in störungsfreiere Bereiche des Reviers kompensiert. Das bestehende Revier ist ausreichend groß und weist genügend Nistmöglichkeiten auf.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Brutreviere ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Schallimmissionen.

3.2.2.2.3.3.18.Schwanzmeise

Die Art kommt im gesamten Untersuchungsraum verstreut vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Brutrevieren. Das nächstgelegene Brutrevier befindet sich bei km 10,4 auf dem gegenüberliegenden Mainufer.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75). Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Auswirkungen des Vorhabens durch bau- und betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen auszuschließen. Das genannte Revier bei km 10,4 befindet sich im Bereich der Maßnahme „Mainverlegung“. Die temporäre Beeinträchtigung des Schwanzmeisenreviers kann durch Ausweichen in bestehende Lebensräume kompensiert werden. Nach Realisierung der Maßnahme „Mainverlegung“ wird die Lebensraumqualität für die Art verbessert.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Brutreviere ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

3.2.2.2.3.3.19. Trauerschnäpper

Die Art wurde im Untersuchungsraum nördlich von Breitengüßbach nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig.

Bei km 10,0 ist ein Revier durch bau- und anlagebedingte Flächenverluste von Wald betroffen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75). Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Der bau- und anlagebedingte Verlust von Wald verursacht keine Auswirkungen auf die lokale Population. Die betroffenen Funktionen bestehen aufgrund der großen Waldflächen weiterhin im engen räumlichen Zusammenhang. Die bauzeitlichen Störungen werden zu einer Verlagerung des Brutplatzes in störungsfreiere Bereiche kompensiert. Die Waldfläche ist ausreichend groß und weist genügend Nistmöglichkeiten auf.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Brutreviere ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Schallimmissionen.

Unabhängig von möglichen Verbotstatbeständen werden durch einige Kompensationsmaßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen (vgl. LBP-Maßnahmen M 13, M 14.4 und M 15, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 32, 39-40, 46-47) Habitatangebote neu geschaffen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken.

3.2.2.2.3.3.20. Waldlaubsänger

Als Waldvogel weist die Art nur im walddreichen Nordteil des Untersuchungsraumes Vorkommen auf. Dort ist die Art weit verbreitet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig.

In dem Streckenabschnitt von km 9,8 bis 10,3 sind drei Reviere durch bau- und anlagebedingte Verluste von Waldflächen betroffen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Mögliche Tötungen von Individuen werden dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (vgl. Maßnahme V 4, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75). Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Der bau- und anlagebedingte Verlust von Wald verursacht keine Auswirkungen auf die lokale Population. Die betroffenen Funktionen bestehen aufgrund der großen Waldflächen weiterhin im engen räumlichen Zusammenhang. Die bauzeitlichen Störungen werden zu einer Verlagerung des Brutplatzes in störungsfreiere Bereiche kompensiert. Die Waldfläche ist ausreichend groß und weist genügend Nistmöglichkeiten auf.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Brutreviere ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Schallimmissionen.

Unabhängig von möglichen Verbotstatbeständen werden durch einige Kompensationsmaßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen (vgl. LBP-Maßnahmen M 13, M 14.4 und M 15, LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 32, 39-40, 46-47) Habitatangebote neu geschaffen, die sich positiv auf die lokale Population auswirken.

3.2.2.2.3.3.21.Dohle

Die Dohle kommt im Untersuchungsraum vereinzelt vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist schlecht. In Bayern gilt die Art als Art der Vorwarnliste.

Bruthabitate dieser Arten werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Die betriebsbedingten Änderungen stellen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos dar.

3.2.2.2.3.3.22.Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz kommt im Untersuchungsraum häufig in den Siedlungen und siedlungsnahen Gebieten vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist günstig.

Bruthabitate dieser Art werden durch das Vorhaben möglicherweise durch den Abriss einiger Gebäude betroffen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Mögliche Tötungen von Individuen werden mit der artenschutzspezifischen Maßnahme V 5 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 77) vermieden: Da der Hausrotschwanz fast ausschließlich Spalten und Nischen an Gebäuden als Nistplatz nutzt, werden zur Vermeidung der Tötung von Individuen notwendige Abrissarbeiten an Gebäuden im Winter außerhalb der Brutzeit (Anfang bis Ende November oder Mitte bis Ende März) bzw. erst nach vorheriger Untersuchung durchgeführt. Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Aufgrund der weiten Verbreitung der Art ist trotz der Verluste von Brutrevieren nicht mit einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu rechnen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungsstätten sind trotz der nicht auszuschließenden Verluste von Brutrevieren im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Schallimmissionen.

3.2.2.2.3.3.23.Gilde der Siedlungsarten

Die Gilde der Siedlungsarten umfasst den Haussperling und die Türkentaube. Die Arten kommen im Untersuchungsraum häufig in den Siedlungen und siedlungsnahen Gebieten vor. Die beiden Arten brüten bevorzugt in Gehölzen aber auch an Gebäuden.

Der Haussperling ist in Deutschland eine Art der Vorwarnliste. Beide Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen auf.

Bruthabitate dieser Arten werden durch das Vorhaben voraussichtlich betroffen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Mögliche Tötungen von Individuen werden mit den artenschutzspezifischen Maßnahmen V 4 und V 5 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75, 77) vermieden: Die Gehölzrodung erfolgt außerhalb der Brutzeiten. Da der Haussperling und die Türkentaube, insbesondere der Haussperling auch Gebäuden als Nistplatz nutzen, werden zur Vermeidung der Tötung von Individuen notwendige Abrissarbeiten an Gebäuden im Winter außerhalb der Brutzeit (Anfang bis Ende November oder Mitte bis Ende März) bzw. erst nach vorheriger Untersuchung durchgeführt. Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Aufgrund der weiten Verbreitung der Arten ist trotz der Verluste von Brutrevieren nicht mit einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu rechnen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungsstätten sind trotz der nicht auszuschließenden Verluste von Brutrevieren im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Schallimmissionen.

3.2.2.2.3.3.24. Gilde der Waldarten (Gruppe 1)

Die Gilde der Waldarten (Gruppe 1) umfasst den Baumpieper, die Turteltaube und den Wendehals. Die Arten kommen im Untersuchungsraum verstreut vor. Der Baumpieper wurde im östlichen Untersuchungsraum in strukturreichen Feldfluren bei Kemmern und an strukturreichen Waldrändern zwischen Breitengüßbach und Zapfendorf nachgewiesen. Die Turteltaube und der Wendehals konnten mit wenigen Nachweisen in gut strukturierten Bereichen im Maintal nördlich Breitengüßbach bis Zapfendorf erfasst werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist bei der Turteltaube günstig, beim Baumpieper und dem Wendehals ungünstig. Der Baumpieper ist deutschlandweit eine Art der Vorwarnliste und in Bayern gefährdet. Die Turteltaube ist

deutschlandweit gefährdet, in Bayern eine Art der Vorwarnliste. Der Wendehals ist in Deutschland stark gefährdet, in Bayern gefährdet.

Keines der Reviere ist von bau- oder anlagebedingten Auswirkungen direkt betroffen. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Autobahn A 73, die bestehende Bahnstrecke und stellenweise die Staatsstraße St 2197 sind indirekte Auswirkungen durch bau- oder betriebsbedingte Störungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die betriebsbedingten Änderungen stellen keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos dar.

3.2.2.2.3.3.25. Gilde der Waldarten (Gruppe 2)

Die Gilde der Waldarten (Gruppe 2) umfasst den Buchfink, den Buntspecht, den Eichelhäher, den Gartenbaumläufer, den Gimpel, den Kernbeißer, den Kleiber, die Misteldrossel, die Rabenkrähe, die Ringeltaube, die Singdrossel, das Sommergoldhähnchen, den Sperber, den Star, den Waldbaumläufer, die Weidenmeise, das Wintergoldhähnchen und den Zilpzalp. Die Arten sind weit verbreitete Brutvögel im Untersuchungsraum. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Art ist günstig.

Bruthabitate dieser Arten werden durch das Vorhaben voraussichtlich betroffen.

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Mögliche Tötungen von Individuen werden mit der artenschutzspezifischen Maßnahme V 4 (LBP; Anlage 12.1, Anhang 3, S. 75) vermieden: Die Gehölzrodung erfolgt außerhalb der Brutzeiten. Die betriebsbedingten Veränderungen von Zugzahlen und Geschwindigkeiten stellen wegen der Vorbelastung insgesamt keine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos dar.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Aufgrund der weiten Verbreitung der Arten ist trotz der Verluste von Brutrevieren nicht mit einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu rechnen.

Das Zerstörungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungsstätten sind trotz der nicht auszuschließenden Verluste von Brutrevieren im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen durch Schallimmissionen.

3.2.2.2.4. Ausnahmen

Von dem artenschutzrechtlichen Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss für die Arten Zauneidechse und der Schlingnatter eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG erteilt.

Auf Grundlage des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG können im Einzelfall aus den in Nr. 1-5 genannten Gründen sowie unter strikter Wahrung der sich aus Satz 2 dieser Bestimmung ergebenden Begrenzungen Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Liegt einer der in Nr. 1-5 genannten Gründe im Einzelfall vor, darf eine Ausnahme aus Gründen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Diese Einschränkung will Gewähr dafür leisten, dass Ausnahmen nur erteilt werden, soweit die in Art. 9 Abs. 1 VRL und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL bezeichneten Bedingungen erfüllt sind. In erster Linie muss die Abweichung alternativlos sein.

Fehlt es an zumutbaren Alternativen, darf eine Ausnahme grundsätzlich nur erteilt werden, wenn der Erhaltungszustand der Populationen der hiervon betroffenen Art nicht leidet. Abzustellen ist insoweit nicht auf die Erhaltungssituation der lokalen Population. Stattdessen kommt es darauf an, ob die Population, als deren Teil der lokale Bestand erscheint, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.04.2010, 9 B 5.10, juris Rn. 10). In welchem aktuellen Erhaltungszustand sich diese „Population als solche“ befindet, ist in Ansehung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht von Belang; entscheidend ist nur, dass sich die im Zeitpunkt der Erteilung einer Ausnahme gegebene Erhaltungssituation – mag sie im Einzelfall auch ungünstig sein – nicht nachteilig verändert.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe hat sich ergeben, dass vorliegend jeweils eine Ausnahme für die Zauneidechse und die Schlingnatter nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG erteilt werden konnte.

3.2.2.4.1. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahme erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben.

Vorliegend wiegen die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen nicht so schwer, dass ihnen gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen größere Durchsetzungskraft zukäme als den Belangen des Artenschutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 239; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 127; BVerwG, Urteil vom 05.12.2008, Az. 9 B 28.08, juris Rn. 41). Das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange war demnach auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalles zu bewerten und mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes abzuwägen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 131; BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, juris Rn. 38). Es handelt sich hierbei nicht um eine fachplanerische, sondern um eine bipolare, den spezifischen Regeln des Artenschutzes folgende Abwägung (vgl. ebenso zum FFH-Recht BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 13 ff.). Dabei setzt ein Überwiegen der Abweichungsgründe nicht das Vorliegen von Sachzwängen voraus, denen niemand ausweichen kann. (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 153; BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, juris Rn. 13). Genügen die für das Vorhaben anzuführenden Belange den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen (Art. 14 Abs. 3 GG), so rechtfertigen sie der Art nach auch eine Abweichungsentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, juris Rn. 566; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 129). Gleichwohl wurde der Ausnahmecharakter der Abweichungsentscheidung berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009; Az. 4 C 12.07, juris Rn. 13).

Für das plangegenständliche Vorhaben streiten zwingende verkehrliche Gründe innerhalb des deutschen wie des europäischen Netzes, die die konkreten artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen deutlich überwiegen.

3.2.2.4.1.1. Vorhabeninteresse

Welche Faktoren für das Gewicht des öffentlichen Interesses an einem Vorhaben maßgebend sind, lässt sich nicht abschließend bestimmen. Gesetzliche Vorgaben – wie etwa im Fall der gesetzlichen Bedarfsfeststellung – entfalten aber bei

spielsweise ein höheres Gewicht als politisch wirkende Planungsdirektiven, die in der Regel von eher allgemein gehaltenen Bedarfsvorstellungen geleitet sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, BVerwGE 134, 166 Rn. 16).

3.2.2.4.1.1.1. Bundesrechtliche Vorgaben

Das mit dem plangegenständlichen Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse erhält Gewicht dadurch, dass die ABS/NBS Nürnberg – Erfurt als Teil des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit – Schiene – Nr. 8 zu den Neubau- und Ausbauprojekten der Bundesverkehrswegeplanung (vgl. Bundesverkehrswegeplan 2003, Abbildung 6, S. 72) gehört. Die Bundesregierung ist nach dem Grundgesetz verantwortlich für Bau und Erhaltung der Bundesverkehrswege (Bundesschienenwege: Art. 87e GG). Grundlage für die Erhaltung, Entwicklung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sind die Bundesverkehrswegepläne (BVWP). Der Bundesverkehrswegeplan wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgestellt und vom Bundeskabinett beschlossen. Er enthält alle beabsichtigten Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenprojekte sowie den Erhaltungsbedarf. Beim BVWP handelt es sich um ein Rahmenprogramm und Planungsinstrument, er ist jedoch kein Finanzierungsplan oder -programm und hat keinen Gesetzescharakter. Er gilt für den angegebenen Zeitraum (in der Regel 10 bis 15 Jahre), jedenfalls aber so lange, bis es einen neuen Bundesverkehrswegeplan gibt. Der derzeit gültige Bundesverkehrswegeplan ist der BVWP 2003. Den Verkehrsprojekten Deutsche Einheit wird laut BVWP 2003 Vorrang eingeräumt, weil sie für den Aufbau Ost und das Zusammenwachsen von neuen und alten Bundesländern herausragende Bedeutung haben. Sie zählen deshalb im BVWP 2003 zu den laufenden und fest disponierten Vorhaben (vgl. BVWP 2003, S. 8). Der BVWP wurde 2010 im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung überprüft und der erforderliche Neu- bzw. Ausbau fortgeschrieben.

Demnach weist auch das Bundesschienenwegeausbaugesetz das Vorhaben im Bedarfsplan als vordringlichen Bedarf aus (Anlage zu § 1 BSchwAG unter 1a) Nr. 9). Gemäß § 1 Abs. 2 BSchwAG ist die Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan für die Planfeststellung nach § 18 AEG verbindlich.

3.2.2.4.1.1.2. Landesplanerische Zielsetzung

Die Bedeutung der ABS/NBS Nürnberg – Erfurt als Infrastrukturvorhaben wird auch auf Landesebene bestätigt. Der bedarfsgerechte, leistungsfähige und nachhaltige Ausbau der Eisenbahnstrecke entspricht den Erfordernissen der Raum-

ordnung, wie sie im LEP Bayern 2006 und im Regionalplan Oberfranken West vom 04.05.2011 konkretisiert sind. Die raumordnerische Zielbestimmung in B V 1.3.1 des LEP fordert, die möglichst zügige Einbindung Bayerns in das europäische Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsnetz. Dies soll insbesondere dadurch erfolgen, dass die ICE-Strecken München – Nürnberg und Nürnberg – Landesgrenze (-Erfurt) als Bestandteil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit – Schiene – Nr. 8 zügig realisiert wird. Laut Regionalplan Oberfranken West vom 04.05.2011 gilt es als Ziel B V 1.3.2, die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Schienennetzes im Hinblick auf die Verbesserung des Fernreise- und Güterverkehrs langfristig zu erhalten und zu erhöhen. Die Verbindung Nürnberg-Bamberg-Lichtenfels-Saalfeld-Jena-Leipzig soll einen leistungsfähigen und vertakteten Schienenfernverkehr erhalten.

Überdies kam das am 30.07.1993 abgeschlossene Raumordnungsverfahren für die Ausbaustrecke Nürnberg-Ebensfeld zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben den landesplanerischen Erfordernissen zur raumstrukturellen Entwicklung der Wirtschafts- und Verkehrsinfrastruktur Bayerns, der Region Oberfranken-West und der Industrieregion Mittelfranken entspricht.

3.2.2.2.4.1.1.3. Unionsrechtliche Vorgaben

Auch die Förderung des Ausbaus einer Eisenbahnstrecke im transeuropäischen Verkehrsnetz kann eine Abweichung vom Schutz des Netzes Natura 2000 rechtfertigen (EU-Kommission, Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie, S. 9 f.) und das Ausbauvorhaben daher als ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln legitimieren.

Aus Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Zif. 1 der Entscheidung Nr. 1692/96 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.1996 in der Fassung der Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über gemeinschaftliche Leistungen für den Ausbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes ergibt sich, dass die ABS/NBS Nürnberg-Erfurt zu den vorrangigen Vorhaben zählt, mit denen vor 2010 begonnen werden sollte.

Außerdem ist die ABS/NBS Nürnberg – Erfurt Bestandteil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Dies ergibt sich aus Anhang I 3-3 der Entscheidung.

Über die Aussagen im LEP, im BVWP und im BSchwAG hinaus hat die ABS/NBS Nürnberg - Erfurt somit ausdrücklich unionsweite Bedeutung für die verkehrliche Vernetzung der EU.

Der Ausbau der Strecke Nürnberg – Erfurt entspricht folgerichtig auch den unionsrechtlichen Vorgaben und Zielsetzungen zum Eisenbahnverkehr. Die Zielsetzungen auf der Ebene der EU unterstreichen und erhöhen die Wichtigkeit der mit dem plangegenständlichen Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an der bedarfsgerechten und leistungsfähigen Befriedigung der eisenbahnrechtlichen Nachfrage.

3.2.2.2.4.1.2. Artenschutzinteresse

Das Gewicht, mit dem das Artenschutzinteresse in die Abwägung einzustellen ist, hängt entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigungen ab. Erforderlich ist eine Beurteilung der Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Grundlage der Bewertung ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.03.2013, Az. 9 A 22/11, juris Rn. 99).

In quantitativer Hinsicht ist lediglich von einer tatbestandlichen Tötungshandlung auszugehen. Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu einer Tötung von Individuen kommt. Jedoch handelt es sich hierbei um unvermeidbare und unabsichtliche Verluste einzelner Individuen. Störungs- bzw. Zerstörungs- und Beschädigungstatbestand werden hingegen nicht erfüllt.

In qualitativer Hinsicht ist die tatbestandliche Handlung zwar von einigem Gewicht, da es durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen entlang der Bahnstrecke zum Verlust von Individuen sowohl der Zauneidechse als auch der Schlingnatter kommen kann. Das Gewicht dieses Verlustes – und zwar sowohl bezogen auf die jeweilige Art Zauneidechse und Schlingnatter, als auch bezogen auf eine Gesamtbetrachtung beider Arten zusammen - wird jedoch dadurch relativiert, dass sowohl temporäre als auch dauerhafte Ausgleichshabitate in großem Umfang geschaffen werden. Zudem werden schon vor Baubeginn entlang der Strecke Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt, um den Verlust von Individuen auf das unvermeidbare Maß reduzieren können. Weiterhin werden die Bauzeiten so gelegt, dass eventuell noch vorhandene Individuen in die vorbereiteten Ausweichflächen abwandern können. Das Konzept der CEF-Maßnahmen M 5 und V 1 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 20-

21, 72) und der Vermeidungsmaßnahmen V 4, V 4.1, S 2 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 76, S. 75, S. 71) ist methodengerecht und wirksam.

3.2.2.2.4.1.3. Abwägung Vorhabeninteresse mit dem Artenschutzinteresse der Arten

Die unter Berücksichtigung der rechtlichen Maßstäbe zur Ausnahmeentscheidung konkret durchgeführte bipolare Abwägung fällt zugunsten des Projektes aus, da dem verkehrlichen Interesse der Allgemeinheit letztlich höheres Gewicht einzuräumen ist als den betroffenen Belangen des Artenschutzes.

Das Vorhaben ist nach Abwägung des Vorhabensinteresses mit dem Artenschutzinteresse durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Die Gründe sind so gewichtig, dass sie in der gebotenen strengen Abwägung auch einen Eingriff in das artenschutzrechtliche Integritätsinteresse rechtfertigen.

Mit dem Vorhaben wird ein langfristiges Interesse verfolgt, wie es im Auslegungsleitfaden der Europäischen Kommission zu Art. 6 Abs. 4 FFH-RL u.a. als Voraussetzung für das Überwiegen eines öffentlichen Interesses genannt wird. Kurzfristige wirtschaftliche Interessen bzw. andere Interessen, die für die Gesellschaft nur kurzfristige Vorteile bringen sind dagegen nicht ausreichend, um die in der FFH-Richtlinie geschützten langfristigen Erhaltungsinteressen zu überwiegen (vgl. Auslegungsleitfaden zu Art. 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43 EWG, 2007, S. 9). Diese Auslegung kann auch für § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG herangezogen werden. Für eine Ausnahmeentscheidung nach Art. 16 FFH-RL gelten nämlich keine strengeren Anforderungen als für Ausnahmen im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes (vgl. Kratsch in Schumacher/ Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, 2. Auflage 2010, § 45, Rn. 38). Das plangegegenständliche Vorhaben dient nicht allein der Befriedigung des Kapazitätsbedarfs der Strecke Nürnberg – Erfurt bis zum Planungsfall 2025, sondern trägt darüber hinaus auf lange Sicht dazu bei, den Kapazitätsbedarf des nationalen und europäischen Eisenbahnnetzes langfristig zu decken.

Das Vorhaben genügt den Anforderungen der fachplanerischen Planrechtfertigung (vgl. Abschnitt C.3.1 dieses Beschlusses). Das Vorhaben entspricht außerdem den fach- und landesplanerischen Zielsetzungen, der Bundesverkehrswegeplanung und europäischen Zielen. Damit stehen gewichtige Abweichungsgründe für die Durchführung inmitten. Sowohl die Zugehörigkeit zu den „Verkehrsprojekten Deutsche Einheit“ als auch zum „Transeuropäischen Verkehrs-

netz“ stellen Gewichtungsvorgaben dar, die in der Interessenabwägung mit hohem Gewicht zu Buche schlagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.03.2013, Az. 9 A 22/11, juris Rn. 99).

Der festgestellten großen verkehrlichen Bedeutung des Vorhabens stehen in Bezug auf die Art der Zauneidechse und der Schlingnatter Eingriffe gegenüber, die selbstredend nicht zu einem Totalverlust der geschützten Arten führen. Vermeidbare und absichtliche individuelle Verluste sind ausgeschlossen.

Nach alledem fällt die Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit dem Artenschutzinteresse der Arten der Zauneidechse und der Schlingnatter unter Berücksichtigung, insbesondere auch angesichts der durch diesen Beschluss festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, durch die der Erhaltungszustand der betroffenen Arten bewahrt wird, somit zugunsten des Projekts aus. Die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen für die Arten Schlingnatter und Zauneidechse sind somit nicht von solcher Art und Schwere, dass deshalb auf das Vorhaben verzichtet werden müsste.

3.2.2.4.2. Alternativenprüfung

Zumutbare Alternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG fehlen.

Eine andere zumutbare Alternative liegt nicht vor, wenn sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem plangegegenständlichen Standort; ebenso eine Alternativlösung, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, aber anderweitige Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Schließlich liegt auch dann keine zumutbare Alternative vor, wenn sich eine Alternativlösung ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel darstellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 240; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris Rn. 119 m.w.N.).

Eine Alternativlösung setzt zudem voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 170 zum Gebietsschutz). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im Rechtsinn (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 45 m.w.N.). Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt

maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im Einzelfall ab (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 48). Als relevante Planungsziele kommen nicht nur solche in Betracht, die für die Planrechtfertigung maßgebend sind, sondern auch andere mit einem Vorhaben zulässigerweise verfolgte Ziele (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 48). Wenn eine planerische Variante nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht sie nicht berücksichtigt zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, juris Rn. 143 zum Gebietschutz).

Gemessen an diesen Prüfkriterien und an dem dem plangegegenständlichen Vorhaben zugrunde liegenden Planungskonzept gibt es für das Planvorhaben keine andere zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

Die mit dem Vorhaben verfolgte Absicht, die Kapazität der Schienenverbindung den Erfordernissen anzupassen, kann nur durch den Bau von zwei zusätzlichen Gleisen entlang der Bahnstrecke erzielt werden. Andere Ausbauvarianten, wie der Ausbau anderer Strecken, können das angestrebte Ziel nicht erreichen (siehe Anlage 0.1, Erläuterungsbericht, S. 38 ff.). Der vollständige Neubau einer zweigleisigen Strecke in neuer Trasse würde zu deutlich umfangreicheren und stärkeren Auswirkungen auf Umwelt und Artenschutz führen.

3.2.2.2.4.3. Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2, 2. Hs. BNatSchG darf eine artenschutzrechtliche Ausnahme nur erteilt werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Da sich der Regelungsgegenstand des Art. 16 der FFH-RL auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie beschränkt, schafft der in § 45 Abs. 7 BNatSchG enthaltene Verweis auf die Vorschrift der FFH-RL keine zusätzlichen Anforderungen für artenschutzrechtliche Ausnahmen, die für Europäische Vogelarten erteilt werden.

Der Ausnahmetatbestand steht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, wenn er hinsichtlich der Europäischen Vogelarten lediglich eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes einer Art untersagt, oder mit anderen Worten die Aufrechterhaltung des Status Quo als eine Bedingung für die Erteilung einer Ausnahme fordert. Denn nach Art. 13 VS-RL kommt es nicht auf die Unterschei-

dung an, ob sich die Arten derzeit in einem günstigen oder ungünstigen Erhaltungszustand befinden, sondern es kommt darauf an, dass die getroffenen Maßnahmen „... nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.“

Demgegenüber muss bei Arten des Anhang IV der FFH-RL das Verschlechterungsverbot nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 (Rs. C-342/05, Slg. 2007, I-4713) unter Bezugnahme auf das anzustrebende Ziel des günstigen Erhaltungszustandes differenziert betrachtet werden. Der EuGH erkennt die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen auch für solche Fälle an, in denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten derzeit (noch) nicht günstig ist. Danach sind, auch wenn der Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten bereits vor Projektbeginn ungünstig ist, Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen werden kann, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern können (EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. C-342/05, Slg. 2007, I-4713, Rn. 29 unter Verweis auf den Leitfaden der EU-Kommission zum Artenschutz, dort Kapitel III.2.3.b, Rn. 47 – 51). Um dies zu gewährleisten, können auch spezifische Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen - favourable conservation status) zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich werden. Das BVerwG hat sich dieser Rechtauffassung angeschlossen und zugleich klargestellt, dass sich aus dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 keine weitergehenden Anforderungen ergeben (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 5.08, juris Rn. 141; BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, Az. 9 B 5.10, juris Rn. 8 f.). Die aus der verbindlichen finnischen Sprachfassung übersetzte ursprüngliche deutsche Sprachfassung des EuGH-Urteils, die solche weitergehenden Anforderungen nahe legte, hat sich als fehlerhaft herausgestellt.

Das artenschutzrechtliche Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-RL stellt nicht auf den Erhalt jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers einer Art ab. Maßgeblich ist – auch nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG – der Erhaltungszustand der Art. Für die Auslegung des Begriffs des Erhaltungszustands kann als Orientierungshilfe Art. 1 i) FFH-RL herangezogen werden, der den Erhaltungszustand einer Art als „die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können“ bezeichnet. Die Güte des Erhaltungszustands bestimmt sich damit insbesondere danach, ob langfristig das Überleben der Population der Art gesichert ist.

grund der Daten der Populationsdynamik muss daher anzunehmen sein, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet oder langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer Lebensraum gegenwärtig vorhanden ist und auch zukünftig vorhanden sein wird. Werden einzelne Exemplare oder Siedlungsräume während der Verwirklichung des Vorhabens vernichtet oder gehen verloren, führt dies nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, juris Rn. 571 f.; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 242 ff.)

Nach Art. 2 Buchst. I der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1) und § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG ist eine Population eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, juris Rn. 571).

Der in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG verwendete Begriff der Population ist ein anderer als der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Begriff der lokalen Population. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 249 m.w.N.). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergeben sich hingegen negative Auswirkungen auf die lokale Population, so ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 249 m.w.N.).

Im Rahmen der Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert sind sämtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und sonstige Kompensationsmaßnahmen berücksichtigungsfähig, die zur Bewahrung des derzeitigen oder Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands geeignet und förderlich sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62.08, juris Rn. 42; VGH Kassel, Urteil vom 17.06.2008, 11 C 1975/07.T, juris Rn. 196).

3.2.2.2.4.3.1. Methodik der Beurteilung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art

Das der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde gelegte Datenmaterial ist zur Beurteilung der Frage der Verschlechterung des Erhaltungszustands geeignet. In den fachgutachterlichen Untersuchungen wurden sämtliche relevanten Sachverhalte ermittelt und dargestellt. Im Rahmen der fachlichen Untersuchungen wurden außerdem sämtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und sonstigen Maßnahmen berücksichtigt, die zur Wahrung oder Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands förderlich sind.

Die fachlichen Untersuchungen ermöglichen die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen sowohl auf den Erhaltungszustand der lokalen Population als auch der Populationen in den erweiterten Bezugsräumen. Methodisch entspricht diese Vorgehensweise den Anforderungen, die das BVerwG an die Prüfung des Erhaltungszustands im Rahmen des § 45 Abs. 7 Satz 2, 2. HS BNatSchG stellt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, juris Rn. 249 m.w.N.) sowie den Erläuterungen der EU-Kommission in dem „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (Endgültige Fassung, Februar 2007, Kapitel III.2.3.b, Rn. 50). Die daraus abzuleitenden Bewertungen liegen auf der sicheren Seite, da die an sich maßgebende Bezugsebene der biogeographischen Region als Vergleichsmaßstab nicht ausgeschöpft wurde.

Aufgrund der fachlichen artspezifischen Untersuchungen kann unter Zugrundelegung des oben dargelegten Prüfungsmaßstabs ausgeschlossen werden, dass sich für eine vorhabenbedingt verbotswidrig betroffene Art (Zauneidechse, Schlingnatter) der Erhaltungszustand ihrer Populationen im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2, 2. HS BNatSchG verschlechtert. Für die Arten der Zauneidechse und der Schlingnatter führt das Vorhaben nach den gutachterlichen Feststellungen und unter Berücksichtigung sämtlicher landschaftspflegerischer Maßnahmen

schon zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Nachfolgend wird für die Art der Zauneidechse und die Art der Schlingnatter, für die im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung eine Ausnahme erteilt wird, jeweils gesondert die Frage der Verschlechterung des Erhaltungszustands bewertet. Dabei werden die Maßnahmen berücksichtigt, die zur Wahrung oder Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands förderlich sind. Durch die verfügbaren Erfolgskontrollen (Nebenbestimmung „Durchführung der Kompensationsmaßnahmen“ unter Abschnitt A.8.11.1 dieses Beschlusses) wird sichergestellt, dass die verbindlich planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch ihre prognostizierte Wirkung für die einzelnen Arten entfalten.

3.2.2.2.4.3.2. Erhaltungszustand Tiere des Anhangs IV a) der FFH-RL

3.2.2.2.4.3.2.1. Zauneidechse

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Zauneidechse kann ausgeschlossen werden. Die fachgerechte Durchführung der CEF-Maßnahmen M 5 und V 1 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 20-21, 72) (Bereitstellung von temporären und dauerhaften Ausweichlebensräumen) sowie der Vermeidungsmaßnahmen V 4.1, V 4 und S 2 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 71, 75-76) (Bauzeitenregelung, Vergrämung) tragen zur Vermeidung negativer Rückwirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand und die Vitalität der lokalen Population der Art bei. Diese Maßnahmen sind fachlich geeignet, trotz des Eingriffs den Erhaltungszustand der Art zu gewährleisten.

Der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stehen deshalb keine Hinderungsgründe entgegen.

3.2.2.2.4.3.2.2. Schlingnatter

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Schlingnatter kann ausgeschlossen werden. Die fachgerechte Durchführung der CEF-Maßnahmen M 5 und V 1 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 20-21, 72) (Bereitstellung von temporären und dauerhaften Ausweichlebensräumen) sowie der Vermeidungsmaßnahmen V 4.1, V 4 und S 2 (LBP, Anlage 12.1, Anhang 3, S. 71, 75-76) (Bauzeitenregelung, Vergrämung) tragen zur Vermeidung negativer

Rückwirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand und die Vitalität der lokalen Population der Art bei. Diese Maßnahmen sind fachlich geeignet, trotz des Eingriffs den Erhaltungszustand der Art zu gewährleisten.

Der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stehen deshalb keine Hinderungsgründe entgegen.

3.2.2.2.4.4. Fazit

Die wegen der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Art Zauneidechse und Schlingnatter erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme konnte somit erteilt werden.

3.2.2.3. Zulassung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Naturgütern und Landschaftsbild und zeigt Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans zutreffend beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den unter Abschnitt A.8.11 dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vgl. § 1 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Ausbaivorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein Vorrang zu. Sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.09.1990, Az: 4 C 44/87, BVerwGE 85, 348) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber vorliegend nicht dominierend (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az: 4 C 10/96, UPR 1997, 329).

Der Prüfung der Planunterlagen wurde die zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses geltende Rechtslage zugrunde gelegt.

3.2.2.3.1. Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Im Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Anlage 12.1) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und –rechtlichen Gegebenheiten sieht der landschaftspflegerische Begleitplan Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vor.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt. Die Bilanzierung ist methodengerecht und vollständig. Im Einzelnen ist zur Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG folgendes festzustellen:

3.2.2.3.2. Eingriff

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG dar. Eingriffe sind alle „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Nach der Rechtsprechung ist darunter das der Planfeststellung unterliegende Vorhaben „als Ganzes“ zu verstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az: 9 A 12/10, juris Rn. 117).

Die einzelnen durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind in Anlage 12.1, S. 46 ff. umfassend dargestellt und in den Bilanzierungstabellen in Anlage 12.1, S. 99 ff. zusammengefasst und den Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

3.2.2.3.3. Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen sowie Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, Az: 4 A 4/92, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 13, § 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Dieses Vermeidungsgebot ist zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechtes bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsverbot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

In Ansehung des Vermeidungsverbots beschreibt der landschaftspflegerische Begleitplan eingriffsmindernde Maßnahmen bzw. Umplanungen, die sich eingriffsmindernd auswirken, allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Eingriffen, die nicht einzelnen Eingriffsorten zuzuordnen sind und insgesamt für den Planfeststellungsabschnitt gelten, Schutzmaßnahmen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen.

3.2.2.3.3.1. Eingriffsmindernde Maßnahmen bzw. Umplanungen

Folgende Modifizierungen der Planung haben zu einer Eingriffsminimierung beigetragen (vgl. Anlage 12.1, S. 83):

- Im Bereich der Bahnübergangsbeseitigung Zapfendorf-Ebing und Zapfendorf-Süd mit der Mainbrücke Ebing wurde die Planung optimiert: Eingriffe in die westlich und östlich des Mains gelegenen Auenbereiche und Auswirkungen auf die dort ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete wurden minimiert.
- Im Bereich des Waldgebiets „Hölzla“ nördlich von Breitengüßbach wurde die Planung optimiert: Eingriffe in den Wald wurden minimiert durch Konzeption einer Stützwand anstelle einer großflächigen Böschung.
- Der Flächenbedarf für Schallschutzanlagen wurde minimiert, sodass insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen vermindert werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft wirken Schallschutzwände dagegen in stärkerem Maße als technische Überprägung.

- Die Baulogistik-Planung wurde optimiert, um Eingriffe in hochwertige Biotope oder Gehölze, wie zum Beispiel Auwälder, Gewässerbegleitgehölze oder Hecken bzw. Baumreihen, oder in Habitate streng geschützter Arten, wie dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Zauneidechse zu vermeiden.

3.2.2.3.3.2. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Eingriffen

Folgende allgemeine Maßnahmen, die nicht einzelnen Eingriffsorten zuzuordnen sind und insgesamt für den Planfeststellungsabschnitt gelten, werden mit diesem Beschluss festgestellt und sind umzusetzen (vgl. Anlage 12.1, S. 83 ff.).

Baubedingte Emissionen

- Abschirmung der Baustelle und Baustellenzufahrten (Staub- und Sichtschutz),
- Maßnahmen an Baumaschinen,
- Einsatz emissionsarmer Maschinen,
- organisatorische Maßnahmen (Platzierung stark emittierender Anlagen mit möglichst großem Abstand zu empfindlichen Bereichen),
- Beschränkung der Betriebszeit stark emittierender Baumaschinen,
- Abdeckung auswehungsempfindlicher Erdmassen oder Baustoffe,
- Zwischenbegrünung von Bodenmieten (Minimierung von Auswehungen),
- Reifenwaschanlagen auf Baustelleneinrichtungsflächen,
- Befestigung und regelmäßige Reinigung der Erschließungsstraßen der BE-Flächen,
- witterungsabhängige Befeuchtung von Baustraßen und BE-Flächen.

Flora, Fauna, Biotope

- Während der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass Baumfällarbeiten und der Rückschnitt von Gehölzen so in den Bauablauf integriert werden,

dass sie in den Monaten Oktober bis Februar erfolgen (artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahme für Vögel),

- Anwendung insektenfreundlicher Beleuchtungssysteme bei den Baustellenflächen,
- Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Mastspitzen und spannungsführenden Teilen von 60 cm an allen Oberleitungsmasten zum Vogelschutz,
- Entlang der Transportwege im Vogelschutzgebiet werden keine Gehölze gerodet; hochwertige Bereiche werden durch Zäune geschützt.

Boden

- Der Boden wird schonend behandelt durch fachgerechten Abtrag, Zwischenlagerung und Wiederverwertung des Oberbodens gemäß DIN 18915.
- Auf bauzeitlich beanspruchten Böden werden ortsfremde Materialien entfernt und Verdichtungen des Bodens gelockert. Der Oberboden wird möglichst am gleichen Standort sowie im Regelfall in ursprünglicher Mächtigkeit aufgetragen.
- Belasteter Bodenaushub und Schotter aus Gleisbereichen wird fachgerecht entsorgt.

Wasser

- Zur Vermeidung und Minimierung von Schadstoffeinträgen wird auf einen fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl- und Schmierstoffen u.ä. sowie auf eine fachgerechte, regelmäßige Wartung von Maschinen während der Bauphase geachtet.

Durch die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Verwendung von boden- und wassergefährdeten Stoffen während der Bauzeit wird auch die Gefahr von Umweltschäden durch Fahrlässigkeit im Sinne des Umweltschadengesetzes minimiert.

3.2.2.3.3.3. Schutzmaßnahmen

Zudem sind Schutzmaßnahmen vorzusehen, um baubedingte Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu verhindern. Es sollen damit vor allem an das Baufeld und an

Baustelleinrichtungsflächen angrenzende wertvolle Flächen vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Schutzmaßnahmen umfassen Abgrenzungen des Baufeldes bzw. von bauzeitlich benötigten Flächen durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Absperrgitter oder Zäune. Des Weiteren sollen dadurch Eingriffe in Lebensräume streng geschützter Arten vermieden werden (vgl. Anlage 12.1, S. 85).

S 1 Bauzeitliche Einfriedung von Vegetationsbeständen

S 2 Errichtung von Reptilienschutzzäunen

3.2.2.3.4. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Die aufgrund der artenschutzrechtlichen Prüfung mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungsmaßnahmen wurden bereits auf S. 290 ff. unter Abschnitt C.3.2.2.2.3.2 beschrieben (vgl. auch Anlage 12.1, S. 85-87). Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen mit diesem Beschluss festgestellt und sind umzusetzen (vgl. Anlage 12.1, S. 87 ff.).

M 0.1 Begrünung von Böschungen, Gräben und Randstreifen mittels Ansaat

M 0.2 Begrünung von Böschungen und Randstreifen mittels Ansaat und Gehölzpflanzungen

M 0.3 Gelenkte Sukzession (trockene oder feuchte Standorte)

M 0.4 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

M 0.7 Begrünung von Schallschutzwänden

M 0.8 Waldrandentwicklung

M 0.9 Durchforstung und Anbringung von Quartierhilfen

M 0.10 Begrünung von Uferböschungen

M 0.11 Quartierhilfen Fledermäuse und Spechte

Als Minderungsmaßnahmen sind des Weiteren die Schadensbegrenzungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen zu nennen, die in der FFH-Verträglichkeitsstudie und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung angeführt werden. Dabei handelt es sich um die Maßnahmen M 2, M 5, M 14 (M 14.1 – M 14.7) und M 17.1. Diese Schadensbegrenzungs- und CEF-Maßnahmen führen gleichzeitig zu einer

dauerhaften naturschutzfachlichen Aufwertung der Maßnahmenflächen. Sie fungieren daher auch als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung (näher dazu im folgenden Abschnitt).

3.2.2.3.3.5. Kompensationsmaßnahmen

Ebenfalls unabdingbare Voraussetzung und damit nicht Gegenstand der planerischen Abwägung ist das Gebot, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az:4 A 4/92, NVwZ 93, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az: 4 A 36/96, NuR 1998, 41).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes¹ und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgleichsmaßnahmen müssen aufgrund ihrer Zielsetzung, die auf Wiederherstellung der durch den Eingriff gestörten Funktion des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes gerichtet sind, im optimalen Fall so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt werden kann, der den früheren Zustand in gleicher Art mit gleicher Wirkung fortführt. Erforderlich ist damit ein Funktionszusammenhang zwischen vorhabenbedingter Beeinträchtigung und Ausgleichsmaßnahme, der durch eine räumliche Komponente gekennzeichnet ist. Bei Ersatzmaßnahmen handelt es sich dagegen um Maßnahmen an anderer Stelle innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes, die zwar nach naturwissenschaftlicher und ökologischer Erkenntnis die Schädigung nicht wieder gut machen können, aber doch die Chance geben sollen, dass sich an anderer Stelle ähnliches Leben wieder ausbreitet oder vergleichbare Lebensräume geschaffen werden können.

Ausgeglichen ist somit eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigenden Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigenden Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Auch in dieser Hinsicht erfüllt der Landschaftspflegerische Begleitplan die methodischen und inhaltlichen Anforderungen. Es wurden die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen – seien sie bau-, betriebs- oder anlagenbe-

dingt – erfasst und die zur Behebung des Eingriffs nach Ausschöpfung aller relevanten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan angewendete Verfahren ist naturschutzfachlich anerkannt.

Die Kompensation steht auch nicht im Widerspruch zu kommunalen Landschaftsplänen. Keine, vom verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Gemeinden, haben im Anhörungsverfahren Bedarfskollisionen mit ihren Landschaftsplänen, soweit vorhanden, angezeigt. Insofern wird den Anforderungen des § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG entsprochen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Landschaftsraum erfasst, die durch das Planvorhaben zu erwartenden Belastungen und Beeinträchtigungen aufgeführt und die zur Behebung der Eingriffe erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt. Die Vorhabenträger haben sich zur Erarbeitung der Kompensationsmaßnahmen erfahrener Landschaftsplaner bedient. Diese haben sowohl bei der Bestandsaufnahme als auch bei der Konzeption der zu treffenden Maßnahmen die Anregungen und Bedenken der beteiligten Naturschutzbehörden und Träger öffentlicher Belange, die diesbezüglich Stellungnahmen abgegeben haben, in ihre Überlegungen und Ausarbeitungen einbezogen.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen kam es hinsichtlich einzelner Kompensationsmaßnahmen zu Überarbeitungen, Ergänzungen und Umplanungen. Dies geschah – ohne den hinter diesen Maßnahmen stehenden Kompensationsgedanken außer Acht zu lassen – um einen gerechten Ausgleich widerstrebender Interessen zu erreichen. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege waren dabei mit den Interessen privater Einwender an ihrem Eigentum und den damit verbundenen Nutzungsrechten abzuwägen.

Die unvermeidbaren Eingriffe in Flächen mit Biotopfunktion werden mit Hilfe der nachfolgend aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Dabei ist zu beachten, dass durch die Maßnahmen teilweise gleichzeitig mehrere Ziele verwirklicht werden:

- Erfüllung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs durch Maßnahmen, die die verloren gegangenen Funktionen im Naturhaushalt wiederherstellen.

- Erfüllung des Bedarfs an artenschutzrechtlich erforderlichen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) und ggf. des Bedarfs an Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands einer betroffenen Population.
- Erfüllung des Bedarfs an Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Bezug auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen werden mit diesem Beschluss festgestellt (vgl. Anlage 12.1, S. 89 ff.):

M 1: Grünlandsukzession mit Pflanzungen

M 2: Grünlandextensivierung und Verbreiterung des Gewässerrandstreifens am Gründleinsbach (CEF-Maßnahmen)

M 3: Gelenkte Sukzession

M 4: Gelenkte Sukzession mit Gehölzpflanzungen

M 5: Entwicklung von Eidechsenhabitaten (CEF-Maßnahme)

M 6: Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen

M 7: Anlage von Feldhecken

M 8: Anlage eines Kleingewässers im Hängspitz

M 9: Entwicklung von Sandmagerrasen

M 10 Entwicklung von Extensivgrünland

M 11: Entwicklung Eidechsenhabitat Bahnhof Breitengüßbach

M 12: Eidechsenhabitat nach Abschluss der Bauarbeiten

M 13: Waldumbau von Nadelforst zu Mischwald

M 14: Mainverlegung Ebing, Schaffung einer naturnahen Flusslandschaft

M 14.1: Anlage eines neuen Flusslaufs

M 14.2: Gestaltung der Flussaue

- M 14.3: Gestaltung von Altwasserbereichen
- M 14.4: Entwicklung von Auwald
- M 14.5: Entwicklung von Flachland-Mähwiesen
- M 14.6: Pflege und Sicherung von Flachland-Mähwiesen
- M 14.7: Ökologische Aufwertung vorhandener Biotopflächen
- M 15: Aufforstung standortgerechter Laubwälder
- M 16: Anlage von Flachwasserzonen
- M 17: Entwicklung von Flachland-Mähwiesen
- M 18: Entwicklung von Extensivgrünland nach Flächenentsiegelung in Teilbereichen
- M 19: Aufforstung Laubwald und Anlage einer strukturreichen Streuobstwiese
- M 21: Anlage von Lerchenfenstern
- M 22: Umbau Pappelbestand in naturnahen Auwald
- M 23: Gehölzentwicklung und Grünlandextensivierung Kemmerner Anger
- M 24: Stillgewässer Häganger
- M 25: Ökologische Umgestaltung der Aspach
- M 26: Ökologische Umgestaltung des Leiterbachs
- M 27: Vernässungsbereich und Streuobstwiese

Insgesamt werden die Beeinträchtigungen vollumfänglich ausgeglichen (vgl. Anlage 12.1, S. 108). Deshalb ist die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht geboten.

3.2.2.3.4. Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen (gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG)

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden im vorliegenden Fall in dem Maße für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen, in dem dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen zwingend erforderlich ist. Insofern ist der Einwand des Bayerischen Bauernverbands zurückzuweisen, wonach ein zu hoher Flächenbedarf gerügt wird.

Mit der Maßnahme M 6 wurde eine produktionsintegrierte Kompensation in das Ausgleichskonzept eingebracht, die eine extensive Fortsetzung der ackerbaulichen Nutzung vorsieht. Die Flächenermittlung erfolgte durch den Landschaftspflegeverband Bamberg. Auch auf einer Reihe anderer Maßnahmenflächen ist das Maßnahmenziel die Aufrechterhaltung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung, unter Berücksichtigung einer ökologisch ausgerichteten Bewirtschaftung (extensive Grünlandbewirtschaftung, forstwirtschaftlichen Nutzung nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft). Zur Schonung hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen wurden in vielen Fällen landwirtschaftliche Nutzflächen geringer Bedeutung als LBP-Maßnahmenflächen ausgewählt, die von Grundeigentümern als mögliche Ausgleichsflächen benannt wurden (vgl. Anlage 12.1, S. 112 f.).

Vor diesem Hintergrund sind im vorliegenden Fall die agrarstrukturellen Belange i.S.d. § 15 Abs. 3 BNatSchG angemessen berücksichtigt.

3.2.2.3.5. Ergebnis

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der mit dem Vorhaben zugelassene Eingriff in Natur und Landschaft wird soweit wie möglich vermieden und im Übrigen kompensiert.

Zur Überprüfung, ob die vorgesehenen Schutzmaßnahmen während der Bau- maßnahmen den gewünschten Erfolg erreichen, ist eine ökologische Baubegleitung angeordnet. Zusätzlich wurden Nebenbestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft erlassen (vgl. Abschnitt A.8.11 dieses Beschlusses).

3.2.2.4. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Durch das plangegegenständliche Vorhaben werden insgesamt 1,5 ha gesetzlich geschützte Biotope beeinträchtigt.

Auf der Grundlage von Art. 23 Abs. 3 Satz 1 1. Alt. BayNatSchG konnte unter Abschnitt A.5.2 dieses Beschlusses eine Ausnahme erteilt werden. Die Beeinträchtigungen werden ausgeglichen gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 1. Alt. BayNatSchG.

Ein Biotop ist der durch biotische und abiotische Faktoren bestimmte Lebensraum für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt, die für den jeweiligen Standort oder Standortkomplex typisch und charakteristisch ist (D. Kratsch/ D. Czybulka in Schumacher/Fischer-Hüftle BNatSchG, § 30 Rn. 8).

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Durch § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG werden die geschützten Biotope um die dort genannten Biotope erweitert. Unzulässig sind alle Maßnahmen im weitesten Sinne, also nicht nur Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG. Die Maßnahmen müssen zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, sei es durch Minderung der Substanz oder der Qualität (Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüftle/Egner/Meßerschmidt, Naturschutzrecht in Bayern, Art. 13 d (a.F.) Rn. 9). Von den Verboten kann nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 1. Alt. BayNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Ausgleich ist dabei die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG (D. Kratsch/ D. Czybulka in Schumacher/Fischer-Hüftle BNatSchG, § 30 Rn. 41). Ausgeglichen ist die Beeinträchtigung dann, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind, sofern noch ein funktionaler Zusammenhang zur beeinträchtigten Fläche besteht und wenn die hergestellte Fläche unter Berücksichtigung ihrer Größe, Wertigkeit und gegebenenfalls des Zeitbedarfs für die Wiederherstellung die beeinträchtigten Funktionen übernehmen kann (Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüftle/Egner/Meßerschmidt, Naturschutzrecht in Bayern, Art. 6 a (a.F.) Rn. 14 ff.).

Daneben ist eine Ausnahme nach § 23 Abs. 3 Satz 1 2. Alt BayNatSchG auch bei einer fehlenden Ausgleichbarkeit möglich, soweit die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden Interesses notwendig ist. Das öffentliche Interesse an der Maßnahme muss im konkreten Fall schwerer wiegen als das ebenfalls öffentliche Interesse am Biotopschutz, dessen hoher Rang durch das generelle gesetzliche Veränderungsverbot verdeutlicht wird ((Engelhardt/Brenner/Fischer-Hüftle/Egner/Meßerschmidt, Naturschutzrecht in Bayern, Art. 13 d (a.F.) Rn. 24). Schließlich muss die Maßnahme notwendig sein, d.h. es darf keine zumutbare, naturschonendere Standort- oder Ausführungsalternative bestehen. Dabei ist die Standortgebundenheit der Biotope zu berücksichtigen. Die Gründe des allgemeinen Wohls müssen sowohl überwiegen als auch die Ausnahme erfordern, d.h. das Vorhaben muss in Verfolgung öffentlicher Interessen vernünftigerweise an der vorgesehenen Stelle geboten sein (vgl. u.a. BayVGH, Urteil vom 31.01.2008, Az: 15 ZB 07.825, juris Rn. 8). Ob eine Maßnahme aus Gründen des öffentlichen Interesses zuzulassen ist, kann nur das Ergebnis einer Abwägungsentscheidung sein.

Durch das Vorhaben werden folgende Biotoptypen im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG/ § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG beeinträchtigt:

- Natürlicher, naturnaher Bach (Eingriffsfläche 0,02 ha)
- Sandmagerrasen (Eingriffsfläche 0,27 ha)
- Landröhricht (Eingriffsfläche 0,00 ha = 16 m²)
- Auwald; LRT 91E0 (Eingriffsfläche 1,20 ha)
- Feuchtgebüsch (Eingriffsfläche 0,01 ha)

Insgesamt wird eine Fläche von 1,5 ha an gesetzlich geschützten Biotopen beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen können jedoch vollständig ausgeglichen werden (Tabelle 16 Anlage 12.1, S. 76). Es konnte deshalb eine Ausnahme zugelassen werden.

3.2.2.5. Berücksichtigung des Umweltschadensgesetzes

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Schädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) vorliegt. Das USchadG erklärt die Maßgaben des § 19

BNatSchG für verbindlich. Danach ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchadG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten habe. Gleichzeitig ist geregelt, dass abweichend davon, im Falle eines nach § 15 BNatSchG zulässigen oder genehmigten Verfahrens keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 Abs. 2 und Absatz 3 vorliege, sofern die auftretenden nachteiligen Auswirkungen zuvor berücksichtigt wurden.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden umfassend dargestellt im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Es liegt insofern keine Schädigung im Sinne des USchadG vor, § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG.

Gleichzeitig wird auch die Gefahr von Umweltschäden durch Fahrlässigkeit minimiert. Dies dadurch, dass allgemeine Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Verwendung von boden- und wasserschädigenden Stoffen während der Bauzeit, die zu Schädigungen von Arten und Lebensräumen, und Schutz-, Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen von bau- und anlagebedingten Auswirkungen vorgesehen sind.

3.2.2.6. Wald

3.2.2.6.1. Rodungsgenehmigung

Durch die Verwirklichung des Vorhabens werden bestehende Waldflächen im Umfang von insgesamt 1,72 ha beseitigt. Im Rahmen der Abwägung sind jedoch – insbesondere unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Erstaufforstung von Flächen und Waldumbau – die für das Vorhaben sprechenden Belange vorrangig gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der bestehenden Waldflächen.

3.2.2.6.1.1. Betroffene Waldflächen

Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um einen Mischwald-Bestand im Waldgebiet „Hölzla“ nördlich von Unteroberndorf, der regional eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz aufweist. Der Waldbestand wird auf einer ca. 1,72 ha großen Fläche auf Grund der Verlegung der Staatsstraße St 2197 gerodet. Die erforderlichen Eingriffe werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 12.1 dargelegt.

3.2.2.6.1.2. Formell-rechtliche Bewertung

Gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ist im Planfeststellungsverfahren diese gesonderte Erlaubnis nicht notwendig, da im Planfeststellungsbeschluss die Änderung der Nutzung festgelegt wird.

Das bei überregionalen Angelegenheiten der Raumordnung und Landesplanung im Regierungsbezirk Oberfranken fachlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg als örtlich zuständige untere Forstbehörde war im Verfahren beteiligt.

3.2.2.6.1.3. Materielle-rechtliche Bewertung

Gemäß Art. 9 Abs. 8 Satz 2 BayWaldG gelten für die Frage der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erlaubnis der Rodung die Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sinngemäß, d.h., die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus den Absätzen 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

Vorliegend ist die Rodungserlaubnis zu erteilen. Weder stehen der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG entgegen (vgl. Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG) noch liegt die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse, das gegenüber den Belangen der Vorhabenträger den Vorrang verdient.

3.2.2.6.1.3.1. § 15 BNatSchG

Als Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG ist vorliegend die Vorschrift des § 15 BNatSchG – sog. naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – zu prüfen. Die genehmigte Rodung von Waldflächen steht danach mit dem BNatSchG in Einklang.

Bei der Rodung handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Es liegt insoweit keine forstwirtschaftliche Bodennutzung vor, die nicht als Eingriff anzusehen wäre (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 14 BayWaldG).

Zur Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens ist die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft in Form der Rodung von Waldflächen unvermeidbar (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Der Eingriff ist jedoch zulässig, da er in erforderlichem Maß in angemessener Frist auszugleichen bzw. in sonstiger Weise zu kompensieren ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft auch nicht vorgehen. Für die vorhabenbedingte Rodung von Wald werden in ausreichendem Umfang Ersatzaufforstungsflächen planfestgestellt; außerdem wird die Verpflichtung zur Ersatzaufforstung und Waldumbau festgeschrieben. Insgesamt werden zum Ausgleich der Verluste von Waldflächen Waldentwicklungsmaßnahmen auf einer Fläche von 2,73 ha planfestgestellt, davon 0,32 ha Waldumbau. Diese aus ökologischen Gründen erforderliche Kompensationsfläche ermöglicht, dass unter dem Gesichtspunkt der Waldfunktionen eine vollständige Wiederherstellung erfolgt. Die einzelnen aufzuforstenden und umzubauenden Flächen ergeben sich aus den Plänen und Maßnahmenblättern des landschaftspflegerischen Begleitplans (§ 17 Abs. 4 BNatSchG).

Die Ersatzaufforstungen und Waldumbaumaßnahmen sind auch ausreichend, um die Rodungen waldderechtlich auszugleichen.

3.2.2.6.1.3.2. Kein der Rodung entgegenstehendes öffentliches Interesse, Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG

Ein der Rodung entgegenstehendes öffentliches Interesse, das eine Erhaltung des Waldes forderte und das vor den Belangen der Vorhabenträger den Vorrang verdiente, liegt nicht vor.

Die vorzunehmende Abwägung ergibt, dass die öffentlichen Belange – insbesondere das öffentliche Interesse an der Befriedigung der künftigen Eisenbahnverkehrsnachfrage – das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

Auch Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BV, wonach es zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gehört, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen, steht der Rodung nicht entgegen. Die Vorschrift enthält zwar bindendes objektives Verfassungsrecht, ist jedoch, bezogen auf den Wald, nicht in dem Sinne zu verstehen, dass damit die derzeit bestehenden Waldflächen nach Art, Lage und Größe unveränderbar festgeschrieben worden wären (BayVerfGH, Entscheidung vom 13.07.2009, Az: Vf. 3-VII-09, juris). Im Rahmen der Abwägung, in die Art. 141 BV jedoch einzustellen ist (vgl. Zerle, Forstrecht in Bayern, Art. 9 Rn. 27), ergibt sich

unter Berücksichtigung des öffentlichen Belangs der Verkehrs- und Infrastruktur, dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und dem Umfang der von den Vorhabenträgern durchzuführenden Aufforstung, dass die Staatszielbestimmung des Schutzes des Waldes dem Vorhaben hier nicht entgegensteht.

3.2.2.6.2. Aufforstungsgenehmigung

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG bedarf die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung der Erlaubnis. Die Aufforstungsgenehmigung ist von der Konzentrationswirkung nach § 18 c AEG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG umfasst, wonach die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse ersetzt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erstaufforstung liegen vor. Nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG darf die Erlaubnis nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 4 Bay-NatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird, oder erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind. Dies ist hier nicht der Fall. Die Aufforstungserlaubnis ist zu erteilen.

3.2.3. Einwirkungen auf das Wasser

3.2.3.1. Oberirdische Gewässer

Die Regelung der erhöhten Unterhaltslast während und nach der Bauzeit erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Einen ordnungsgemäßen Unterhaltszustand vorausgesetzt, geht nach Abnahme der betreffenden Baumaßnahme die Unterhaltslast wieder auf den ursprünglichen Träger der Unterhaltslast über.

3.2.3.1.1. Streckenentwässerung und bauzeitliche Einleitung

Soweit möglich wird anfallendes Niederschlagswasser nicht gesammelt, sondern möglichst breitflächig über die bewachsene Bodenzone versickert. Die Entwässerung des Bahnkörpers erfolgt, da der Untergrund der Bahntrasse überwiegend aus dichten Keuperschichten besteht, die nur wenige Versickerungsmöglichkeiten für das anfallende Oberflächenwasser bieten, überwiegend über Tiefenentwässerungsleitungen und Bahnseitengräben in die kreuzenden Vorfluter.

Das DWA Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ enthält Empfehlungen zur mengen- und gütemäßigen Behandlung von Regenwasser in modifizierten Entwässerungssystemen oder in Trennsystemen. In dem Merkblatt ist unter Kapitel 1, Anwendungsbereich, angeführt: „Nicht enthalten sind Kriterien für Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie für Bahnanlagen“. Somit ist das Merkblatt für die Entwässerung der Straßenverkehrsanlagen, nicht aber für die Entwässerung der Bahnanlagen anzuwenden. Für die Entwässerung der Bahnanlagen ist das Regelwerk Richtlinie 836 Modul 4601 und 4602 der DB Netz AG anzuwenden.

Die Forderung des WWA Kronach, abfließendes Niederschlagswasser soweit möglich nicht zu sammeln, sondern möglichst breitflächig über mindestens 20 cm bewachsenen Oberboden mit einem pH-Wert von 6 bis 8, einem Humusgehalt von 1 bis 3 % und einem Tongehalt unter 10 % zu versickern, sind die Richtlinien der DB Netz AG zu berücksichtigen. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser aus Bahnanlagen in Bahngräben ist zu prüfen, ob belebte Oberböden angelegt werden können, sofern es die baulichen und räumlichen Gegebenheiten erlauben. Für Mittelentwässerungseinrichtungen der Bahnanlage ohne Gräben ist der Einbau eines bewachsenen Oberbodens oder eines speziellen Filtersubstrats gemäß Ril 836 nicht vorgesehen.

Bezüglich der Forderung des WWA Kronach, vor der Einleitung von Niederschlagswasser in Seen und Bäche Vegetationspassagen mit mindestens 20 cm Oberboden von mind. 50 m Länge anzulegen, ist zu prüfen, ob dies die baulichen und räumlichen Gegebenheiten an den geplanten Einleitstellen erlauben. Die Vorgaben des WWA bzgl. Oberflächenbeschickung und horizontaler Fließgeschwindigkeit in den Vegetationspassagen kollidieren mit dem in der Ril 836 geforderten Mindestlängsgefälle von Bahngräben.

Die Forderung des WWA Kronach, bei Einleitungen in oberirdische Gewässer eine technische Absetzanlage mit Dauerstau vorzusehen, sofern aus baulichen Zwängen weder die Herstellung einer Vegetationspassage noch eines Absetzraums möglich, wird, wie oben begründet, abgelehnt.

Innerhalb des Wasserschutzgebietes der TGA Zapfendorf – Engenanger hat die Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen und die Baudurchführung nach der Richtlinie 836.0509 der DB AG bzw. in Analogie zu den "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWag) zu erfol-

gen. Anfallendes Oberflächenwasser von darauf befindlichen Baustraßen ist über bereits vorab errichtete Entwässerungsanlagen und Reinigungsanlagen in die Vorfluter einzuleiten. Die Entwässerungsanlagen sind im Wasserschutzgebiet abgedichtet auszuführen. Die Dichtheitsprüfung der Rohrleitungen ist im Turnus von 5 Jahren protokolliert durchzuführen. Bei der Baudurchführung sind die Auflagen aus Abschnitt A.8.9.2 zu beachten.

3.2.3.1.2. Gewässerkreuzungen

Die Gewässeranpassungen sind naturnah auszubilden, bei Durchlassverlängerungen ist die hydraulische Leistungsfähigkeit beizubehalten.

Die Baumaßnahmen an Gewässern haben nach den Gesichtspunkten eines naturnahen Gewässerausbaus zu erfolgen. Dazu zählen insbesondere

- auf das erforderliche Maß begrenzte Befestigung von Gewässersohle und -ufer,
- standortgerechte Bepflanzung,
- Vermeidung von Baustelleneinrichtungsflächen in Überschwemmungsgebieten, soweit möglich,
- Vermeidung von Arbeitseinrichtungen, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen können, soweit möglich.

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf die Grundwasserstandsverhältnisse oder die Vegetation sowie den Bodenwasserhaushalt sind Eingriffe durch Überbauung von Bewässerungs- oder Drainageleitungen sowie Entwässerungsgräben möglichst zu vermeiden. Bei unvermeidlichen Eingriffen ist der Anschluss der betroffenen Systeme an die Vorflut in Abstimmung mit dem Eigentümer wiederherzustellen.

3.2.3.2. Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen, Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsanlagen

Am Ende des PFA 23/24 Hallstadt - Zapfendorf wird das Wasserschutzgebiet der TGA Zapfendorf-Engenanger im Bereich der festgesetzten weiteren Schutzzone

IIIA von km 15,020 m bis zum Ende des PFA in km 15,100 auf rd. 80 Länge durchfahren. Die Grundwassermessstelle BK 4/36 GM, rd. 460 m nordöstlich des Tiefbrunnens 1 wurde 1998 zum Tiefbrunnen (TB) 2 Zapfendorf ausgebaut und für die Wasserversorgung von Zapfendorf verwendet. Die Grenzen des Wasserschutzgebiets der TGA Zapfendorf / Engenanger wurden mit Verordnung des Landratsamts Bamberg vom 24.06.1998 (Az.: 52-642/3 – Nr. 43/95) daraufhin neu festgelegt. Für die Ausnahmegenehmigungen nach § 14 WHG i.V.m. § 4 der Verordnungen des Landratsamtes Bamberg werden folgende Auflagen erteilt:

Während der Bauzeit in dem Wasserschutzgebiet ist das oben unter Kap. 5.8.3 aufgeführte Kontroll- und Monitoringprogramm zur Gewährleistung und Überprüfung der Trinkwasserversorgungssicherheit analog dem mit den Wasserwirtschaftsbehörden im benachbarten PFA 25 abgestimmten Untersuchungsumfang durchzuführen. Der hier sowie in der Anlage 16.1 Kap. 7 vorgegebene Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen ist einzuhalten.

Innerhalb des Wasserschutzgebietes hat die Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen und die Baudurchführung nach der Richtlinie 836.0509 der DB AG bzw. in Analogie zu den "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWag) zu erfolgen. Für das in die Eisenbahndämme einzubauende Material in dem Wasserschutzgebiet (Zone IIIA) ist bis 1 m über Gelände der Z0 Zuordnungswert einzuhalten, darüber müssen mindestens die Z 1.1 Werte erfüllt sein (techn. Bauwerk). Innerhalb des Wasserschutzgebietes darf keine Verwertung von Altschotter aus der Bahnanlage stattfinden.

Während der Baudurchführung im Wasserschutzgebiet ist - wie vom Bezirk Oberfranken gefordert - darauf zu achten, dass jegliches Einsickern von Ölen und Treibstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund vermieden wird. Vor Baubeginn ist für die Zeit der Baudurchführung und während des Betriebs der Bahnanlagen im Wasserschutzgebiet ein Melde- und Alarmplan in Verbindung mit Fachbehörden aufzustellen. Die Arbeiten im Wasserschutzgebiet sind fachkundig zu überwachen. Der Wasserversorger ist regelmäßig über die aktuellen Untersuchungsergebnisse zu informieren.

Es ist auf eine fachgerechte, regelmäßige Wartung der für die Bauarbeiten eingesetzten Maschinen zu achten. Ölbindemittel sind an jeder Baumaschine vorzuhalten. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Trinkwasserschutzgebiet

sind das Wasserwirtschaftsamt Kronach, die Untere Wasserbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, und der Wasserversorger zu verständigen.

Anfallendes Oberflächenwasser von darauf befindlichen Baustraßen ist über bereits vorab errichtete Entwässerungsanlagen inkl. Reinigungsanlagen in die Vorfluter einzuleiten. Die Entwässerungsanlagen sind im Wasserschutzgebiet abgedichtet auszuführen.

Abschiebungen von Oberboden sind im Wasserschutzgebiet, sofern nicht bautechnisch notwendig, verboten. Bei Arbeiten im Wasserschutzgebiet der TGA Zapfendorf - Engenanger sind Wartungs-, Reinigungs-, Betankungs- und Abschmierarbeiten an mobilen Fahrzeugen außerhalb des Wasserschutzgebietes durchzuführen. An stationären Baugeräten und Fahrzeugen sind bei Betankungen zur Sicherheit dichte Wannen unterzustellen, alternativ ist ein Standort auf abgedichteten Untergrund. Alle mobilen Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen sind am Wochenende außerhalb des Schutzgebietes oder auf abgedichteten Flächen mit Bauzaun abzustellen. Arbeitstäglich sind die Baufahrzeuge vor dem erneuten Einsatz im Wasserschutzgebiet wie vom Bezirk Oberfranken gefordert auf Leckagen zu überprüfen. Wegen der Schutzbedürftigkeit des Wasserschutzgebietes sollen dort auch nur Fahrzeuge, Maschinen und Geräte mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zum Einsatz kommen. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge mitzuführen und einsatzbereit vorzuhalten. Das Bedienungspersonal und die Arbeitskräfte sind bei der Baustelleneinweisung darauf hinzuweisen, dass in Wasserschutzgebieten eine besondere Sorgfaltspflicht im Umgang mit Baumaschinen, Kraftstoffen usw. besteht. Wartungs- und Reparaturmaßnahmen an Maschinen mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist ein Alarm- und Meldeplan aufzustellen und zu verteilen, in dem alle meldepflichtigen Vorgänge, die der örtlichen Bauüberwachung zu melden sind, aufgeführt sind. Zur Beschleunigung von Reaktions- und Abstimmungszeiten hat der Alarm- und Meldeplan Angaben zu den Institutionen und Fachbehörden zu enthalten, die bei ggf. notwendigen Sofortmaßnahmen einzubeziehen bzw. zu informieren sind. Innerhalb des Wasserschutzgebietes darf keine Verwertung

Im Vorfeld der Ausführung des PFA 25 wurde bereits eine Möglichkeit zur Ersatzwasserversorgung bzw. Ergänzung der Wasserversorgung durch den Ausbau der Grundwassermessstelle BK 4/36 GM zu einem Trinkwasserge-

winnungsbrunnen seitens der DB Netz AG zur Verfügung gestellt. Die Grundwassermessstelle BK 4/36 GM, rd. 460 m nordöstlich des Tiefbrunnens 1 wurde 1998 zum Tiefbrunnen (TB) 2 Zapfendorf ausgebaut und für die Wasserversorgung von Zapfendorf verwendet.

Aus Gründen des Grundwasserschutzes und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird auch während der Bauphase durch geeignete Schutz- Versorgungs- und Kontrollmaßnahmen sichergestellt, dass der Eingriffs- und Auswirkungsumfang minimiert wird. Hierzu zählen:

- Wasserstandsmessungen

Zur Erfassung der Grundwasserstände, der Grundwasserstandsvariation und der Potentialverhältnisse im Umfeld der Eingriffsbereiche sind an den Grundwassermessstellen BK 4/33 GM und BK 4/34 GM kontinuierliche Grundwasserstandsmessungen unter Einsatz von Datenloggersystemen mit digitaler Messwertaufzeichnung durchzuführen. Der natürliche Grundwasserabstrom im oberen Grundwasserstockwerk ist im Allgemeinen auf den Main als Vorfluter ausgerichtet. Zur Ermittlung der Potential- und Abstromverhältnisse im Umfeld des Eingriffsbereiches bei unterschiedlichen hydrologischen Situationen sollten diese Messungen im Vorfeld der Baumaßnahme mit Untergrundeingriffen über ein Jahr ausgeführt werden. Die Vorhabenträger haben die Daten, die von den Wasserversorgern zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen.

Die Messergebnisse sind während der Bauausführung zu protokollieren. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Grundwasserstandsmessungen noch 6 Monate zu Beweissicherungszwecken weiterzuführen.

- Hydrochemische Untersuchungen

Bei Eingriffen in das Wasserschutzgebiet TGA Zapfendorf-Engenanger haben die hydrochemischen und hydrologischen Kontroll- und Beweissicherungsuntersuchungen analog der im planfestgestellten Abschnitt PFA 25 Ebensfeld mit den Fachbehörden abgestimmten Vorgehensweise zu erfolgen. Die Beweissicherungsuntersuchungen für die TGA Zapfendorf / Engenanger betreffen die im Bereich des Wasserschutzgebiets gelegenen Grundwassermessstellen BK 4/33 GM und BK 4/34 GM sowie die beiden Brunnen (Tiefbrunnen I und Tiefbrunnen II (ehemals BK 4/36 GM)).

In den v.g. Tiefbrunnen I und II erfolgt die hydrochemische Beweissicherung nach folgendem Turnus und Parameterspektren:

- monatlich 3 Monate vor Baubeginn: Parameterspektrum „D“ und „E“
- monatlich während der Bauphase: Parameterspektrum „F“
- monatlich 5 Monate nach Bauende: Parameterspektrum „F“
- einmalig 6 Monate nach Bauende: Parameterspektrum „D“ und „E“

In den im Wasserschutzgebiet der TGA Zapfendorf - Engenanger gelegenen Grundwassermessstellen BK 4/33 GM und BK 4/34 GM erfolgt die hydrochemische Beweissicherung nach folgendem Turnus und Parameterspektren:

- monatlich 3 Monate vor Baubeginn: Parameterspektrum „E“ und „G“
- monatlich während der Bauphase: Parameterspektrum „F“
- monatlich 5 Monate nach Bauende: Parameterspektrum „F“
- einmalig 6 Monate nach Bauende: Parameterspektrum „E“ und „G“

Beeinträchtigungen von Notwasserbrunnen und private Grundwassernutzungen

Bauzeitliche Auswirkungen auf Grundwassernutzungen, die das obere Grundwasserstockwerk erschließen, sind für unterstromig im Nahbereich zur ABS gelegene Not- und Brauchwasserbrunnen durch Stoffeinträge, die mit Niederschlags- und Sickerwasser aus den Baustellen in die Grundwasservorkommen eingebracht werden können, nicht auszuschließen. Für die im Nahbereich der ABS gelegenen Privatbrunnen Trunk (km 4,342), Lunz (km 7,713), Lorber (km 7,932), Zenk (km 7,967), Kunze (km 8,188) und Fiedler (km 8,296) sowie der Brunnen I der Holzwerke Zapfendorf (km 14,266) sind vor und nach der Baumaßnahme sowie während der im direkten Umfeld stattfindenden Baumaßnahmen hydrogeologische und hydrochemische Beweissicherungsmaßnahmen gemäß Anlage 16.1 Kap. 7 durchzuführen.

Die Brauchwasserbrunnen Seidel (km 7,615), Keppner (km 7,627), Postler (km 7,572) und Dettelbacher (km 7,703) sind kontinuierlich vor, während und nach den Baumaßnahmen hydrogeologisch bzgl. der Grundwasserstandsverhältnisse gemäß Anlage 16.1 Kap. 7 beweiszusichern.

Der Brunnen Degen (km 8,303) ist nicht mehr funktionstüchtig, eine Kontrolle und Beweissicherung wurde daher vom Besitzer für nicht notwendig erklärt.

Bei weiter entfernten Brunnen bewirken die natürlichen Filtereigenschaften, insbesondere der quartären Lockergesteine, eine Retardierung von in den Grundwasserkörper eingebrachten Verunreinigungen in Form von mineralische Beeinträchtigungen.

Bauzeitliche Grundwasserabsenkung, Wasserdargebot für die Vegetation

Durch die Baumaßnahmen wird lokal bzw. bei hohen Grundwasserständen in das Grundwasser eingegriffen. Das Wasserdargebot für die umgebende Vegetation wird nicht beeinträchtigt. Die Sickerwasserverhältnisse außerhalb des unmittelbaren Bauwerksbereiches, d.h. die vertikale Sickerwasserbewegung in den wasserungesättigten Untergrundbereichen entlang der ABS bleibt erhalten. Lokal und in Abhängigkeit von den hydrologischen Verhältnissen können bei der Gründung der Erdbauwerke Eingriffe in das Grundwasser und somit Grundwasserhaltungen notwendig werden. Diese sind jedoch nur kurzzeitig und auf die jeweilige Bauzeit begrenzt. Aufgrund des geringen Umfangs und der Umspundung der im Grundwasser liegenden Bauwerke ergeben sich keine bedeutenden Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse und damit die Vegetation.

Bei den Brückenbauwerken sind Auswirkungen auf die Vegetation und den Bodenwasserhaushalt im Wesentlichen auf die während der Bauzeit evtl. notwendigen Grundwasserbegrenzungsmaßnahmen beschränkt. Die Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und die Vegetation werden daher in diesen Bereichen unbedeutend sein. In vegetationsbezogener Hinsicht sind solche Eingriffe selbst für die unmittelbar an die ABS angrenzenden Bereiche ohne merkliche Auswirkungen.

Dauerhafte Veränderungen sind nur dann zu besorgen, wenn Pfeiler oder Widerlager im Grundwasser gegründet werden und die Fundamente die Durchflussquerschnitte des Grundwassers und der Hochwasserabflüsse so verändern, dass sich ein merklicher Aufstau bildet, der zu einer Bodenvernässung oder Auskolk-

ung führt. Aufgrund der geringen Bauwerksabmessungen sowie der Um- und Unterströmbarkeit der Gründungskörper ist ein messbarer Aufstau des Grundwassers nicht zu erwarten.

3.2.3.3. Retentionsräume

Von ca. km 10,56 bis ca. km 10,95 (Main-km 398,96 – Main-km 399,33) tangiert der geplante Anbau der ABS an der Westseite der Bestandsstrecke den Main und engt den Flussraum ein. Infolge der notwendigen Dammschüttung wasserseitig zum Main wird das Mainflussbett auf bis zu etwa der Hälfte seines Abflussquerschnittes reduziert. Als hydraulischer (und ökologischer) Ausgleich wird der Main auf rd. 1100 m Länge um bis zu ca. 170 m rückverlegt, der eingeengte "alte" Main sowie der unterstromig gelegene „alte“ Main wird zu Totarmen/Stillgewässern umfunktioniert. Der hydraulische Nachweis für die Gewährleistung keiner Verschlechterung der Hochwassersituation für Ebing, wurde mittels Berechnungen der Wasserspiegelhöhen und der Schleppspannungen für den Ist-Zustand (unveränderter Abflussquerschnitt) und den Planungs-Zustand (Abflussquerschnitt mit Ausgleichsmaßnahmen) von der RMD Consult GmbH in Abstimmung mit dem WWA Kronach geführt.

Die zu verlegende Kreisstraße BA 32 verläuft teilweise innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Mains. Der Retentionsraumverlust von ca. 1050 m³ ist vor Beginn der Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet auf dem Flurstück 692 auszugleichen.

3.2.4. Einwirkungen auf Eigentums- und Vermögenswerte

Über den Erwerb, die Bestellung von Dienstbarkeiten, die vorübergehende Nutzung von Grundstücken und über die Bereitstellung von Tauschflächen werden zwischen den Eigentümern und den Vorhabenträgern Vereinbarungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens auf privatrechtlicher Basis angestrebt.

3.2.4.1. Grundinanspruchnahme, Wertminderung von Grundstücken

Aufgrund der Siedlungs- und Erwerbsstrukturen ist ein Eingriff in Privateigentum unvermeidbar. Die Linienführung der Strecken ist unter Berücksichtigung der Zwangspunkte und nach den Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung soweit wie möglich optimiert, wobei eine Abwägung aller technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte eine Minimierung der Beeinträchtigungen erge-

ben hat. Eine andere Trassenlage innerhalb der gewählten Korridore würde lediglich einen anderen Kreis von Betroffenen erfassen, jedoch nicht zu einer nennenswerten Reduzierung der Flächeninanspruchnahme insgesamt führen. Eine Veränderung der Trassierungsparameter, z.B. eine Verkleinerung der Radien, ist nicht möglich, da dies eine Verschlechterung der Betriebsqualität und der Streckenkapazität verursachen würde und damit nicht dem plangegenständig verfolgten Ziel entspräche.

Der Grunderwerb ist auf das unabdingbare Minimum beschränkt.

Ein privater Einwender wehrt sich gegen die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl. Nr. 1071 und 1072 der Gemarkung Zapfendorf für die Errichtung einer Pumpstation sowie die bauzeitliche Inanspruchnahme und verweist diesbezüglich auf das brach liegendes Nachbargrundstück. Die Einwendung hat sich erledigt. Das Pumpenhaus konnte näher an die Gleise auf ein Grundstück der Vorhabenträger verschoben werden. Dadurch wird die dauerhafte und vorübergehende Grundinanspruchnahme reduziert.

Ein privater Einwender verlangt, die vorgesehene Inanspruchnahme des Gartens auf Flur Nr. 158 und 158/1 der Gemarkung Zapfendorf als Baustellenzufahrt zu vermeiden wegen dort vorhandener Obstbäume. Dieser Einwendung kann nicht nachgekommen werden. Die Inanspruchnahme des Grundstücks lässt sich nicht vollständig vermeiden, weil das Grundstück als Zufahrt zur Baustelle zwingend benötigt wird. Die Vorhabenträger werden dazu verpflichtet, die Inanspruchnahme soweit wie möglich zu reduzieren.

Der Eigentümer der Grundstücke mit den Flurnummern 946 und 947 in Hallstadt verlangt, die auf diesen Grundstücken geplanten Maßnahmen für Zauneidechsen auf andere Grundstücke zu verlagern, da das Grundstück mittlerweile bebaut sei und auch noch weiter bebaut werde. Der Forderung wurde im Rahmen der 3. Planänderung entsprochen.

Ein privater Einwender verlangt, seine bauzeitlich als Lagerfläche in Anspruch genommene Landwirtschaftsfläche auf eine angrenzende Waldfläche zu verlegen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Eine Verlegung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich.

Ein privater Einwender - Eigentümer des Flurstücks 685 in der Gemarkung Ebing und des Flurstücks 1009 in der Gemarkung Zapfendorf – macht geltend, dass

durch die vorgesehene Inanspruchnahme von seinen Grundstücken unwirtschaftliche Restflächen entstünden, welche als verloren gewertet werden müssten. Dieser Einwand wurde berücksichtigt. Die Vorhabenträger haben mit dem Einwender eine einvernehmliche Lösung gefunden.

Die Firma Porzner Kies verlangt alternativ zu der Zuweisung von Tauschflächen, dass die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in ihrem Eigentum umgewidmet werden, damit diese künftig als gewerbliche Lagerflächen genutzt werden könnten. Die Forderung wird zurückgewiesen. Eine Regelung zur Nutzung von Grundstücksflächen als Lagerflächen ist im Rahmen der Planfeststellung nicht möglich, weil es sich nicht um notwendige Folgemaßnahmen des plangegenständlichen Vorhabens im Rechtssinne handelt.

Die Firma Ebitsch Energietechnik fordert die Berücksichtigung ihrer Interessen bei der Inanspruchnahme von Flächen am Betriebsstandort Bamberger Straße in Zapfendorf (Flur Nr. 1051/3). Insbesondere sollen keine Mitarbeiterparkplätze verloren gehen. Die Einwendung wurde berücksichtigt, die Planung entsprechend geändert. Der dauerhafte Eingriff in das Grundstück kann reduziert, aber nicht vollständig vermieden werden. Die gepflasterte Fläche aus Betonsteinen der Mitarbeiterparkplätze bleibt im Endzustand erhalten.

Die Gemeinde Kemmern verlangt, von der Nutzung der Flurstücke 452, 692, 2057, 2212 und 2740 als Ausgleichsflächen Abstand zu nehmen, weil die Gemeinde die Grundstücke als Ausgleichsflächen benötigt. Hierzu wird folgendes klargestellt: Das Flurstück 452 wird nur zu einem geringen Teil für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Das Flurstück 692 ist als Ausgleichsfläche nicht vorgesehen. Bei der Flurstücksangabe ist der Gemeinde ein Fehler unterlaufen. Gemeint ist das Flurstück 592. Auf dieses Flurstück wird aus naturschutzfachlichen Gründen verzichtet. Die Flurstücke 2212 und 2740 sind nur als Zuweisung zu den Ausgleichsflächen vorgesehen, nicht hingegen für Ausgleichsmaßnahmen selbst.

Der Markt Zapfendorf widerspricht der Inanspruchnahme der Flächen für das bauzeitliche Eidechsenhabitat (Bauwerk 885), weil die Fläche mittlerweile an Betriebe verkauft wurde, die aufgrund der Planungen der Vorhabenträger dorthin umgesiedelt werden. Die Vorhabenträger haben das geplante Eidechsenhabitat verlegt, der Einwand hat sich somit erledigt.

Der Markt Zapfendorf widerspricht außerdem dem Bauwerk Nr. 881 des Bauwerkverzeichnisses, weil das Bauwerk die Anlegung eines künftigen Fuß- und Radweges verhindere. Dem kann nicht entsprochen werden. Für das Bauwerk Nr. 881 ist lediglich eine vorübergehende Inanspruchnahme für das Baufeld vorgesehen. Bei der geplanten Bauwerk Nr. 881 handelt es sich um die Gestaltungsmaßnahme M 0.2, die zum Ziel hat, nach Bauabschluss den ursprünglichen Vegetationsbestand wieder herzustellen. Dies bedeutet im Anschluss keine Einschränkungen für den Grundstückseigentümer.

Die Stadt Hallstadt fordert, das Spielfeld des Sportplatzes Hallstadt bauzeitlich nicht in Anspruch zu nehmen. Der Forderung kann nicht nachgekommen werden. Auf eine Inanspruchnahme von Teilen des Sportplatzes während der Bauphase kann nicht verzichtet werden. Der Bauzeitenplan ist so zu optimieren, dass das Spielfeld nur ausnahmsweise in Anspruch genommen wird. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind vor der Realisierung des Vorhabens unter Beteiligung der Stadt Hallstadt und dem Sportverein Hallstadt abzustimmen.

Die Stadt Hallstadt verweist auf die geplante Inanspruchnahme der Firma Michelin und auf geplante Erweiterungen. Diesem Einwand wurde abgeholfen, weil eine einvernehmliche Lösung zwischen Michelin, den Vorhabenträgern und der Stadt Hallstadt gefunden worden ist.

Der Bayerische Bauernverband rügt, mit der Baumaßnahme sei ein sehr hoher Flächenverbrauch verbunden und es werde insbesondere hochwertiges Ackerland in großem Umfang für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen. Der Verband verweist dabei auf § 15 Abs. 3 BNatSchG und fordert die größtmögliche Verschonung bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Der Verband fordert außerdem, die Möglichkeit zur Kompensation durch Ersatzzahlungen, die für die Pflege bestehender Ausgleichsflächen und Biotope eingesetzt werden können, vorrangig zu prüfen.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde nach fachlichen Kriterien entwickelt. Die hierbei durchgeführte Kompensationsbedarfsermittlung ist methodengerecht und in der Planfeststellungsunterlage Anlage 12.1, Kap. 5.2 und 11 dargelegt. Hierbei waren auch Anforderungen aus dem Arten- und Biotopschutz sowie gesamtökologische Aufwertungseffekte zu berücksichtigen, so dass sich insgesamt unter vertretbarer Nutzung naturschutzfachlicher Einschätzungsspielräume Kompensationsflächen

mit einem reduzierten, gewichteten Umfang von 59,38 ha ergeben. Der reale Umfang der Ausgleichsflächen ist um ca. 10 ha niedriger, da die hohe ökologische Wirksamkeit der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Zuge der Mainverlegung entsprechend gewichtet wurde.

Künftige Böschungs- und Seitenflächen entlang der Bahnstrecke werden, soweit dies fachlich begründet ist, als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen herangezogen.

Der gesetzlichen Forderung gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde des Weiteren Rechnung getragen, indem im Maßnahmenkonzept durch die Produktionsintegrierte Kompensation eine extensive Fortsetzung der ackerbaulichen Nutzung weiter vorgesehen wird. Auch andere Maßnahmen verfolgen die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung einer ökologisch ausgerichteten Bewirtschaftung. Des Weiteren wurden in einigen Fällen landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringer Bedeutung ausgewählt, die von Grundstückseigentümern als mögliche Ausgleichsflächen benannt wurden (vgl. Anl. 12.1). Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde auf das erforderliche Maß reduziert.

3.2.4.1.1. Existenzgefährdung

Einige Einwender haben vorgetragen, ihr landwirtschaftlicher Betrieb würde durch das Vorhaben in seiner Existenz gefährdet und Ersatzland gefordert. Die Einwände wurden überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass der überwiegende Teil der Einwender lediglich einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb betreibt. Zwei Einwender, die eine Existenzgefährdung ihres landwirtschaftlichen Betriebs geltend gemacht haben, sind ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen und haben keine weiteren Informationen bereitgestellt, anhand derer sich der Betrieb im Vollerwerb nachprüfen ließe. Eine Existenzgefährdung scheidet somit für diese Einwender aus. Ein weiterer Einwender hat seine Einwendung zurückgenommen, weil sich die Vorhabenträger und der Einwender über die Bereitstellung von Tauschland durch die Vorhabenträger geeinigt haben.

3.2.5. Sonstige Einwendungen und Entscheidungen zu Projektteilen

Soweit dieser Beschluss zu einzelnen, teilweise sehr breit ausgeführten Einwendungen nicht ausdrücklich oder in einer knappen Form Stellung bezieht, werden diese zurückgewiesen. Lediglich klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hie-

raus nicht gefolgert werden kann, eine Auseinandersetzung mit den Darlegungen und den zugrunde liegenden persönlichen oder sachlichen Betroffenheiten wäre nicht oder nicht gründlich genug erfolgt.

3.2.5.1. Straßen, Wege, Ingenieurbauwerke

3.2.5.1.1. Allgemeines

Das Netz der öffentlichen, gewidmeten, im Sinne der RIN klassifizierten Straßen bleibt größtenteils grundsätzlich erhalten.

Unabdingbare Komplettsperren von Straßen während der Bauzeit sind hinsichtlich der Sicherstellung der Umleitungsverkehre mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Das Netz der Wirtschaftswege wurde an die Baumaßnahmen bzw. Anlagen der Trasse in der Weise angepasst, dass die bestehenden Verkehrsstrukturen in ihrer Funktion erhalten bleiben, insbesondere die Erschließung der Grundstücke sichergestellt bleibt. Auch hier werden Einwendungen bezüglich entstehender Umwege mit obiger Begründung zurückgewiesen. Während der Bauzeit ist eine Sperrung der Wege für wenige Tage zum Zwecke der Anbindung der umgebauten Wege zulässig.

3.2.5.1.2. Straßen und Wege

Die Erhaltungspflicht für alle Straßen und Wege einschließlich der parallel dazu verlaufenden Gräben bleibt auch künftig beim Baulastträger der Straße und Wege. Darüber hinaus sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesonderte Vereinbarungen zwischen dem Baulastträger und den Vorhabenträgern abzuschließen. Die Kostenteilung für die Baukosten erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und ist nicht Inhalt des Planfeststellungsverfahrens.

Der erhöhte Unterhalt auf den in Anlage 6 ausgewiesenen und durch Baustellen-transporte beanspruchten öffentlichen Straßen während der Bauzeit ist durch die Vorhabenträger sicherzustellen. Diese werden verpflichtet, über die gesamte Bauzeit einen Reinigungsdienst an den Baustellen sicherzustellen, um eine starke Verschmutzung der Straßen in der Umgebung der Baustelle zu vermeiden.

Öffentliche Feld- und Waldwege, Eigentümerwege

Durch das Projekt werden diverse Wege unterbrochen. Die dadurch verloren gegangenen Verbindungen werden durch unterschiedliche Maßnahmen wiederhergestellt. Entstehende Umwege betragen im Höchstfall 1500 m und sind hinzunehmen. Auch Forderungen nach zusätzlichen neuen Wegen werden daher zurückgewiesen.

Wirtschaftswege

Ein Einwender fordert eine Ausbaubreite von 3,50 m anstatt 3,00 m für Wirtschaftswege und verweist dafür auf die Richtlinie für den ländlichen Wegebau, die sich in Änderung befände und zukünftig eine Breite von 3,50 m vorsehe.

Diese Forderung ist zurückzuweisen. Die Planfeststellungsunterlagen entsprechen den geltenden Vorschriften. Zukünftige Änderungen von Richtlinien können nicht berücksichtigt werden.

Radwege

Markt Rattelsdorf fordert, im Zuge des Bahnvorhabens auch den Lückenschluss des Radwegenetzes umzusetzen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Radwegeausbau ist nicht Bestandteil dieses eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Zufahrten

Eine größere Anzahl von Einwendern fordert die Sicherstellung der Zufahrten zu ihren Grundstücken sowohl während der Bauzeit als auch im Endzustand. Dieser Forderung ist zu entsprechen, entweder durch Freihalten der bestehenden Zufahrt oder durch Ersatz. Während der Bauausführung kann auf Absprache die Zufahrt kurzzeitig unterbrochen werden. Teilweise müssen auch Umwege in Kauf genommen werden.

Ein privater Einwender schlägt vor, die Linienbaustelle entlang der Trasse gleichzeitig als Baustellenzufahrt zu nutzen. Dem wurde teilweise entsprochen. Die Linienbaustelle ist soweit möglich teilweise als Zufahrt zu nutzen.

Die Basis Gewerbepark Zapfendorf GmbH & Co. KG fordert für die Hauptzufahrt auf Ihr Gewerbeparkareal, dass weiterhin eine LKW-taugliche Zufahrt sichergestellt werde und zwar uneingeschränkt für jede zulässige LKW-Größe.

Der Einwand wurde bereits im Vorfeld berücksichtigt. Die Eckausrundungen des Einmündungstrichters sind so groß gewählt, dass eine Befahrbarkeit mit einem Lastzug bzw. einem Sattelzug als Regelfahrzeug möglich ist. Darüber hinaus wurde die Befahrbarkeit mit dem Sonderfahrzeug EuroCombi (60 t) geprüft. Die Befahrbarkeiten wurden mit den jeweiligen Schleppkurven überprüft.

Anschlussstellen

Soweit die Gemeinde Kemmern verlangt, dass von den zwei Anschlussstellen der Gemeinde an die Bundesstraße zumindest ein Anschluss während der Bauzeit offen gehalten werden solle, wird dieser Forderung entsprochen. Beide Anschlussstellen bleiben erhalten.

Baustraßen

Mehrere Einwander sprechen sich für die Herausnahme einzelner Straßen aus dem Baustraßenkonzept aus. Es geht um die Kapellenstraße in Unteroberndorf, die Sandstraße, die Adlerstraße und die Bergstraße in Breitengüßbach. Sie regen an, die Baustraße stattdessen auf die Westseite der Bahnstrecke zu verlegen. Außerdem könne die Behelfsbrücke in Breitengüßbach genutzt werden, um an die „Untere Watt“ zu kommen.

Die Einwendung hat sich teilweise erledigt und wird teilweise zurückgewiesen. Die Vorhabenträger haben in Abstimmung mit der Gemeinde Breitengüßbach auf die Nutzung der Kapellenstraße, Sandstraße, Ahornstraße, Am Sportplatz und Tiergartenstraße in Breitengüßbach als Baustraße verzichtet. Der Baustellenverkehr wird auf dazu parallel ausgewiesenen Baustraßen (Untere Watt, Maintalstraße, Adlerstraße, Bergstraße) verlagert. Auf die anderen in Breitengüßbach ausgewiesenen Baustraßen/ Baustellenzufahrten kann hingegen nicht verzichtet werden. Die „Untere Watt“ sowie der Geh- und Radweg parallel zu den Straßen Maintalstraße, Adlerstraße und Bergstraße liegen unmittelbar am Baufeld. In diesem Bereich können die Stützwände, Lärmschutzwände und Böschungen nicht alleine vom Gleisbereich aus, sondern müssen aus technischen Gründen von oben, also von der Straße aus errichtet werden. Zur Andienung dieser Baumaßnahmen ist somit die Nutzung der „Unteren Watt“, des Geh- und Radweges und in Folge auch der Maintalstraße, Adlerstraße und Bergstraße erforderlich. Die Behelfsbrücke kann nicht zur Andienung genutzt werden, da der Weg zu schmal ist.

Die genannten Straßen werden nicht als Hauptbaustellenzufahrt, sondern nur für eine beschränkte Menge an Baustellenverkehr genutzt. Soweit erforderlich ist durch bauliche Maßnahmen die Sicherheit der Fußgänger zu gewährleisten.

Ein privater Einwender fordert, dass die Herrngasse in Zapfendorf aus dem Baustraßenkonzept herausgenommen werde. Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Die Herrngasse stellt die Zufahrt von Zapfendorf zur Autobahn dar und wird als Baustellenzufahrt benötigt.

Markt Rattelsdorf möchte die vorgesehene Baustraße im östlichen Teil von Ebing (Anlage 18.4, Baulogistikplan km 11,836 – 15,413) so verschoben wissen, dass die Häuser zwischen Kläranlage und BA 32 nicht betroffen werden. Außerdem dürfe nicht durch den Ortskern von Ebing gefahren werden. Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen. Alternativen für die vorgesehene Baustraße würden neue Betroffenheiten auslösen. Es ist deshalb an der vorgesehenen Route festzuhalten. Die Hauptstraße durch Ebing soll jedoch möglichst von Baustraßenverkehr freigehalten werden. Außerdem ist der Baustellenverkehr möglichst außerhalb bebauter Gebiete zu führen.

Ein privater Einwender fordert, die Flächen/ Parkplätze vor dem Getränkemarkt in der Bahnhofstraße 63 in Hallstadt nicht für die Baustraße zu nutzen. Dieser Einwand hat sich erledigt, weil die Flächen/ Parkplätze vor diesem Geschäft im westlichen Teil der Bahnhofstraße 63 gelegen und deshalb nicht von der vorübergehenden Inanspruchnahme betroffen sind.

Die Firma Porzner Kies verlangt, die neu anzulegende Baustraße westlich der Bahn, die vom Kieswerk in Richtung Kläranlage mit Anschluss an die Mainstraße verläuft, für ihren Schwerlastverkehr zu öffnen und für Begegnungsverkehr auszuliegen. Die Straße müsse entlang des Mains hochwasserfrei ausgeführt werden. Dies fordert auch der Markt Zapfendorf. Der Forderung wird entsprochen und ist entsprechend bauzeitlich sicherzustellen.

Der Bahnübergang Zapfendorf Süd wird durch eine bauzeitliche Brücke ersetzt. Einige Einwender fordern die Anpassung der Leistungsfähigkeit dieser bauzeitlichen Brücke sowie weiterführende Transport- und Umleitungswege durch entsprechende Trassierungselemente. Der Forderung wird teilweise entsprochen. Die temporären Transportwege Bw.-Nr. 939 und 948 sind, soweit erforderlich und ohne unverhältnismäßige Eingriffe, möglichst zweispurig, asphaltiert und entlang des Mains hochwasserfrei bauzeitlich auszubauen sind. Die Fahrbahnbreite ist

entsprechend den Nutzungsansprüchen für den Verkehr unter anderem von Linienbussen, Schwerverkehre sowie Kundenverkehre mit Pkws zu wählen. Die bauzeitlichen Anlagen sind nach Abschluss der Baudurchführung zurückzubauen.

Bei der bauzeitlichen Errichtung der Behelfsbrücke in Breitengüßbach km 7,275 – 7,565 wird die Anbindung an die Klingenstraße auf hochwertigem Ackerland angelegt. Hier sei nach Ansicht des Bayerischen Bauernverbands zu prüfen, ob nicht der bestehende bahnparallele Weg für einen vorübergehenden Ausbau geeignet sei, da dieser etwas weiter nördlich in die Klingenstraße mündete und somit den gleichen Effekt verbunden mit einer geringeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen habe. Der Einwand wird zurückgewiesen. Bei der bauzeitlichen Anbindung der Behelfsbrücke km 7,275 an die Klingenstraße wird der vorhandene bahnparallele Weg soweit wie möglich genutzt. Zwischen Bahn-km 7,550 und 7,750 kann der Weg nicht durchgängig mit den für Begegnungsverkehr notwendigen Fahrspurbreiten ausgebaut werden. Die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken ist mit der geplanten Lösung auf das erforderliche Mindestmaß reduziert.

Verkehrskonzept

Soweit der Markt Zapfendorf für die Bauzeit ein abgestimmtes Verkehrskonzept verlangt, das auch die Verlegung der Staatsstraße St 2197 berücksichtigt, wird dies insofern berücksichtigt, dass die bauzeitlich erforderlichen Umleitungsverkehre mit den Straßenbauverwaltungen, Landkreise und den Gemeinden abzustimmen sind.

3.2.5.1.3. Ingenieurbauwerke

Für alle Kreuzungsbauwerke mit anderen Verkehrswegen ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen unter Berücksichtigung des jeweiligen Verlangens der Beteiligten.

Einige Einwander fordern, dass die Behelfsbrücke der Staatsstraße St 2197 bei km 8,838 neben dem Baustellenverkehr auch für den allgemeinen Verkehr nutzbar gemacht werden solle. Diesem Einwand wird entsprochen. Die Hilfsbrücke einschließlich bauzeitliche Straßenanbindung ist auch für den öffentlichen Verkehr zu nutzen und entsprechend auszubauen.

Die Gemeinde Breitengüßbach verlangt, bauzeitliche Querungen barrierefrei herzustellen. Dieser Forderung wird weitestgehend entsprochen. Solange in Breitengüßbach vorhandene Querungsmöglichkeiten der Bahnstrecke bauzeitlich gesperrt bzw. noch nicht durch neue ersetzt sind, werden bei km 8,400 und 8,932 Behelfe für Fußgängerquerungen geschaffen. Die Querungshilfe bei km 8,400 ist als Fußgängerbrücke mit Rampen barrierefrei zu gestalten. Ebenerdige (barrierefreie) bauzeitliche Querungen des Baufelds sind aus Sicherheitsgründen im Regelfall nicht vorgesehen.

Die Gemeinde Kemmern fordert beim Neubau der Autobahnbrücke der BAB A 73, nicht beide Brückenarme gleichzeitig abzureißen, sondern jeweils einen Brückenarm offen zu halten. Die Autobahnbrücke ist unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Autobahn neu zu erstellen.

Soweit der Markt Rattelsdorf anstelle des 7-8 m hohen Treppenübergangs beim Bahnübergang Ebing eine Unterführung fordert, hat sich dieses Verlangen erledigt. Die Vorhabenträger haben nach Abstimmung mit dem Landkreis als Straßenbaulastträger im Haltepunkt Ebing eine Geh- und Radwegunterführung mit Bahnsteigzugang (mit Personenaufzug zum Bahnsteig) geplant und in die Planfeststellungsunterlage sowie in die zugehörige EKrG-Vereinbarung aufgenommen. Die Kostenteilung erfolgt im Rahmen der EKrG-Vereinbarung.

Der Markt Zapfendorf weist darauf hin, dass es sich bei dem Bauwerk Nr. 380 des Bauwerkverzeichnisses (Rückbau des BÜ Zapfendorf Nord) um einen Bestandteil der Kreuzungsmaßnahme Zapfendorf Nord handelt, der Rückbau aber durch die Vorhabenträger zu erfolgen habe. Dem Hinweis wird entsprochen. Die Maßnahme ist eine Maßnahme der Gemeinde, erfolgt aber durch die Vorhabenträger. Der Klammertext zum Bauwerk Nr. 380 „(Maßnahmen des Markt Zapfendorf)“ wurde deshalb von den Vorhabenträgern gestrichen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Soweit der Markt Zapfendorf hinsichtlich des Bauwerks 515 darauf verweist, dass Eigentümer und Unterhaltsberechtigter nicht der Markt Zapfendorf, sondern die Vorhabenträger seien, ist der Einwand teilweise zurückzuweisen. Die Unterhaltslast für die Verrohrung unter der Bahnstrecke tragen die Vorhabenträger, nicht hingegen für die Verrohrung außerhalb des Querungsbereichs. Dort verbleibt die Unterhaltungspflicht beim Markt Zapfendorf.

Die Gemeinde Breitengüßbach fordert, die Eisenbahnbrücke bei km 9,578 für die Nutzung durch Landwirte und für die Feuerwehr beizubehalten, der Bayerische Bauernverband fordert die Aufrechterhaltung der Feldwegunterführung bei km 9,578. Diese Verlangen werden zurückgewiesen. Die technische Planung sieht vor, den Weg nicht weiter aufrecht zu erhalten. Die Eisenbahnbrücke bei km 9,578 ist somit auch nicht mehr für den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Verkehr nutzbar. Die Zufahrt der Grundstücke ist aber gesichert über die vorhandenen Wirtschaftswege, ein unzumutbarer Umweg wird nicht erreicht. Die Zufahrt zur Unterführung der A 73 kann über den östlich der Autobahn gelegenen Feldweg erfolgen. Der Einmündungsbereich zur Autobahnunterführung wird gegenüber dem Bestand nach Osten aufgeweitet.

Die Kreuzung der B 4 wirft zudem keine Probleme beim Anbinden der Wirtschaftswege auf. Die Wirtschaftsweganbindung an die B 4 wird auch im Ist-Zustand für landwirtschaftlichen Verkehr genutzt. Sie wird durch das Vorhaben nicht verändert. Insofern ist hier nicht mit einer Verschlechterung der Verkehrssituation zu rechnen, die eine Änderung der vorhandenen Situation erforderlich machen würde.

Die Vorhabenträger haben mit den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung abgestimmt. Ergebnis war, dass durch die Verlängerung der Unterführung für den „Schmerzengraben“ die Löschwasserversorgung sichergestellt und an dieser Stelle insofern kein Ersatz für die Löschwasserversorgung erforderlich ist.

3.2.5.2. Ver- und Entsorgungsleitungen

Die E.ON Netz GmbH weist auf die Leitungskreuzung bei km 2,5 mit der 110-kV-Hochspannungsleitung hin. Sie fordert, diese gegebenenfalls anzupassen und regt an, die Anpassung in die Planfeststellung aufzunehmen, um die Verfahrensdauer für diese zu verkürzen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Der lichte Abstand zwischen Oberleitung und Hochspannungsfreileitung sowie der Abstand zwischen geplanter Bahnböschung und Freileitungsmast sind groß genug, so dass an der Hochspannungsfreileitung bzw. am Hochspannungsmast bei km 2,5 keine Maßnahmen erforderlich sind. Auch eine Ergänzung des Bauwerksverzeichnisses ist insofern nicht erforderlich. Evtl. erforderliche bauzeitliche Sicherungsmaßnahmen an Leitungen Dritter werden grundsätzlich nicht in das Bauwerksverzeichnis aufge-

nommen. Die Maststandorte sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Sollte die maximal mögliche Bauhöhe von 257,00 m ü NN, am östlichen Bahndamm inklusive Elektrifizierung überschritten werden, ist nach Ansicht der Bayernwerk AG eine Leitungsanpassung der 110 kV Freileitung Bamberg/Nord – Oberhaid, Ltg. Nr. E 10020, Mast Nr. 6-7 notwendig. Sie fordert, dass ein numerischer Abstandsnachweis erstellt und dieser der Bayernwerk AG, 110 kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, schnellstmöglich zur Überprüfung vorgelegt werde. Weiterhin müssten die Vertragsunterlagen zur Kreuzung angepasst werden.

Der Forderung kann nicht nachgekommen werden. Die Bauhöhe von 257,00 m ü. NN wurde im Querschnitt überprüft und wird am östlichen Bahndamm inklusive Elektrifizierung nicht überschritten. Maßnahmen an der 110 kV Freileitung sind nicht erforderlich.

Um Zeitverlust für weitere Genehmigungsverfahren einzusparen, sollte der Maststandort des Mastes Nr. 7 gem. Einwand der Bayernwerk AG auf neuem Standort (Gmkg. Hallstadt, Fl-N. 946/947), planfestgestellt werden. Da 110 kV Freileitungsanpassungen Plangenehmigungs-/Planfeststellungsverfahren benötigen, verzögert sich die Planungsphase, nach heutigem Kenntnisstand, um mindestens ein Jahr, für die Bauphase bei der Leitungsanpassung muss ein weiteres Jahr nach Umbauvertrag eingeplant werden.

Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Es sind keine Maßnahmen an der 110 kV Freileitung erforderlich, auch nicht an dem Mast Nr. 7.

Die TenneT TSO GmbH verlangt die Überprüfung der Sicherheitsabstände bei der Höchstspannungsfreileitung bei km 4,1-4,2. Außerdem müssten die Vorhabenträger ein Kreuzungsheft vorlegen. Hinsichtlich der Bahnböschung benötige die TenneT überdies noch die Detailplanung, weil sie befürchtet, dass die Erdauflast für das Mastfundament nicht mehr ausreichen könne.

Die Vorhabenträger haben zugesagt, eine Kreuzungsvereinbarung mit den technischen Details abzuschließen. Die weiteren Details der Planungsschritte hinsichtlich der Masten sind mit der TenneT abzustimmen. Außerdem sind die entsprechenden Regelwerke zu den Sicherheitsabständen einzuhalten.

Die Firma Porzner Kies fordert eine Bündelung der zu verlegenden 20 kV-Freileitung der Bayernwerke AG mit der Kreisstraße BA 32, um das Grundeigentum der Firma Porzner Kies nicht mehr als nötig zu beeinträchtigen. Außerdem solle der Einwender in die Abstimmungen mit einbezogen werden.

Bei der in den Beschlussunterlagen dargestellten Verlegung als Freileitung parallel zur BA 32 handelt es sich um eine Fiktivplanung als Grundlage für die zwischenzeitlich abgeschlossene Leitungsvereinbarung der Vorhabenträger mit der Bayernwerk AG. Ob die Freileitung im Zuge der Netzänderung der Bayernwerk AG erdverlegt wird ist Sache zwischen der Bayernwerk AG und dem Einwender. Abstimmungen dazu sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

3.2.5.3. Bahnanlagen

Einige Einwender verlangen den barrierefreien Ausbau der vom Vorhaben betroffenen Bahnhöfe. Dieser Forderung wird im Rahmen der geltenden Vorschriften nachgekommen. Gemäß § 2 Abs. 3 EBO (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) sind die Vorschriften der EBO so anzuwenden, dass die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte Menschen und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird. Die Bahnsteigzugänge für den Haltepunkt Hallstadt, Bahnhof Breitengüßbach, Haltepunkt Ebing und Haltepunkt Zapfendorf sind gemäß Vorgabe BMVI barrierefrei auszubauen.

3.2.5.4. Wasser

3.2.5.4.1. Gesonderte Wasserrückhaltebecken

Die Gemeinde Kemmern wendet ein, dass das Grund- und Oberflächenwasser während der Baumaßnahme nicht in den Leigraben, den Bösengraben und andere Gräben einzuleiten sei. Vielmehr sollten gesonderte Wasserrückhaltebecken geschaffen werden. Das Wasserwirtschaftsamt solle ein Sicherungsgutachten über den bestehenden Zustand erstellen.

Es besteht kein Bedarf für zusätzliche Wasserrückhaltebecken, da die für diese Maßnahme erforderliche Erlaubnis im Rahmen dieses Beschlusses erteilt wird (siehe Abschnitt A.4.6). Das auf dem Bahnkörper anfallende Niederschlagswasser wird im fraglichen Bereich versickert. Das auf der Autobahnfahrbahn BAB A 73 anfallende Wasser wird über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken in die

Vorflut Leigraben eingeleitet. Ein Sicherungsgutachten durch das Wasserwirtschaftsamt ist nicht erforderlich, da das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligt wurde.

3.2.5.4.2. Ausreichende Dimensionierung von neu zu bauenden Durchlässen

Die Gemeinde Kemmern fordert eine erneute Prüfung der neu zu bauenden Durchlässe, etwa bei km 5,282, 5,703, 5,889 und 6,066 dahingehend, ob diese auch bei Starkregen ausreichend dimensioniert sind.

Die Dimensionierung haben die Vorhabenträger mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Im Regelfall werden die Durchlässe in dem bestehenden Durchmesser wieder hergestellt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Anforderungen, die Abflussleistung zu erhöhen, liegen nicht vor.

3.2.5.4.3. Abstimmung des Vorhabens auf den Badensee Ebing

Der Markt Rattelsdorf fordert eine bessere Abstimmung auf das laufende Seentherapiekonzept in Bezug auf den Badensee Ebing. Auch die Hochwassersituation solle bzgl. etwaiger hydrologischer Veränderungen beachtet werden. Durch die Mainverlegung dürfe sich der Abfluss des Maingewässers nicht verschlechtern.

Mögliche Auswirkungen auf den Badensee Ebing mit angrenzendem Campingplatz können vollständig ausgeschlossen werden, da sich dieser See oberstromig zum „Ochsenanger“ befindet und hier auch keine vorübergehenden Auswirkungen, z.B. durch Transportverkehr zu erwarten sind. Auch die Mainverlegung findet weit von dem Badensee entfernt statt.

Der hydraulische Nachweis der Realisierbarkeit der Maßnahmen, insbesondere auch in Bezug auf die Gewährleistung, dass die Hochwassersituation in Ebing nicht verschlechtert wird, wurde mittels Berechnungen der Wasserspiegelhöhen und der Schleppspannungen für den Ist-Zustand (unveränderter Abflussquerschnitt) und den Planungs-Zustand (Abflussquerschnitt mit Ausgleichsmaßnahmen) von der RMD Consult (2011) geführt und vom Wasserwirtschaftsamt Kronach geprüft. Durch den Geländeabtrag im Bereich der Mainverlegung wird auch der Eingriff in den Retentionsraum ausgeglichen, so dass keine Veränderung des HQ100-Wasserspiegels bzw. Gefährdung bei Hochwasserverhältnissen zu erwarten ist.

3.2.5.4.4. Beeinträchtigung der Fischerei

Seitens des Marktes Rattelsdorf wird gefordert, dass durch die Eingriffe in den Naturhaushalt keine Beeinträchtigung der Fischerei in dem Badesee Ebing oder dem See „Ochsenanger“ entstehe.

Sowohl der Badesee Ebing als auch der See „Ochsenanger“ befinden sich westlich des Mains. Die Neu- und Ausbaustrecke verläuft parallel östlich zum Main. Die Hauptgrundwasserfließrichtung im Bereich der NBS/ABS ist in Richtung West/ Südwest zum Hauptvorfluter Main gerichtet. Eine negative Beeinflussung sowohl für die Wasserqualität als auch die Fischerei in den beiden Seen sind durch den Bau der NBS/ABS aufgrund der natürlichen Barriere, hier der Main, ausgeschlossen.

3.2.5.4.5. Gefährdungspotential für den Brunnen I des Marktes Zapfendorf

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach fordert, dass in der Schutzzone III die Entwässerung der Bahnanlagen durch dichte Gräben aus dem Wasserschutzgebiet abgeleitet werde und außerhalb entweder versickert oder in den Vorfluter eingeleitet werden. Insbesondere müsse ein Gefährdungspotential für den Brunnen I des Marktes Zapfendorf ausgeschlossen werden. Dafür sei erforderlich, dass die Vorgaben der Richtlinie RiStWag angewandt würden.

Die Bahnanlagen werden in Analogie zur RiStWag bzw. RiL 836.509 der DB AG entsprechend abgedichtet und die Entwässerung somit praktisch aus dem Wasserschutzgebiet abgeleitet. Der Grundwasserschutz für den Tiefbrunnen I ist daher gewährleistet.

3.2.5.4.6. Verringerung der Abflussleistung

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach wendet ein, dass bei den Bächen und Gräben, welche die Bahnanlage kreuzen, die Abflussleistung nicht verringert werden dürfe.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die bestehenden Durchlässe werden bzgl. ihrer Abflussleistung gleichwertig zum Bestand wiederhergestellt.

3.2.5.4.7. Eigendynamische Prozesse des neuen Flussverlaufs

Der LBV fordert, sicherzustellen, dass der neue Flussverlauf seine eigendynamischen Prozesse voll entfalten kann. Dieser Forderung wird entsprochen. Im Be-

reich der Mainverlegung werden lediglich Anlagen zur Umlenkung des Flusslaufs sowie sicherheitsrelevante Anlagen (Böschung des Bahndamms) mit wasserbau-licher Befestigung versehen. Ansonsten wird der neue Flussverlauf seine eigen-dynamischen Prozesse voll entfalten können.

3.2.5.4.8. Festlegung eines Pflegekonzeptes für neues Gewässerbett

Das WWA Kronach hält fest, dass die Mainverlegung grundsätzlich so geplant sei, dass der durch die Gleiserweiterung verloren gehende Rückhalteraum durch Abtrag für ein neues Gewässerbett ausgeglichen werde. Durch die Baumaßnah-me werde kein Aufstau nach oben oder nach unten bedingt. Es handele sich bei der Mainverlegung um eine vorhabenbedingte Ausgleichsmaßnahme, welche die ökologischen Vorgaben berücksichtige. Insbesondere seien bei der Bestandser-fassung die wertvollen Lebensraumstrukturen in der Gewässeraue berücksichtigt worden und bleiben erhalten. Die gesamte Mainverlegung sei so abgestimmt, dass sie den ökologischen Zielen des Naturschutzes entspreche.

Es haben Abstimmungstermine sowohl mit den Höheren als auch den Unteren Naturschutzbehörden stattgefunden, um den naturverträglichen Bau sicherzustel-len.

Wichtig sei aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes nur, sicherzustellen, dass der Ausbauzustand im neuen Gewässerbett tatsächlich erhalten werde, wofür ein Pflegekonzept festzulegen sei.

Der Einwand kann nicht berücksichtigt werden, da eine diesbezügliche Vereinba-rung nicht Teil des Planfeststellungsbeschlusses ist. Dem Wasserwirtschaftsamt wurde aber die bereits erstellte Ausführungsplanung für die Mainverlegung von den Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben mit der Gelegenheit zur Überprü-fung. Leitsporen und Berme wurde abstimmungsgemäß nicht umgesetzt.

3.2.5.4.9. Entwässerung in den Baggersee

Die Firma Porzner Kies wendet sich gegen eine Entwässerung in den Baggersee bei km 13,421, weil dieser ein privates Gewässer darstelle. Soweit dennoch in den Baggersee entwässert werden soll, fordert sie eine Entschädigungsregelung im Planfeststellungsbeschluss. Dieser Forderung wird nicht entsprochen. Nach § 4 Abs. 4 WHG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gewässern die

Benutzung durch Dritte zu dulden, soweit – wie hier erfolgt – für die Benutzung eine behördliche Zulassung erteilt worden ist (vgl. Abschnitt A.4.6).

3.2.5.4.10. Grundwasserstand und Funktionsfähigkeit der Drainagen und Oberflächenentwässerung

Der Bayerische Bauernverband fordert, darauf zu achten, dass es zu keinen Veränderungen am Grundwasserstand mit negativen Folgen für die Landwirtschaft komme. Ebenso seien die Funktionsfähigkeit der Drainagen und Oberflächenentwässerung zu gewährleisten und, soweit erforderlich, neu herzustellen. Der Bayerische Bauernverband verlangt hierfür ein Beweissicherungsverfahren.

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Grundwasser sind in der Anlage 16.1 der Planfeststellungsunterlagen beschrieben. Es sind keine Auswirkungen mit negativen Folgen für die Landwirtschaft gegeben. Eingriffe in nachgewiesene Bewässerungs- und Drainageleitungen sowie Entwässerungsgräben werden nach Möglichkeit vermieden, unvermeidliche Eingriffe werden durch eine Wiederherstellung der betroffenen Systeme ausgeglichen. Bestandsunterlagen zu den Drainagen sind durch den Einwender beizubringen.

3.2.5.4.11. Ableitung in den Seebach

Die Stadt Bamberg beanstandet, dass die Ableitung des Oberflächenwassers – bezogen auf das Stadtgebiet Bamberg – unzureichend gelöst ist. Sie befürchtet eine Verschlechterung der Grund- und Oberwassersituation durch die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Geltungsbereich des PFA 23/24 in den Bereich des PFA 22. Einer Versickerung innerhalb der Grenzen in der Bamberger Nordflur zum Schutz des Seebaches und der Gärtnerflächen stimmt sie nicht zu. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach stellt insofern die Auflage, dass eine Regenabflussspende q_r von 15 l/s*ha in keinem Fall überschritten werden dürfe und die Abflussspende gegebenenfalls noch verringert werden müsse. Die Stadt Bamberg fordert für das Planfeststellungsgebiet des PFA 23/24 eine Ableitung nach Norden bzw. andernfalls eine Lösung, die auch den PFA 22 berücksichtigt, weil sie den Seebach für nicht leistungsfähig genug hält. Sie schlägt den Bau eines Ableitungskanals zur Vorflut Main für beide Teilräume vor. Das Wasserwirtschaftsamt stellt diesbezüglich die Auflage, zu prüfen, ob eine Einleitung in den bereits hydraulisch überlasteten Seebach durch die Ableitung des Oberflächenwassers nach Norden vermieden werden kann.

Die Einwände werden größtenteils zurückgewiesen. Die Einleitung in den Seebach wird gemäß Auflage des WWA Kronach auf eine Regenabflussspende q_r von 15 l/s*ha gedrosselt. Das hierfür vorgesehene Regenrückhaltebecken zwischen km 2,4 und 2,5 westlich der Bahn wird aufgrund der erhöhten Hochwassergefahr für den 10-jährigen Bemessungsregen dimensioniert. Das Niederschlagswasser wird über dieses Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Seebach geleitet. Eine Versickerung ist nicht vorgesehen. Die Entwässerung des PA 22 wird in einem separaten Verfahren geregelt. Eine Ableitung des gesamten Oberflächenwassers nach Norden ist aufgrund der Höhensituation nicht ohne Hebeanlagen möglich. Zudem würde bei einer Ableitung des Wassers nach Norden der Mühlbach als einzig mögliche Vorflut wesentlich stärker belastet werden. Die zulässige Einleitmenge aus Bahnanlagen in den Mühlbach ist jedoch aus hydraulischen Gründen auf die bestehende Einleitmenge aus den Bahnanlagen festgelegt (vgl. Anl. 17.1 - Kap.4.2.2) und kann daher nicht erhöht werden. Dem entsprechend wäre vor Einleitung in den Mühlbach eine Drosselung durch ein aufwändiges, unterirdisches Regenrückhaltebecken erforderlich.

Aufgrund der vorhandenen Durchlässe, der Fließquerschnitte und der Hebeanlage ist die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mühlbachs begrenzt und der Zufluss im Mühlbach zum städtischen Gebiet wird bereits durch ein Wehr auf 1,5 m³/s begrenzt.

Der innerörtlich gelegene Mühlbach mit den angrenzenden Misch- bzw. Wohngebieten ist somit hydraulisch mindestens ebenso sensibel wie der Seebach.

3.2.5.4.12. Entwässerungsanlagen von km 14,170 bis 14,576

Das in den Entwässerungseinrichtungen gesammelte Oberflächenwasser wird gemäß 3. Planänderung bei km 14,523 dem Vorfluter „Aspach“ zugeführt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach erteilt folgende Auflagen:

Ist bei Einleitungen in oberirdische Gewässer aus baulichen Zwängen weder die Herstellung einer Vegetationspassage noch eines Absetzraums möglich, ist zumindest eine technische Absetzanlage mit Dauerstau vorzusehen, die bei einer Regenabflussspende von 30 l/(s x ha) eine Oberflächenbeschickung von max. 18 m³/(m² x h) aufweist.

Für die Behandlung von Niederschlagswasser aus dem Bereich von Bahnanlagen gibt es zurzeit kein anwendbares technisches Regelwerk oder gesetzliche Grundlagen auf Bundes- oder Länderebene. Daher gibt es auch keine bindenden Vorgaben zur Reinigung von Oberflächenwasser aus Bahnanlagen.

Dem Einwand kann nicht entsprochen werden. Allerdings erfolgt nach Einlauf der Bahn-Verrohrung in die neu verlegte Aspach der Abfluss in einem rd. 50 m langen von dem Markt Zapfendorf an der neuen Mainstraße für die verlegte Aspach anzulegenden Gewässerabschnitt mit belebter Bodenzone. Erst westlich der Mainstraße erfolgt der Auslauf der Aspach in das Mainvorland. Vor der Einleitung von Niederschlagswasser in Bäche werden Vegetationspassagen angelegt, sofern es die baulichen und räumlichen Gegebenheiten an der geplanten Ableitstelle erlauben. Weitergehende Maßnahmen können nicht zugesagt werden.

3.2.5.4.13. Neubau des Durchlasses Aspach

Das Landratsamt Bamberg weist daraufhin, dass die Verlegung der Aspach (km 14,522) im Zuge der Errichtung einer Geh- und Radwegunterführung (km 14,576) und die Überbauung des Bachbettes der Aspach zur Schaffung eines Fuß- und Radwegs einen Gewässerausbau darstellt, wofür die Vorschriften §§ 67 f. und § 70 WHG gelten.

Zudem ergebe sich die Notwendigkeit, während der Bauzeit Grundwasser abzusinken, wodurch Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel zu erwarten seien. Durch Rückeinleitung des abgepumpten Grundwassers werde auf das Abflussverhalten sowie auf die Qualität des aufnehmenden Gewässers eingewirkt. Beeinträchtigungen seien hier zu minimieren. Während der Bauwasserhaltung müsse deshalb das geförderte Grundwasser vor Einleitung in der Regel vorbehandelt werden, z.B. durch Absetzbecken.

Für den Gewässerausbau wird die Erlaubnis erteilt (vgl. Abschnitt A.4.1).

Die während der Bauzeit anfallenden Grund- und Oberflächengewässer werden vor der Einleitung in die Vorflut über Absetzbecken u.ä. geführt, sodass während dieser Zeit keine nachhaltig qualitative Beeinträchtigung der Oberflächengewässer erfolgt. Darüber hinaus werden, wie in Anlage 16.1 bereits erläutert, zur Erfassung der bestehenden hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnisse und der Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Grundwasservorkommen so-

wie den Main eine hydrologische sowie hydrochemische Beweissicherung durchgeführt.

3.2.5.4.14. Uferlinienführung Aspach

Der Bezirk Oberfranken fordert, dass die Uferlinienführung des neuen Gewässer- verlaufs möglichst keine Eintönigkeit aufweisen soll.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass der neue Gewässerarm der Aspach mit ei- nem dem Fließgewässertyp entsprechenden Breitenprofil gestaltet wird. Dazu gehören Uferböschungen mit variierenden Neigungswinkeln, Querprofilaufwei- tungen und –verengungen sowie eine mäandrierende Linienführung.

3.2.5.4.15. Beseitigung der künstlichen Uferbefestigung Aspach

Der Bezirk Oberfranken spricht sich für die Beseitigung der künstlichen Uferbe- festigung an dem zu renaturierenden Abschnitt der Aspach aus und verlangt, diese evtl. durch Wasserbausteine, Faschinen oder Röhrichtwalzen zu ersetzen. Der Einwand wurde berücksichtigt. Uferbefestigungen im bestehenden Gerinne der Aspach im Renaturierungsbereich werden nach örtlicher Prüfung nach Mög- lichkeit entfernt.

3.2.5.4.16. Verlegung Aspach

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach verlangt, dass es mit der Verlegung der As- pach zu keiner nachteiligen Veränderung der bisherigen Hochwasserabflusssitu- ation komme. Der geplante Querschnitt der Rohrleitung solle für diesen Lastfall bemessen und ausgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Abstimmung mit dem Wasserwirt- schaftsamt Kronach der für die Bemessung zugrundeliegende Abfluss HQ100 der Aspach bei 9,2 m³/s liegt. Auf genau diesen Abfluss wurde die Dimension der neuen Rohrleitung DN 1800 bemessen. In Anlage 17.1 der 3. Planänderung wird im Abschnitt 5.10 darauf verwiesen.

3.2.5.4.17. Eingriffe in das Grundwasser

Ein Einwender fordert bei dauerhaften Grundwassereingriffen (zusätzliche Grundwasserwanne bei km 14,576) einen Nachweis, dass kein oder nur ein un- erheblicher Grundwasseraufstau stattfindet.

In Anlage 16.2 ist unter Punkt 25.1 "BW Nr. 381 (km 14,576) Neubau Geh- und Radwegunterführung Mainstraße" nachgewiesen, dass durch den Neubau der Grundwasserwanne mit einem dauerhaften Grundwasseraufstau von 0,06 m zu rechnen ist. Dieser Betrag liegt im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwassers und hat damit keine wasserrechtlichen Auswirkungen.

3.2.5.4.18. Regenwasserkanal km 14,711

Bei km 14,711 soll der bestehende Durchlass durch einen neuen, dem verbreiterten Bahnkörper angepassten Durchlass ersetzt und wie bisher an den bestehenden gemeindlichen Regenwasserentlastungskanal Richtung Main angebunden werden. An diesen Regenwasserkanal soll auch die Tiefenentwässerung der DB-Strecke von km 14,576-15,100 angeschlossen werden. Für die Einleitung ist nach Ansicht des Markts Zapfendorf eine Beteiligung der Vorhabenträger am Unterhalt dieses Regenwasserkanals zu regeln. Von den Vorhabenträgern müssten auch Berechnungen vorgelegt werden, dass die Dimensionierung des Regenwasserkanals bei einer Einleitung der Tiefenentwässerung ausreichend ist. Die Kosten des neuen, verbreiterten Durchlasses sollten die Vorhabenträger im Bereich des künftigen Eisenbahnbereiches zu tragen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Eine Beteiligungspflicht der Vorhabenträger am Unterhalt des Regenwasserkanals außerhalb des Kreuzungsbereiches mit der Bahn (Bauwerks Nr. 515) besteht nicht. Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanals wurde auf Basis der vom Markt Zapfendorf übergebenen Bestandsdaten überprüft. Die Dimensionierung des Regenwasserkanals ist bei einer Einleitung der Tiefenentwässerung ausreichend.

3.2.5.4.19. Entwässerung über das Schrebergartengebiet „Roppach“

Die Stadt Hallstadt lehnt eine Entwässerung des Regenrückhaltebeckens über die bestehenden städtischen Entwässerungsgräben des Schrebergartengebietes „Roppach“ ab. Gleiches gilt für eine zusätzliche Belastung des Seebachs durch das Stadtgebiet Hallstadt.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die städtischen Entwässerungsgräben des Gebiets Roppach werden nicht genutzt. Die Einleitung in den Seebach wird gemäß Auflage des Wasserwirtschaftsamts Kronach auf eine Regenabflussspende q_r von 15 l/s*ha gedrosselt.

3.2.5.5. Sonstiges

3.2.5.5.1. Wohnqualitätsminderung

Einige Einwender machen geltend, dass eine Minderung der Wohnqualität schon allein deswegen einträte, weil in der Nähe der benachbarten Grundstücke die Bahnanlagen errichtet werden. Zudem würden die betroffenen Grundstücke durch vermehrte Schallimmissionen beeinträchtigt. Hierfür wird Schadenersatz gefordert.

Eine Änderung der Grundstückswerte, die einen Schadenersatz rechtfertigen würde, ist eine Folge des Grundstücksmarktes, auf den unterschiedlichen Faktoren einwirken. Anhaltspunkte dafür, dass allein der Bau oder die Erweiterung einer Eisenbahnstrecke zu einer Veränderung der Grundstückswerte führt, gibt es nicht, selbst wenn im Einzelfall eine Veränderung der Grundstückswerte eintreten würde, wäre diese im Rahmen der Sozialbindung hinzunehmen.

Die Schallimmissionen aus den neuen Bahnanlagen wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften prognostiziert. Entsprechende Abwehrmaßnahmen wurden in der Planung vorgesehen (siehe insbesondere Abschnitt A.8.8.1 und A.8.8.4). Die Umsetzung der gesetzlich geforderten Schallschutzmaßnahmen im PFA 23/24 bewirkt grundsätzlich eine deutliche Verbesserung der derzeitigen Schallsituation. Im Planungsabschnitt ergeben sich gegenüber der derzeitigen Situation zukünftig geringere Schienenverkehrsgeräusche. Von einer Wertminderung kann daher aus schalltechnischer Sicht nicht gesprochen werden. Diesbezügliche Forderungen werden daher zurückgewiesen.

3.2.5.5.2. Naturschutz

Von privater Seite wird eingewendet, dass sich das Kollisionsrisiko für geschützte Arten erhöhen werde, weil künftig auch eine größere Anzahl an Zügen verkehren werde. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen (Abschnitt C.3.2.2.2).

Der Bayerische Bauernverband wendet ein, dass die Bewirtschaftung verbleibender Flächen durch die Neuanlegung von Biotopen erschwert würde, weil Pflanzenschutzmittel in bis zu 20 m Abstand zu Biotopen verboten sei. Der Einwand wird zurückgewiesen. Weitere entschädigungsrechtliche Regelungen werden außerhalb der Planfeststellung getroffen.

Der Bayerische Bauernverband befürchtet, dass sich in den angelegten Wasserstellen Gänse ansiedeln, die sich auf die landwirtschaftlichen Flächen verteilen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Wasserflächen werden sehr kleinteilig angelegt, um sie für Gänse unattraktiv zu machen. Zudem gibt es in der Umgebung bereits ausreichend große Wasserflächen, die von Gänsen bevorzugt werden.

Der BN wendet ein, die Lage des Überwerfungsbauwerks stelle einen großen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Der Einwand wird zurückgewiesen. Das Überwerfungsbauwerk ist aufgrund der geplanten Streckenführung erforderlich. Die Landesplanerische Beurteilung vom 30.07.1993 ist berechtigterweise zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld (inkl. Überwerfungsbauwerk) den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und das Landschaftsbild nicht unerträglich beeinträchtigt wird.

Der LBV fordert, sicherzustellen, dass eine nachhaltige Pflege der Lebensräume dauerhaft gewährleistet werde. Dieser Forderung wird entsprochen. Zu allen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden in Anhang 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans Angaben zum Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG gemacht. Des Weiteren werden die jeweiligen spezifischen Maßnahmen zur Unterhaltungs-/ Dauerpflege beschrieben. Die Nachhaltigkeit der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird damit sichergestellt. Diese wird in vielen Fällen nicht durch Pflegeleistungen, sondern durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse und natürlicher Sukzession oder durch das Festlegen naturnah orientierter Nutzung (z.B. naturnahe Waldbewirtschaftung, extensive landwirtschaftliche Nutzung) erreicht.

3.2.5.5.3. Monitoring

Der LBV verlangt, mindestens für die ersten fünf Jahre nach Abschluss der Herstellung ein kontinuierliches Monitoring durchzuführen, um die Entwicklung der Lebensräume zu begleiten. Nach 15 Jahren solle durch ein Monitoring eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden.

Der Forderung wird nur teilweise entsprochen. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahme und ggf. zur Nachsteuerung der landschaftspflegerischen Maßnahmen finden eine laufende Überwachung im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung sowie ein Monitoring über 5 Jahre statt. Des Weiteren findet in Bezug auf alle landschaftspflegerischen Maßnahmen

eine dreijährige Bauüberwachung im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege statt. Fünf Jahre nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen wird an ausgewählten typischen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkomplexen eine Erfolgskontrolle durchgeführt. Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob die Maßnahmen die ihnen nach dem LBP zugedachten Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen. Bei Maßnahmen mit längerer Entwicklungszeit ist zu prüfen, ob sich die Maßnahmen so entwickeln, dass eine spätere Funktionserfüllung erwartet werden kann. Die Durchführung weiterer spezifischer Überprüfungen zu einzelnen Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt wird ggf. im Zuge dieser Erfolgskontrolle festgelegt. Eine grundsätzliche Erfolgskontrolle zu allen landschaftspflegerischen Maßnahmen durch ein Monitoring nach 15 Jahren wird daher als nicht erforderlich angesehen.

3.2.5.5.4. Heckenbepflanzung

Der Bayerische Bauernverband bezweifelt die Notwendigkeit der Heckenbepflanzung entlang des Feldweges (Bauwerk Nr. 856 des Bauwerkverzeichnisses) und sieht die Übersichtlichkeit des Verkehrs gefährdet. Zu einer Gefährdung der Übersichtlichkeit des Verkehrs kommt es nicht. Denn bei der Heckenbepflanzung ist ein Saum vorzusehen, der dazu dient, die Sicherheitsabstände des Straßenverkehrs einzuhalten. Dies wird in der Ausführungsplanung im Detail umgesetzt.

3.2.5.5.5. Aufforstung

Der Bayerische Bauernverband fordert eine Verknüpfung benötigter Aufforstungsflächen zu den von Landwirten erbrachten freiwilligen Aufforstungen. Dieser Forderung konnte nur teilweise nachgekommen werden. Die zur Verfügung stehenden freiwilligen Flächen wurden fachlich geprüft und, soweit sie geeignet waren, in das Ausgleichskonzept einbezogen. Speziell bezüglich der Aufforstungsmaßnahme muss der Eingriff in den Wald nach den rechtlichen Vorgaben des BayWaldG an Ort und Stelle ausgeglichen werden, weshalb nicht auf freiwillige Aufforstungen an anderer Stelle zurückgegriffen werden kann.

Der Bayerische Bauernverband verweist auf die Anmerkungen einiger Landwirte und rügt, dass Ausgleichsflächen mit einer bestimmten Nutzung gemeldet wurden, dann aber mit einer davon abweichenden Nutzung in die Planfeststellung aufgenommen worden seien.

Die angebotenen Flächen wurden über den Landschaftspflegeverband vermittelt, wobei dabei teilweise bereits vom Landrat-samt vermerkt war, dass diese Flächen nur bei einer bestimmten Nutzung als Ausgleichsflächen anerkannt werden könnten. Daher war eine Änderung der angegebenen gewünschten Nutzung erforderlich.

3.2.5.5.6. Jagdreviere

Einige Einwender wenden ein, dass Jagdreviere durch die Bahntrasse zerschnitten werden und fordern hierfür Entschädigung. Der Einwand wird zurückgewiesen. Die bestehenden Jagdreviere werden bereits durch die bestehende Strecke zerschnitten, im Übrigen werden Fragen der Entschädigung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens behandelt.

Der Bayerische Bauernverband weist auf das Jagdrevier im Bereich Unteroberndorf und dessen Größe von 279 ha hin. Es sei darauf zu achten, dass die Mindestgröße für ein Gemeinschaftsjagdrevier von 250 ha nicht unterschritten werde. Der Einwand hat sich erledigt. Nach Information des Jagdvorstehers der Jagdgenossenschaft Unteroberndorf sind die Grenzen des Jagdrevieres gleich mit den Gemarkungsgrenzen. Innerhalb der Gemarkung Unteroberndorf werden ca. 8 ha neu durch Anlagen überbaut, weitere 6 ha werden bauzeitlich in Anspruch genommen. Die Untergrenze für ein selbständiges Jagdrevier wird daher in keinem Fall unterschritten.

3.2.5.5.7. Erreichbarkeit der Halbinseln

Der Bayerische Bauernverband weist darauf hin, dass im Bereich der Mainverlegung durch den neuen Mainverlauf Flächen entstehen, die aus Richtung Unteroberndorf zugänglich, allerdings von der Gemarkung Ebing abgeschnitten sind. Dies bedeute einen Umweg für die bewirtschaftenden Landwirte und die Jagdpächter. Der Verband fordert deshalb einen Zugang aus Richtung Ebing. Die Forderung wird zurückgewiesen, die Erreichbarkeit der Halbinseln ist grundsätzlich gegeben. Eine Erreichbarkeit auch von Ebinger Seite würde eine Brücke erfordern. Das stellt sich als unverhältnismäßig dar.

3.2.5.5.8. Verlegung Hafengleis

Die Stadt Hallstadt wendet sich gegen die geplante Verlegung des Hafengleises. Der Einwand wird zurückgewiesen, die Verlegung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungs-, -änderungsverfahrens.

3.2.5.5.9. Anschluss an den Schienenersatzverkehr

Soweit die Stadt Hallstadt darum bittet, während der Bauphase an den Schienenersatzverkehr angeschlossen zu werden, kann dieser Bitte nicht im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nachgekommen werden. Die Durchführung des Schienenersatzverkehrs liegt im Zuständigkeitsbereich der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

3.2.5.5.10. Sportplatz Hallstadt

Auf Höhe des Sportplatzes in Hallstadt gibt es einen Durchlass, der derzeit bei normalem Wasserstand begehbar ist. Die Stadt Hallstadt verlangt, dass der Durchlass auch weiterhin begehbar bleibt. Der Forderung wird teilweise entsprochen. Bei dem genannten Durchlass handelt es sich nicht um einen gewidmeten Verkehrsweg. Er muss deshalb nicht berücksichtigt werden. Der Durchlass wird aber dennoch ähnlich dem Bestand erneuert, so dass bei niedrigem Wasserstand weiterhin eine inoffizielle fußläufige Quermöglichkeit besteht.

3.2.5.5.11. Hochwasserdamm Markt Rattelsdorf

Soweit der Hochwasserdamm des Marktes Rattelsdorf tangiert oder überfahren wird, haben die Vorhabenträger entsprechende Sicherungsmaßnahmen entsprechend der Forderung des Marktes Rattelsdorf zu treffen, damit er funktionsfähig und im Zustand vor der Baumaßnahme erhalten bleibt.

3.2.5.5.12. Unterstand für Wartende

Soweit der Markt Zapfendorf einen Unterstand für Wartenden am Bahnsteig fordert, wird diesem Einwand nachgekommen. Die Bahnsteige in Zapfendorf erhalten einen angemessenen Wetterschutz entsprechend dem Ausstattungshandbuch der DB Station & Service AG. Auf jedem Bahnsteig ist ein ca. 3 m langes Wetterschutzhaus in Stahl-/Glasbauweise mit Sitzelementen und Informations-Vitrine vorgesehen.

3.2.5.5.13. Leitungen des Beregnungsverbands Bamberg

Die Stadt Bamberg verweist auf die Leitungen des Beregnungsverbands Bamberg, die unter den geplanten Baustraßen verlaufen. Diese müssten bei der Tragfähigkeit berücksichtigt werden. Dem Einwand ist nachzukommen. Die Leitungen sind durch die Vorhabenträger zu sichern, um deren Funktionsfähigkeit zu erhalten. Die Bestandsunterlagen sind vom Beregnungsverband bzw. von der Stadt Bamberg zu stellen.

3.2.5.5.14. Kampfmitteluntersuchung

Ein Einwander verlangt eine Kampfmitteluntersuchung, weil teilweise entlang der Strecke noch Kampfmittel aus dem zweiten Weltkrieg vorhanden sein könnten. Die Vorhabenträger haben bereits entsprechende Sicherheitsgutachten erarbeitet. Im Rahmen der Bauarbeiten sind entsprechende Maßnahmen wie z.B. Sondierungen/ Bergungen zu treffen.

3.2.5.5.15. Einzäunung Betriebsgrundstücke

Die Firma Porzner Kies fordert eine Einzäunung ihrer Betriebsgrundstücke, weil die Kreisstraße BA 32 so verlegt wird, dass sie zukünftig entlang der Betriebsgrundstücke verläuft. Die Forderung wird zurückgewiesen. Aus dem Vorhaben ergeben sich keine Änderungen, die die Vorhabenträger zu einer künftigen Einfriedung der Grundstücke verpflichten würden. Zudem hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, sein Betriebsgelände vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter zu schützen.

3.2.5.5.16. Verlegung der Reinwasser- und Abwasserleitung

Die Bayerische Milchindustrie gibt an, die Reinwasser- und die Abwasserleitung durch die Baumaßnahme verlegen zu müssen und fordert deshalb, die Kosten den Vorhabenträgern aufzuerlegen. Der Einwand wird zurückgewiesen. Notwendige Folgemaßnahmen gehen zu Lasten der Vorhabenträger, weiteres wird im Wege einer Kreuzungsvereinbarung geregelt.

3.2.5.5.17. Trassenfindung Ostumfahrung Bamberg

Die Stadt Bamberg wendet ein, der Trassenfindungsprozess für die eventuelle Ostumfahrung Bamberg (Planfeststellungsabschnitt 22) sei noch nicht abgeschlossen und dürfe durch das Planfeststellungsverfahren zu Planfeststellungs-

abschnitt 23/24 nicht vorweggenommen werden. Der Einwand wird berücksichtigt. Eine alternative Streckenführung im Planfeststellungsabschnitt „Bamberg“ wird zwar durch die Planung im Planfeststellungsabschnitt 23/24 nicht ausgeschlossen. Die Vorhabenträger haben die Planung im Planfeststellungsabschnitt aber an eine eventuelle Umplanung des Planfeststellungsabschnitts 22 im Wege der Planänderung anzupassen.

3.2.5.5.18. Verlegung einer Baustelleneinrichtungsfläche

Ein privater Einwender möchte die Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Flurstück Nr. 1330 der Gemarkung Breitengüßbach am Bahnhof 200 – 300 m Richtung Süden verlegt wissen, damit der Baustellenverkehr am Grundstück des Einwenders an der Klingenstraße 18 verringert werde. Dieser Forderung wird nicht entsprochen. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird zur Herstellung der Fußwegeunterführung benötigt. Eine Verlegung würde hingegen ähnliche Betroffenheiten auslösen.

3.2.5.5.19. Kreisverkehr Zapfendorf Süd

Ein privater Einwender rügt, der neu geplante Kreisverkehr Zapfendorf Süd liege zu dicht an der Wohnbebauung am Keltenring, wodurch Lärm- und Lichtimmissionen zu befürchten sind. Der Einwender hat diesbezüglich eine Alternativvariante an die Vorhabenträger übersandt, um deren Überprüfung er bittet.

Die Überprüfung wurde durchgeführt. Dem Einwand wird ansonsten nicht entsprochen. Der Standort des Kreisverkehrs war Gegenstand einer ausführlichen Variantenuntersuchung. Aufgrund der neu zu errichtenden Eisenbahnquerung mit langen Rampen kann der Kreisverkehr nicht näher an die Bahnstrecke herangerückt werden. Eine Errichtung weiter südlich ist nicht bzw. nur unter erschwerten Bedingungen möglich, da dort zum einen weitere Flächen von Gewerbebetriebe in Anspruch genommen werden müssten, zum anderen umweltrechtliche Belange dagegen sprächen. Die Vorhabenträger haben die vom Einwender vorgeschlagenen Alternativvarianten geprüft. Im Ergebnis werden die Varianten für nachteilhafter befunden, insbesondere wegen erheblicher Sprungkosten, und werden insofern berechtigterweise verworfen.

3.2.5.5.20. Bauwerksverzeichnis zur Verrohrung der Aspach

Nach dem Bauwerksverzeichnis, Bauwerk Nr. 382 soll der Markt Zapfendorf künftiger Eigentümer und Unterhaltungsverpflichteter für die Verrohrung der Aspach bei km 14,522 sein. Der Markt Zapfendorf hält dies für fehlerhaft und fordert entsprechende Anpassung, weil sie die Vorhabenträger als für Durchleitungsbauwerke von Gewässern zuständig hält.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Alles Weitere ist im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung nach EKRg geregelt.

3.2.5.5.21. Fernwasserleitung

Die Fernwasserversorgung Oberfranken fordert eine rechtzeitige Abstimmung eventuell erforderlicher Sicherungsmaßnahmen vor Beginn der Bauausführung, da durch den Aus- oder Neubau von Transportstraßen die Fernwasserleitung mehrfach gekreuzt wird. Der Forderung wird entsprochen.

3.2.5.5.22. Wasserspeicher für Sportplatzberegnung

Der Sportverein Zapfendorf möchte den Teil der Baustelleneinrichtungsfläche auf der westlichen Seite des Sportplatzgeländes ausgespart wissen, auf dem der Wasserspeicher für die Platzberegnung liegt. Dieser Forderung wird entsprochen.

3.2.5.5.23. Bodendenkmäler

Ein Einwander weist daraufhin, dass sich die plangeänderten Flächen innerhalb von Zapfendorf und von Breitengüßbach innerhalb von Arealen befinden, in denen Bodendenkmäler vermutet werden. Auf diesen Flächen sind auf Kosten der Vorhabenträger bodendenkmalpflegerische Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen, falls dort bauseitige Bodeneingriffe erforderlich sein sollten. Eine konkrete Abstimmung erfolgt mit dem BLfD.

Dieser Forderung wird teilweise entsprochen (vgl. Abschnitt A.8.12). Die Verpflichtung der Vorhabenträger im Hinblick auf Denkmäler richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des BayDSchG. Hiernach sind die in Rede stehenden Bodendenkmäler von den Vorhabenträgern anzuzeigen und längstens bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen. Hinsichtlich der Bergung vorgefundener und Sicherung weiterer vorhandener Bodendenkmä-

ler bestehen lediglich Duldungsverpflichtungen. Weitere Verpflichtungen, insbesondere zur Finanzierung von Ausgrabungen oder einer Grabungsfirma, bestehen nicht. Die Vorhabenträger treffen daher insoweit keine Zahlungspflichten. Es wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Zeit zur Dokumentation und Bergung berücksichtigt.

3.2.5.5.24. Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche Sportplatz Zapfendorf

Nach den Planunterlagen erfolge die Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche von der Trasse der künftigen Straßenüberführung Zapfendorf Nord. Im Lageplan sei zwar noch am Sportheim vorbei eine Zufahrt eingezeichnet, die aber an der Ecke des Nebenplatzes an der vormals geplanten Baustelleneinrichtungsfläche endete. Nach Ansicht des Sportvereins Zapfendorf 1920 e.V. sei diese Zufahrt damit hinfällig.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche erfolgt nicht durchgängig von der Trasse der Straßenüberführung Zapfendorf Nord, die Zufahrt des Sportplatzes muss mindestens zeitweise genutzt werden.

3.2.5.5.25. Bauzeitliche Lagerflächen auf Waldflächen

Der Bayerische Bauernverband bittet darum, bauzeitlich nicht die bislang vorgesehenen Landwirtschaftsflächen als Lagerflächen in Anspruch zu nehmen, sondern angrenzende Waldflächen. Dieser Bitte kann nicht entsprochen werden. Eine Verlegung einer bauzeitlichen Lagerfläche auf eine Waldfläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich.

3.3. Begründung der Nebenbestimmung

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich zum Schutz des Allgemeinwohls sowie zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen. Weitestgehend erfolgte die Begründung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt C.3.2 in der materiellrechtlichen Würdigung abwägungserheblicher öffentlicher und privater Belange.

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Verbände und privaten Einwender und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf Dritte auf das unvermeidbare Maß.

3.4. Gesamt abwägung

Der Planfeststellungsabschnitt 23/24 betrifft einen Streckenabschnitt des Bundesschienenweges Nürnberg - Erfurt, der nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz zu planen und zu bauen ist. Die Realisierung des Bundesschienenweges Nürnberg - Erfurt ist in mehrere Planfeststellungsabschnitte aufgeteilt. Alle Planfeststellungsabschnitte befinden sich in der von der DB ProjektBau GmbH im Auftrage der DB Netz AG, der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH durchzuführenden Planung. Für sämtliche Planfeststellungsabschnitte des Ausbaustreckenabschnitts Nürnberg - Ebensfeld sind bereits die Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Mit dem hier festgestellten Plan nach § 18 AEG für den Planfeststellungsabschnitt 23/24 ist das Entstehen eines Planungstorsos nicht zu erwarten.

Mit der Zuordnung des Bundesschienenweges Nürnberg - Erfurt in das Bundesschienenwegeausbaugesetz steht fest, dass die Gesamtmaßnahme im öffentlichen Interesse durchgeführt wird. An der den Planfeststellungsabschnitt 23/24 betreffenden Teilmaßnahme (Vorhaben) besteht deshalb ein öffentliches Interesse. Dem steht nicht entgegen, dass die DB Netz AG als Vorhabenträger eine juristische Person des privaten Rechtes ist. Im öffentlichen Interesse durchzuführende Aufgaben können auch von juristischen Personen des privaten Rechtes durchgeführt werden.

3.4.1. Betroffene öffentliche Belange

Das plangegenständliche Vorhaben berührt andere öffentliche Belange und Interessen.

Eingriffen in Natur und Landschaft wie z. B. Verlust oder Beeinträchtigung von Lebensräumen, Unterbrechung von Sichtbeziehungen oder technische Überprägung des Landschaftsbildes wird durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Schadensbegrenzungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt in angemessener Weise entgegengewirkt. Den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechend können die Eingriffe in Natur und Landschaft soweit kompensiert werden, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt in den betroffenen Landschaftsteilen zurückbleiben bzw. den nicht vermeidbaren Eingriffswirkungen stehen in ausreichendem Maße positive Effekte gegenüber.

Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überlagerung stehen umfangreiche landschaftspflegerische Maßnahmen mit kompensatorischer Wirkung gegenüber. Dem bauzeitlich bestehenden Risiko von Schadstoffeinträgen in den Boden wird durch geeignete Abwehrmaßnahmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Normen entgegengewirkt.

Die Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf seine Umweltverträglichkeit ergibt, dass das Vorhaben insgesamt mit erheblichen, teils zeitlich begrenzten, teils nachhaltigen Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden ist. Die erheblichen und nachhaltigen anlagebedingten Wirkungen, welche die wichtigsten Eingriffe des Vorhabens in Natur und Landschaft verursachen, werden nach den im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgeleiteten und dargestellten Kompensationsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen oder ersetzt. Dem gesetzlichen Gebot zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurde so weit wie möglich entsprochen.

Als Ergebnis der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) werden für einzelne Tierarten und Artengruppen zeitlich vorgezogene „Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen“ erforderlich, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenblätter) festgelegt sind. Dadurch kann für diese Tiere der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleiben bzw. wird sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes wird gefördert. Für die Arten Zauneidechse und Schlingnatter wird zudem eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 Nr. 5 BNatSchG.

Eingriffe in Boden, Wasser und Luft können im Zusammenhang mit den landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen für Flora und Fauna weitgehend kompensiert werden. Die aufgezeigten Wirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter sind jedoch nicht immer vollständig ausgleichbar oder ersetzbar (z. B. landschaftsökologischer Funktionsverlust versiegelter oder verdichteter Bodenflächen). Die insgesamt mit dem Projekt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbundenen Umweltwirkungen sind räumlich auf die Umgebung des Vorhabens beschränkt. Anhaltspunkte für unvorhersehbare Wirkungen bestehen nicht. Die festgestellte Planung und die angeordneten Vorkehrungen und Schutzanordnungen berücksichtigen die Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich ihrer Wechselwirkungen.

Damit ist eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt.

3.4.2. Betroffene private Belange

Das Vorhaben berührt auch private Belange. Betroffen ist vor allem das Eigentum an Grundstücken. Zur Realisierung des Vorhabens ist Grunderwerb durch die Vorhabenträger ebenso erforderlich, wie die Bestellung von Grunddienstbarkeiten. Schließlich ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken notwendig.

Die Überprüfung der vorgetragenen Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe hat ergeben, dass weder durch das Projekt noch durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen eine Existenzgefährdung eintritt.

Bedeutsam ist das Vorhaben auch hinsichtlich des privaten Interesses zur Vermeidung von Lärm und Erschütterungen. Dieses Interesse konzentriert sich wesentlich auf die ungestörte Wohnnutzung, aber auch auf das Freizeitverhalten und die Berufsausübung. Private Interessen werden durch den Baubetrieb (Staub, Lärm, Abgase, Erschütterungen) berührt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Lärmbelastungen übersteigen das zumutbare Maß nicht. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind für die Bereiche vorgesehen, in denen ohne Schallschutzmaßnahmen eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV eintreten würde. Als aktive Schallschutzmaßnahmen sind Schallschutzwände/-wälle und das Verfahren „besonders überwachtes Gleis“ in Teilen der Bestandsstrecke vorgesehen. Damit ist sichergestellt, dass weitestgehend die Grenzwerte eingehalten werden. Lediglich dort, wo trotz der aktiven Schallschutzmaßnahmen eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV vorliegt, haben die Eigentümer der betroffenen Objekte einen Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach.

Zum Schutz vor baubedingten Schallimmissionen ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm anzuwenden und es sind ggf. notwendige Maßnahmen zur Schallminderung zu ergreifen. Die beim Bau und Betrieb des Vorhabens entstehenden Erschütterungen beeinträchtigen grundsätzlich schützenswerte bauliche Anlagen und deren Nutzungen nicht. Sollten wider Erwarten gleichwohl derartige Auswirkungen eintreten, wird dem durch die verfügbaren Auflagen- und Entschädigungsvorbehalte Rechnung getragen.

Das plangegenständliche Vorhaben ist auf das unvermeidbare Mindestmaß dimensioniert worden. Die Auswahl der Trasse ist mit Bezug auf die Planungsalternativen objektiv sinnvoll und angemessen. Die mit der eigentlichen Trasse funktional verbundenen Folgemaßnahmen (z. B. die Transportstraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen) sind unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten so dimensioniert worden, dass eine unnötige Inanspruchnahme privaten Grundeigentums ausgeschlossen ist. Andernfalls wären die Ziele der Planung nicht zu erreichen. Die gleichwohl erfolgten Eingriffe in das Grundeigentum sind notwendig, um das Planungsziel nicht zu gefährden. Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen haben so großes Gewicht, dass sie die Eigentumsinteressen der Betroffenen am unbeeinträchtigten Eigentum überwiegen.

3.4.3. Zusammenfassung

Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Gesamtmaßnahme ist getragen von dem gesamtstaatlichen Interesse an einem leistungsgerechten Schienenverkehrssystem, das nicht nur den verkehrlichen Anforderungen der Gegenwart, sondern auch der Zukunft genügt. Die gesellschaftlichen und staatlichen Bedingungen erfordern ein Schienenverkehrssystem, das in der Lage ist, große Personen- und Güterverkehrsströme sicher und rasch zu bewältigen. Notwendig ist nicht ein Schienensystem schlechthin, sondern ein solches, das aus Gründen der Attraktivität und des Wettbewerbs auch mit hoher Geschwindigkeit befahren werden kann. Diese Bedingung kann aber nur bei einer möglichst geraden Linienführung unter Berücksichtigung großer Radien und geringer Höhenunterschiede des Schienenweges erfüllt werden. Damit eng verbunden ist die Wirtschaftlichkeit des Schienensystems im Allgemeinen und der sogenannten Hochgeschwindigkeitsstrecken im Besonderen. Eine leistungsgerechte, d. h. nachfrage- und angebotsorientierte Eisenbahnstrecke ist trotz der hohen Investitionskosten wirtschaftlich. Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Bundesschienenweges Nürnberg - Erfurt einschließlich des hier plangegenständlichen Vorhabens liegen anlässlich seiner Bedeutung für den innerstaatlichen und europäischen Eisenbahnverkehr nicht vor.

Dem Vorhaben liegt eine umfangreiche Untersuchung der ernstlich in Betracht kommenden Planungsalternativen zugrunde. Die Planungsalternativen sind hinsichtlich der Ausbaustrecke geprüft worden. Ein Vergleich zwischen dem Vorhaben und den Planungsalternativen zeigt deutlich, dass die vorgesehene Trassen-

führung in möglichst enger Parallellage zu den Bestandsgleisen im Hinblick auf die angestrebte Anbindung an das leistungsgerechte Schienenverkehrssystem, auf Vermeidung der Belastung besiedelter Gebiete, auf die Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, auf die Kosten des Vorhabens und auf die Wirtschaftlichkeit eine optimale Lösung darstellt. Das Vorhaben ist auf das unumgängliche Maß dimensioniert worden.

Die Planungshoheit der Gemeinden ist nicht beeinträchtigt. Die Zuständigkeit anderer Behörden und Stellen sowie deren Aufgabenbereiche ist beachtet. Die für das Vorhaben einschlägigen Gesetze sind eingehalten.

Die Abwägung der für das Vorhaben ins Gewicht fallenden öffentlichen Belange mit den anderen Belangen führt zu dem Ergebnis, dass die öffentlichen Belange zugunsten des plangegenständlichen Vorhabens gegenüber den anderen Belangen überwiegen. Öffentliche und private Belange, die dazu zwingen, vom Bau des Vorhabens Abstand zu nehmen, sind weder von Trägern öffentlicher Belange und den Betroffenen vorgetragen worden, noch sind solche Belange sonst erkennbar geworden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VerKPBG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Ausgefertigt:
Nürnberg,
den 06. AUG. 2015

Nürnberg, den 30.07.2015

Im Auftrag

Prümmer

Prümmer
Angehöriger



(Steinbach)